



RUNDER TISCH
HEIMERZIEHUNG
in den 50er und 60er Jahren



Z W I S C H E N B E R I C H T

Impressum

Zwischenbericht des Runden Tisches
„Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“

Eigenverlag und Vertrieb:
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Tel: +49 (0) 30 40040 – 200
Fax: +49 (0) 30 40040 – 232
E-Mail: agj@agj.de, Internet: www.agj.de

V.i.S.d.P.: Peter Klausch
Redaktion: Holger Wendelin
Satz und Layout: S. Stumpf Kommunikation & Design

Druck: DCM Druck Center

ISBN: 978-3-922975-92-2

Berlin, Januar 2010

Diese Publikation wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes und von 11 Bundesländern über die Geschäftsstelle der AGJF sowie der Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert.

Vorwort	4
1. Hintergründe, Entstehung und Ziele des Runden Tisches	5
2. Arbeitsweise des Runden Tisches	7
3. Berichte Betroffener	9
3.1. Berichte Betroffener vor dem Runden Tisch	9
3.2. Berichte Betroffener an die Infostelle des Runden Tisches	12
4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren	14
4.1. Historische Entwicklungen ab 1900	14
4.2. Die Praxis der Heimerziehung	16
4.3. Zeithistorische Einordnung der Heimerziehungspraxis	23
4.4. Rechtliche Grundlagen und Verantwortlichkeiten	25
4.5. Die Rolle öffentlicher Einrichtungen und Institutionen	31
4.6. Die Rolle konfessioneller und anderer freier Träger	33
5. Folgen der Heimerziehung und Anliegen ehemaliger Heimkinder	34
5.1. Folgen der Heimerziehung, Traumatisierungen	34
5.2. Anliegen und Forderungen ehemaliger Heimkinder	34
6. Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung	35
6.1. Aufarbeitung	35
6.2. Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitierung	39
7. Prüfaufträge für Rehabilitierung und immaterielle und materielle Anerkennung	41
7.1. Wege zur Aufarbeitung und Anerkennung	41
7.2. Rehabilitierung und materielle Anerkennung	41
8. Zusammenfassung und Ausblick	45

Vorwort

Der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ hat sich am 17. Februar 2009 konstituiert. Insgesamt wird er knapp zwei Jahre – bis Dezember 2010 – beraten und am Ende dieser Beratungen eine Empfehlung in Form eines Abschlussberichts an den Deutschen Bundestag zum weiteren Umgang mit der Thematik abgeben. Nach nun fast einem Jahr der intensiven Aufarbeitung wird hiermit der Zwischenbericht des Runden Tisches vorgelegt.

In den ersten beiden Kapiteln werden zunächst die Hintergründe, die Entstehung, die Ziele und die Arbeitsweise des Runden Tisches dargelegt.

Durch Kapitel drei werden die Berichte ehemaliger Heimkinder, die den Ausgangspunkt für die Aufarbeitung durch den Runden Tisch darstellen, den weiteren Ausführungen vorangestellt. Durch diese Berichte zeichnen sich bereits die individuellen Erfahrungen mit der Heimerziehung – wie nachhaltige Stigmatisierung und Traumatisierung – ab.

In Kapitel vier geht es um die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren aus Sicht des Runden Tisches. Wesentlich wird dabei die Beschreibung der Praxis der Heimerziehung sein. Weitere zentrale Aspekte des vierten Kapitels sind die zeithistorische Einordnung und die rechtlichen Grundlagen und Verantwortlichkeiten, die bestimmend sind für ein Verständnis und eine Einordnung der Heimerziehungspraxis der damaligen Zeit. Die Rollen von öffentlichen Institutionen, Jugendämtern oder Landesjugendämtern und die Rollen freier, insbesondere konfessioneller Träger werden beleuchtet. Kapitel vier markiert damit den aktuellen Stand der historischen und juristischen Aufarbeitung durch den Runden Tisch.

In Kapitel fünf wird es um die Folgen der Heimerziehung und die Anliegen ehemaliger Heimkinder gehen. Sie gaben den Anstoß zu den Petitionen, die 2006 beim Deutschen Bundestag eingereicht wurden und dann 2009 zur Bildung des Runden Tisches führten.

In den Kapiteln sechs und sieben stehen die Folgerungen, die sich aus der Aufarbeitung und den Anliegen ehemaliger Heimkinder ergeben, im Mittelpunkt. Kapitel sechs berichtet über die Aufarbeitungsprozesse, die außerhalb des Runden Tisches, etwa bei den Ländern, einzelnen Einrichtungen oder den Kirchen stattfinden. Nicht selten wurden diese Prozesse durch den Runden Tisch und einzelne seiner Mitglieder initiiert und bestärkt. Kapitel sieben gibt einen ersten Ausblick auf die Fragen, die es im zweiten Jahr des Runden Tisches zu klären und für den Abschlussbericht, den der Runde Tisch bis Ende 2010 vorlegen wird, zu prüfen gilt. Dabei geht es sowohl um die

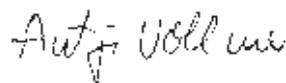
Aufarbeitung und Anerkennung der immateriellen und materiellen Folgen für die Betroffenen, als auch um eine mögliche Rehabilitation.

Mit einem Zwischenfazit und einem Ausblick auf das zweite Jahr der Aufarbeitung schließt der Zwischenbericht im achten Kapitel.

Die notwendige Funktion des vorliegenden Zwischenberichtes ist es, gemeinsame Einschätzungen der Mitglieder des Runden Tisches zu einer tragfähigen Bewertung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre zu bündeln. Dabei kann aber nicht erwartet werden, dass alle Einschätzungen von allen uneingeschränkt geteilt werden.

Diese Verständigungsbereitschaft aller Mitglieder des Runden Tisches ist zwar teilweise eine nicht unerhebliche Zumutung, aber unverzichtbare Grundlage und Ausgangspunkt für die kommende Arbeitsphase, in der Lösungsvorschläge zu entwickeln sind.

Grundlegend für die Arbeit am Runden Tisch ist dabei sowohl der Respekt vor erlebtem und erlittenem Unrecht als auch die Verantwortung für eine tragfähige und akzeptable Lösung. Die folgenden Ausführungen sind nicht als abschließend zu betrachten und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Einige der hier aufgegriffenen Themen sind in der weiteren Arbeit des Runden Tisches zu vertiefen und eingehender zu beraten.



Dr. Antje Vollmer
im Januar 2010

1. Hintergründe, Entstehung und Ziele des Runden Tisches

Etwa 700.000 bis 800.000 Kinder und Jugendliche lebten in der Zeit von 1949 bis 1975 in Heimen in der Bundesrepublik Deutschland. Überwiegend befanden sich diese Heime in kirchlicher Hand (65 %). Ein weiterer Teil wurde von öffentlicher Hand (25 %) sowie von anderen freien Trägern und Privatpersonen (10 %) unterhalten. Verantwortlich für Einweisung und Unterbringung waren Jugendämter und Landesjugendämter. Häufig ging eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts voraus. In der aktuellen Debatte geht es um traumatisierende Lebens- und Erziehungsverhältnisse, von denen ehemalige Heimkinder berichten. Sie zeugen von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Bereits in den 60er Jahren wurde die Heimerziehung in der Bundesrepublik, u. a. durch die „Heimrevolte“ 1968, in einer breiten Öffentlichkeit skandalisiert und diskutiert. Folge war eine vielgestaltige Heimreform: zahlreiche Heime wurden geschlossen, andere grundlegend reformiert. Die Bedingungen in den Heimen wurden nachhaltig verbessert. Zentraler Gegenstand der damaligen Debatten war jedoch die Zukunft einer anderen Heimerziehung. Die individuellen Folgen für die Kinder und Jugendlichen, die bis dahin in den Heimen gelebt hatten, standen nicht im Zentrum des Interesses.

Ab dem Jahr 2003 machten Medienberichte die Öffentlichkeit auf die Thematik der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik erneut aufmerksam – diesmal mit dem Fokus auf die individuellen Erfahrungen ehemaliger Heimkinder. Diese organisierten sich daraufhin und drängten auf die gesellschaftliche Aufarbeitung der damaligen Heimerziehungspraxis, die Anerkennung des an ihnen begangenen Unrechts und auf Rehabilitierung.

¹ Die Formulierung „50er und 60er Jahre“ bezeichnet eine Epoche und wurde so auch im Auftrag des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages an den Runden Tisch aufgenommen. Stellenweise – etwa in der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses – wird von den Jahren 1949 bis 1975 gesprochen. Die Epoche der „50er und 60er Jahre“ ist begrifflich jedoch nicht auf die Zeit bis 1969 begrenzt. Vielmehr reicht sie bis in die 70er Jahre hinein.

² „Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend“ Beschluss vgl. lfd. Nr.1 der Sammelübersicht 16/495 BT-DRS 16/11102

Von der Petition zum Runden Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“¹

Im Frühjahr 2006 wurden verschiedene Petitionen zum Thema Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in der alten Bundesrepublik beim Deutschen Bundestag eingereicht, die durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages schließlich zu einer Sammelpetition zusammengefasst wurden.

In seiner späteren Beschlussempfehlung stellte der Petitionsausschuss die Inhalte der Petition folgendermaßen dar:

„Mit der Petition wird die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen untergebracht waren, kritisiert.

Es wird vorgetragen, dass viele der in den Heimen untergebrachten 14- bis 21-jährigen Fürsorgezöglinge unter missbräuchlichen Erziehungsmethoden wie entwürdigenden Bestrafungen, willkürlichem Einsperren und vollständiger Entmündigung durch die Erzieher gelitten hätten. Überwiegend hätten sie in den Erziehungsheimen unentgeltlich arbeiten müssen, wobei die von ihnen ausgeübte Arbeit vorwiegend gewerblichen Charakter gehabt und nicht der Ausbildung gedient habe. Auch würden die ausgeübten Tätigkeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, so dass nunmehr auch geringere Renten gezahlt würden oder zu erwarten seien.

Es wird gefordert, Entschädigungsleistungen für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen und ihnen im Rahmen einer Anhörung im Deutschen Bundestag die Möglichkeit zu geben, ihre Heimerfahrung vorzutragen. Weiterhin wird mit der Petition eine Entschuldigung des Deutschen Bundestages sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik verlangt.“²

In seiner Beschlussempfehlung vom 26. November 2008 hat der Petitionsausschuss die Erkenntnisse und Befunde der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst. Darin thematisiert er die Rechtsproblematik, die Geschichte der Heimerziehung, die Möglichkeit der erfahrenen Traumatisierungen und der posttraumatischen Störungen sowie Möglichkeiten im Rahmen bestehender gesetzlicher Regelungen zu Entschädigungen o. ä. zu kommen.

Nachdem sich der Petitionsausschuss mehr als zwei Jahre mit der Thematik der Heimerziehung befasst hatte, erkannte und bedauerte er schließlich erlittenes Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Erziehungsheimen in der Zeit zwischen 1949 und 1970 widerfahren ist.

► 1. Hintergründe, Entstehung und Ziele des Runden Tisches

Er kam zu der Erkenntnis, dass für eine generelle Regelung hinsichtlich Entschädigung und Rentenankennung kein Rechtsgrund vorliegt. Eine angemessene Aufarbeitung der Heimerziehungspraxis kann zudem in einem parlamentarischen Verfahren alleine nicht gewährleistet werden. In der Konsequenz wird eine umfassende Aufarbeitung des Geschehens vorgeschlagen: „Der Petitionsausschuss vertritt die Auffassung, dass die Anliegen der Heimkinder, d.h. das Aufarbeiten der Geschehnisse und Erlangen von Genugtuung im Rahmen eines Runden Tisches / einer Konferenz (im Folgenden „Runder Tisch“ genannt) einer Lösung zugeführt werden sollen.“³

„Der Runde Tisch soll seinen Zweck insbesondere durch die nachfolgenden Tätigkeiten verwirklichen:

1. Aufarbeitung der Heimerziehung unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen: Darin sind einzubeziehen:
 - die Rechtsgrundlagen und die Praxis der Heimerziehung,
 - die rechtlichen Regelungen der Heimaufsicht und ihre tatsächliche Wahrnehmung und
 - die Beschreibung der Ziele und Praxis der Heimerziehung aus der Sicht der damaligen Erziehungswissenschaft und Pädagogik.
2. Die Prüfung von Hinweisen auf Heimkindern zugefügtes Unrecht.
3. Aufarbeitung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen (organischen oder psychischen) Folgen der Heimerziehungspraxis.
4. Förderung der Kommunikation zwischen den Betroffenen und den „Nachfolge“-Organisationen der damaligen Heimträger sowie Herstellen von Kontakten zur individuellen Bearbeitung von Heimbiographien.
5. Information ehemaliger Heimkinder.
6. Vermittlung von psychologischen, sozialen oder seelsorgerischen Beratungsangeboten der beteiligten Institutionen und Organisationen an ehemalige Heimkinder bei Bedarf.
7. Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Forderungen ehemaliger Heimkinder und Aufzeigen möglicher Lösungen.
8. Öffentlichkeitsarbeit.“⁴

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2008 folgte der Deutsche Bundestag der Empfehlung des Petitionsausschusses und beschloss einstimmig und in fraktionsübergreifendem Konsens die Einrichtung eines Runden Tisches.⁵ Erstmals in seiner Geschichte beschränkt der Deutsche Bundestag mit diesem Beschluss einen solchen Weg.

Konstituierung des Runden Tisches

Für die Moderation des Runden Tisches wurde schon bald nach dem Bundestagsbeschluss auf Vorschlag aller Fraktionen, die Bundestagsvizepräsidentin a.D. Dr. Antje Vollmer bestimmt. Sie arbeitet ehrenamtlich. Auf ihre Initiative hin wurden die künftigen Mitglieder des Runden Tisches eingeladen.

In Anlehnung an die vom Deutschen Bundestag angenommene Empfehlung des Petitionsausschusses wurden folgende Institutionen und Personengruppen zu einer Vertretung am Runden Tisch eingeladen:

- Ehemalige Heimkinder (3)
- Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- alte Bundesländer (2)
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände
- Deutsche Bischofskonferenz
- Evangelische Kirche in Deutschland
- Deutscher Caritasverband
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland
- Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege
- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen
- Wissenschaft (2)

Alle aufgeführten Institutionen und Personen folgten der Einladung der Moderatorin und sind somit am Runden Tisch Heimerziehung vertreten. Das Bundesministerium der Justiz wird anlassbezogen eingebunden und eingeladen.

Die inhaltliche und organisatorische Begleitung des Runden Tisches wurde der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ übertragen.

Der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ trat am 17. Februar 2009 zu seiner ersten Sitzung zusammen und war damit konstituiert.

³ ebenda

⁴ ebenda

⁵ BT-Plenarprotokoll 16/193, S. 20733A

2. Arbeitsweise des Runden Tisches

Ein „Runder Tisch“ ist ein „Gremium eigener Art“ und zeichnet sich dadurch aus, dass die Mitglieder gleichberechtigt – und möglichst alle relevanten Interessen vertretend – gemeinschaftlich und kooperativ einen Vorschlag für die Lösung eines Problems oder Konfliktes erarbeiten.

Der Runde Tisch Heimerziehung folgt nach Möglichkeit dem Konsensprinzip und hat sich zum Ziel gesetzt, bis Ende 2010 konkrete Vorschläge zum Umgang mit der Thematik der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in der (damaligen) Bundesrepublik Deutschland zu erarbeiten⁶. Ein solcher Prozess verlangt gegenseitiges Vertrauen, Aufrichtigkeit und Offenheit. Um diese Grundvoraussetzungen zu legen und zu wahren sind die Sitzungen des Runden Tisches nicht öffentlich und bieten dadurch eine Atmosphäre, in der kontroverser Austausch und konstruktive Beratung möglich sind. Diese Atmosphäre und eine außergewöhnlich hohe und personell kontinuierliche Beteiligung der Mitglieder bilden eine tragfähige Grundlage für die Arbeit des Runden Tisches.

Der Runde Tisch tritt in etwa zweimonatigen Abständen zu seinen zweitägigen Sitzungen in Berlin zusammen. Neben den Mitgliedern des Runden Tisches wurden und werden punktuell Zeitzeugen (ehemalige Heimkinder, Erzieherinnen und Erzieher, Einrichtungsleitungen) und Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Themenbereichen hinzugezogen.

In der konstituierenden Sitzung des Runden Tisches wurde die Arbeitsplanung festgelegt, die für das erste Jahr (bis zu dem vorliegenden Zwischenbericht) eine Bestandsaufnahme und für das zweite Jahr eine Erarbeitung und Rückkoppelung konkreter Lösungsvorschläge vorsieht. Für das erste Jahr wurde die Arbeitsplanung mit Schwerpunkten für die jeweiligen Sitzungen konkretisiert. Folgende Schwerpunkte wurden im ersten Jahr bearbeitet:

1. Konstituierende Sitzung (17. Februar 2009)

- Konstituierung
- Vorstellung, Festlegung des Teilnehmerkreises und erster Austausch
- Arbeits- und Terminplanung

⁶ Aus der Empfehlung des Petitionsausschusses leitet sich ab, dass der Auftrag des Runden Tisches auf die Heimerziehung der damaligen Bundesrepublik (BRD) begrenzt ist. Die Heimerziehung in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) ist daher nicht Gegenstand des Runden Tisches Heimerziehung.

2. Sitzung (2. / 3. April 2009)

- Überblick über Vorarbeiten / Erkenntnisse anderer Institutionen (z. B. Petitionsausschuss)
- Vorarbeiten aus den Ländern Schleswig-Holstein und Hessen / Landesinfostellen
- Berichte von Einzelpetenten, Betroffenen und ehemaligen Erzieherinnen und Erziehern
- Zeitgeschichtliche Einordnung durch Vertreter der Wissenschaft
- Entscheidung über Ablehnung von anwaltlichen Interessenvertretern am RTH
- Vorstellung der Info- und Beratungsstelle des RTH
- Annahme des Entschließungsantrags zur Aktensicherung

3. Sitzung (15. / 16. Juni 2009)

- Expertenanhörung zu zentralen juristischen Fragen
- Weiterführende juristische Fragen aus Sicht des Runden Tisches
- Zentrale Fragen zur Arbeit von Beratungs- und Infostellen

4. Sitzung (8. / 9. September 2009)

- Besonders problematisierte Heimeinrichtungen
- Öffentliche Träger als Einrichtungsträger und Aufsichtsinstitutionen; Vormundschaftsgerichte
- Entstehung und Erfahrungen der Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ (Entschädigung für ehemalige NS-Zwangsarbeiter)
- Information über das Berliner Kammergerichtsurteil vom 13. August 2009
- Diskussion über Aufbau und Gliederung des Zwischenberichts

5. Sitzung (5. / 6. November 2009)

- Konfessionelle Heimerziehung und die Rolle der Kirchen
- Grundsatzfragen für die weitere Arbeit

Spezifische Themen wurden in Arbeitsgruppen behandelt und vorbereitet. Zu weiteren Fragen wurden ein Forschungsauftrag und drei vertiefende Expertisen vergeben:

- I. Forschungsauftrag: Zusammenführung und Aufbereitung von Erfahrungs- und Lebensberichten ehemaliger Heimkinder aus unterschiedlichen Anlaufstellen, Prof. Dr. Christian Schrappner
- II. Expertise: Auswirkungen von frühen komplexen Traumatisierungen auf das Erwachsenenalter und hilfreiche Konzepte zur Unterstützung, Prof. Dr. Silke Birgitta Gahleitner

► 2. Arbeitsweise des Runden Tisches

III. Expertise: Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, Prof. Dr. Carola Kuhlmann

IV. Expertise: Rechtsfragen zur Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, Lehrstuhl für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Göttingen
Ergebnisse der genannten Aufträge liegen noch nicht vor oder wurden noch nicht beraten.

Um die gewonnenen Erkenntnisse auch praktisch zu überprüfen und auch intensivere Gespräche vor Ort führen zu können, unternahmen die Vorsitzende und der Arbeitsstab des Runden Tisches im November 2009 eine einwöchige Reise zu folgenden, sehr unterschiedlichen Heimen:

- Stephansstift in Hannover, Niedersachsen (evangelisch)
- Diakonie Freistatt bei Diepholz, Niedersachsen (evangelisch)
- das ehemalige St. Vincenzheim in Dortmund, Nordrhein-Westfalen (katholisch)
- Kalmenhof in Idstein, Hessen (öffentlich)
- Karlshöhe in Ludwigsburg, Baden-Württemberg (evangelisch)
- St. Canisius in Schwäbisch-Gmünd, Baden-Württemberg (katholisch)
- Haus Maria Thalkirchen in München, Bayern (katholisch)

Die Arbeit des Runden Tisches wird durch die Geschäftsführung des Runden Tisches inhaltlich und organisatorisch begleitet. Die Geschäftsführung gliedert sich in zwei Arbeitsbereiche: Die Geschäftsstelle und die Info- und Beratungsstelle.

Die Geschäftsstelle, besetzt von Herrn Holger Wendelin, übernimmt die organisatorische und inhaltliche Unterstützung und Begleitung der Arbeit des Runden Tisches.

Zu den konkreten Aufgaben gehören

- Organisatorische und inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Sitzungen
- Dokumentation der Arbeit des Runden Tisches
- Öffentlichkeitsarbeit
- Sichtung und Auswertung des Forschungsstandes
- Unterstützung und Zuarbeit für Zwischen- und Abschlussbericht

Die Info- und Beratungsstelle, besetzt von Frau Katharina Loerbros, leistet telefonische und persönliche Beratung und Unterstützung von ehemaligen Heimkindern, ehemaligen Erzieherinnen und Erziehern und Angehörigen ehemaliger Heimkinder. Sie

- befasst sich mit den persönlichen Anliegen von ehemaligen Heimkindern,

- ist bei der Vermittlung von Hilfeangeboten behilflich,
- ist Ansprechpartner für regionale Initiativen vor Ort,
- bietet Unterstützung und Vermittlung bei der Suche nach Akten und bei der Akteneinsicht,
- begleitet bei der Gestaltung von reflektierenden Gesprächen mit ehemaligen Betreuungspersonen,
- organisiert und vermittelt fachlichen Austausch zwischen Beratungsstellen und Organisationen, die Beratungs- und Unterstützungsarbeit leisten. In 2009 wurde für diese Gruppe eine zweitägige Fachtagung zu dem Thema „Wenn ehemalige Heimkinder heute zu uns in die Beratung kommen – Was müssen oder sollten wir wissen?“ durchgeführt.

Darüber hinaus berichtet die Infostelle dem Runden Tisch über ihre Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die Anliegen der ehemaligen Heimkinder an den Runden Tisch.

In der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeiten die Geschäftsstelle und die Info- und Beratungsstelle eng mit der Vorsitzenden und den Mitgliedern des Runden Tisches zusammen und sind Ansprechpartner für jegliche inhaltliche und organisatorische Fragen.

3. Berichte Betroffener

3.1. Berichte Betroffener vor dem Runden Tisch

Bislang meldeten sich etwa 400 Betroffene bei der Infostelle des Runden Tisches, die von besonders starken Traumatisierungen durch die Heimerziehung berichteten⁷.

Aus diesem Kreis ehemaliger Heimkinder und ehemaliger Betreuungspersonen wurden zu den jeweiligen Sitzungen des Runden Tisches immer wieder Personen eingeladen, um allen Mitgliedern die gemachten Erfahrungen, die persönlichen Anliegen und die Erwartungen an die Arbeit des Runden Tisches darzulegen.

Die vorgestellten Berichte, aus denen hier beispielhaft zitiert wird, betrafen verschiedene Heime in unterschiedlicher Trägerschaft, d. h. sowohl katholische, evangelische als auch staatliche Einrichtungen in mehreren Regionen der alten Bundesrepublik. Die Unterbringungszeiten, von denen berichtet wurde, betrafen sowohl die 50er als auch die 60er Jahre. Die jeweilige Dauer und die Anlässe der Heimaufenthalte waren unterschiedlich. Sie reichten von wenigen Monaten bis hin zur gesamten Kindheit und Jugend. Manche Betroffene kamen bereits unmittelbar nach der Geburt, andere erst im fortgeschrittenen Jugendalter in Heimerziehung:

„Die ersten Konflikte hatte ich mit meinen Eltern als ich 17 Jahre alt war, ich ließ mir die Haare etwas länger wachsen, entschied mich, andere Kleidung zu tragen, spielte Gitarre in einer Beatband, hatte Freunde, die meinen Eltern überhaupt nicht gefielen, kam ab und zu mal etwas später nach Hause, fürs zu Spätkommen gab es Schläge von meinem Vater, und brach dann auch noch meine Lehre ab. ... Ich wollte es einfach nicht wahr haben, als meine Mutter tatsächlich die Polizei rief. Ich wurde von Polizisten in meinem Elternhaus festgenommen und auf direktem Weg in die Fürsorgeerziehung verbracht“

„Ich wurde 1956 als Tochter einer Prostituierten geboren. Nur allein diese Tatsache bestimmte unmittelbar für 17 Jahre mein Schicksal in unterschiedlichen Heimen, mittelbar mein ganzes Leben.“

„Meine Schwester und ich sind drei Tage nach meiner Geburt (1960) zuhause abgeholt worden.“

Den Berichten ehemaliger Heimkinder gemeinsam war die jeweils aktuelle persönliche Betroffenheit der Berichtenden. Sie machten deutlich, wie tief die erlebten Verletzungen sitzen und wahrgenommen wurden.

Aus den Vorträgen gehen die gemachten Erfahrungen hinsichtlich körperlicher wie psychischer Gewalt und erlebter Demütigungen hervor. Die berichteten Strafen waren gekennzeichnet sowohl von körperlicher Gewalt, Schlägen mit und ohne Gegenständen als auch von psychischer Gewalt in Form von Beschimpfungen und Beleidigungen. In der Regel ging die Gewalt vom Erziehungspersonal oder den Heimleitern aus.

„Wenn ich bis zum Alter von etwa 10 Jahren weinte, wurde ich gezüchtigt, damit ich aufhöre. Oft hatte ich infolgedessen Nasenbluten.“

„Wir mussten im Alter von 11 / 12 Jahren die Gruppenräume putzen, oft auch zur Strafe. Wenn meine Putzarbeiten nicht ordentlich waren, schüttete die Schwester drei volle Putzeimer Wasser in den Essraum und dann musste ich erneut alles mit dem Wischlappen aufwischen. Auch dabei wurde auf mich eingedroschen.“

Bestrafungen standen häufig im Zusammenhang mit Essens- oder Schlafentzug. Der Schlaf wurde durch nächtliche Bestrafungen, wie dem Stehen auf dem Flur oder dem Ausharren im Badezimmer entzogen.

Zum Essensentzug wurde berichtet, dass es entweder kein Essen (ohne Abendessen ins Bett) oder schlechtes, oft schon verdorbenes Essen gab, das zur Strafe immer wieder vorgesetzt wurde. Auch, dass sie durch körperliche Gewalt zum Essen gezwungen wurden, wurde von Betroffenen berichtet.

„Ich wurde zum Essen gezwungen, indem mich eine Erzieherin auf den Schoß setzte und festhielt und mir Essen in den Mund zwang, wobei mir zur Erzwingung des Schluckreflexes die Nase zugehalten wurde. Wenn mir, was oft vorkam, morgens schlecht war, hielt eine Erzieherin mir den Mund zu und ich musste das Erbrochene wieder schlucken.“

„Regelmäßig wurde ich mit Essensentzug bestraft: ich erhielt nur Wasser und trockenes Brot oder ich musste abends ohne Essen ins Bett. ... Ich musste übrigens, wie alle anderen auch, von verschimmeltem Brot den Schimmel abkratzen und das Brot dann essen. Noch heute kann ich keinen Schimmel riechen.“

⁷ Zudem wurde Prof. Dr. Christian Schrappert damit beauftragt, Erkenntnisse aus anderen Anlaufstellen zusammenzutragen und zu bündeln. Ergebnisse hierzu stehen noch aus.

► 3. Berichte Betroffener

Auch Arreste und Isolationen in sogenannten Kabausen, Kartzern, Besinnungszimmern oder Bunkern wurden häufig geschildert. Diese Arreste dauerten von wenigen Stunden bis hin zu mehreren Tagen oder gar Wochen. Zudem wurden für die Dauer des Arrestes weitere Schikanen wie schlechtes Essen oder der Entzug von Büchern berichtet.

„Ich musste in der von der Schwester so genannten dunklen Raum Kabause, wo ich für den Rest der Nacht in völliger Dunkelheit bleiben und auf einer Holzpritsche schlafen musste.“

„Im Bunker gab es nichts außer einem Tisch, einem Stuhl, und einer auf dem Boden liegenden Matratze, die morgens herausgenommen wurde. Und nichts zu lesen. Für die Notdurft stand ein Eimer in der Ecke. Nach einer Woche im Bunker kam ich wieder auf die Gruppe 1 zurück.“

Alle berichteten, dass sie sich alleine und verloren gefühlt haben, sie sich insgesamt an Gefühle von Angst, Hilflosigkeit, Ohnmacht und Trauer aus dieser Zeit erinnern.

„Ich habe mich bestraft gefühlt als sei ich an dem Zustand meiner Familie Schuld gewesen.“

„Mein Leben in dem Heim war von Angst geprägt, immer nur Angst, da ich immer für alles die Schuld bekam.“

Allen vorgetragenen Berichten ist gemeinsam, dass keine oder keiner von ihnen die Möglichkeit sah, sich bei einer außenstehenden Person oder Institution beschweren zu können über das, was sie erlebten. Weder gab es die Möglichkeit mit Außenstehenden Kontakt aufzunehmen noch gab es in den Heimen Vertrauenspersonen. Sollte doch einmal eine Beschwerde möglich gewesen sein, wurde den Kindern und Jugendlichen oft kein Glauben geschenkt und die Beschwerde wurde ihnen zu ihrem Nachteil ausgelegt. Sie waren demnach dem Verhalten des Betreuungspersonals schutzlos ausgeliefert.

„Ich war 12 oder 13 Jahre. Das Erste was sich im Heim feststellen musste: du warst ein Zögling ohne irgendwelche Rechte. Beschwerdemöglichkeiten gab es überhaupt nicht, die wurden mit Prügel für uns beseitigt.“

„Schreiben durfte ich nur einen Brief an meine damalige Freundin. Der Inhalt des Briefes war ein Hilferuf und wurde selbstverständlich zensiert. Mein Brief wurde zwar beantwortet, blieb aber ohne Erfolg. Wir waren von der Außenwelt so gut wie abgeschirmt.“

Der Eindruck, dass sich weder die eigene Familie noch andere Personen für ihr Schicksal interessierten bzw. diese sogar direkt für die geschlossene Unterbringung in einem Fürsorgeheim gesorgt hatten, war fast allen, die am Runden Tisch berichtet haben, gemeinsam.

Die Verpflichtung zur Arbeit und die Art der zu verrichtenden Arbeiten variierten je nach Alter der Heimkinder und je nach Art der Unterbringung. Von der Mehrzahl wurde die Verpflichtung zur Arbeit und die Erfahrung, bei Vergehen eingesperrt zu werden, auch über längere Zeiträume, benannt. Dabei wurde von Arbeiten im Heim und für das Heim aber auch von Arbeiten bei Bauern oder für externe Betriebe berichtet.

„Meine Arbeitsleistung im Heim wurde nicht freiwillig erbracht, sondern durch Drohungen, Schläge und Arrestzelle erzwungen.“

„Es war der berühmte Strickboden. Hier wurden für die Fischerei Netze per Hand gestrickt. Für ein paar hundert Maschen gab es eine Filterzigarette, außer Blasen an den Fingern gab es keinen Lohn für unsere geleistete Arbeit.“

„Im Sommer 8 Stunden Landwirtschaft auf dem Meierhof. Im Herbst im Steinbruch mit primitiven Mitteln, 10 kg Hammer von Hand betrieben, Brechstange, Eisenkeile. Wir mussten große Felsbrocken aus der Wand brechen, andere mussten sie zu Schotter verarbeiten. Im Winter wurden 8 Stunden lang Pferdeleinen gedreht.“

Viele der Berichtenden erhielten nicht die notwendige Unterstützung hinsichtlich ihrer Schullaufbahn. Es wurde immer wieder deutlich gemacht, dass Schule, Lernen und Ausbildung nicht im Fokus der Verantwortlichen lag, dass einige Heimkinder von vornherein auf die Sonderschule geschickt wurden, ohne dass genauer nach ihrem Potenzial gesehen wurde.

„Ich wurde von vornherein auf eine Sonderschule geschickt und auch dort ausgeschlossen, ich kam oft zu spät, da ich im Heim erst den Abwasch machen musste, bevor ich zur Schule durfte. Mit der siebten Klasse musste ich die Schule verlassen. ... Eine schulische oder berufliche Ausbildung wurde mir nie ermöglicht.“

Auch von den Folgen der Heimerziehung, die bis in die Gegenwart reichen, wurde berichtet:

„Ich leide noch heute unter der Vergangenheit. Jetzt mit zunehmenden Alter wird mir immer wieder bewusst, was mir genommen wurde, was alte Wunden wieder aufbrechen lässt.“

„Wenn der Staat, der mich als Kleinkind in seine Obhut genommen hat, sich besser angestrengt hätte, aus mir einen Menschen zu machen, der Gut und Böse unterscheiden kann, dann wäre aus mir auch etwas geworden. Das weiß ich heute. Dann hätte ich niemals ein Heim oder einen Knast von Innen gesehen.“

„Mit der Heimeinweisung gleich nach meiner Geburt sind mir jegliche Möglichkeiten einer eigenständigen, chancengleichen Entwicklung, als Säugling, als Kleinkind und später als Jugendliche gerade in dieser Zeit genommen worden.“

Es wurde zudem sowohl von Schwerhörigkeit als Folge von Schlägen auf die Ohren und nicht behandelten Mittelohrentzündungen berichtet als auch von bis heute anhaltenden Essstörungen. Die Erinnerungen an Hunger, Gewalt und Ungerechtigkeiten überkamen die ehemaligen Heimkinder während ihrer Vorträge immer wieder sehr stark.

Die Auswirkungen auf den Lebenslauf hingen sowohl von der Dauer der Heimaufenthalte, des Alters bei der ersten Heimunterbringung als auch von den sonstigen familiären Verhältnissen ab. Die Mehrzahl ist bis heute finanziell schlecht gestellt, weil sie entweder aufgrund mangelnder Ausbildung geringe Verdienstmöglichkeiten hatte oder aufgrund ihrer frühen Traumatisierungen nicht oder nicht mehr erwerbsfähig ist.

Die langfristigen Folgen der Erfahrungen im Heim als Säugling, Kind oder Jugendlicher sind unterschiedlich, je nach Schweregrad der erlebten Misshandlungen und weiteren Erfahrungen nach der Heimzeit. Einige leiden bis heute unter Angstzuständen und posttraumatischen Belastungsstörungen. Andere sehen, dass ihr Leben einen anderen Weg hätte nehmen können und dass sie andere Chancen gehabt hätten, wenn sie nicht im Heim gewesen wären oder die Heimerziehung besser gewesen wäre.

Allen Berichten gemeinsam ist, dass die frühen Erfahrungen prägend für das ganze weitere Leben waren.

Zusätzlich wurden ehemalige Betreuungspersonen zu den Sitzungen des Runden Tisches eingeladen:

Einer von ihnen berichtete von seinen Erfahrungen als junger Erzieher. Er wurde während seiner Ausbildung zum Erzieher sofort mit der Verantwortung für 18 Jungen betraut. Für ihn war diese Aufgabe zum damaligen Zeitpunkt eine Art Vertrauensbeweis des Direktors und er hat sie als Herausforderung erlebt. Er musste in einem kleinen Zimmer direkt bei der Gruppe wohnen und den Alltag begleiten. Dabei spielte Disziplin eine große Rolle. Meistens war er als 20-jähriger, also kaum älter als die zu betreuenden Jugendlichen, mit den 18 Jungen über das Wochenende allein. Der persönliche Kontakt zwischen dem Erziehungspersonal und den Jugendlichen war nicht erwünscht. Jährlich wurde deswegen das Betreuungspersonal gewechselt.

Ihm ist immer wieder gesagt worden, dass er die Gruppe und nicht den Einzelnen im Blick haben soll. Er hatte seinerzeit den Eindruck, dass es den Kindern und Jugendlichen „gut geht und dass er zu ihrem Wohlbefinden beitragen kann“. Es gab auch körperliche Züchtigungen (Ohrfeigen). Inzwischen ist ihm klar, dass er sich nicht um die individuellen Belange der Zöglinge kümmern konnte, dafür mussten viel zu viele Kinder und Jugendliche von einer Person alleine betreut werden. Auch die systematische Kontaktsperre zu der Herkunftsfamilie wurde von ihm im Nachhinein als ein Fehler erkannt. Damals war es pädagogische Überzeugung, dass die Kinder von den Eltern zu trennen sind. Es wurden auch Briefe zurückgehalten. Fehler werden heute ehrlich bedauert und es wird anerkannt, dass solche Bedingungen für die Kinder traumatisch und katastrophal waren. Die materielle Ausstattung, die Sparsamkeit von Heimleitern, Tagessätze von 5 DM, der Betreuerschlüssel, mangelnde Ausbildung, gewaltbegünstigende Strukturen und banale Gründe für die Heimeinweisungen waren ursächlich für die mangelhafte und wenig an den Kindern orientierte Heimerziehung.

Ein ehemaliger Einrichtungsleiter der Diakonie Freistatt berichtete ebenfalls am Runden Tisch: Sein Bericht beschrieb die Bedingungen in Freistatt und die dortigen Reformaktivitäten am Ende der 1960er Jahre. Diakone und Diakonieschüler, die in Freistatt damals als Erzieher eingesetzt wurden, waren ursprünglich ausgebildet worden, um in der Pflege zu arbeiten und hatten ein dementsprechendes, auf Pflege und Hilfe basierendes Selbstverständnis. Meistens nicht aus eigenem Wunsch und oft erst 20 Jahre alt – und damit kaum älter als die zu betreuenden Jugendlichen – wurden sie völlig unvorbereitet in Freistatt als Erzieher eingesetzt. Das Erziehungssystem in Freistatt, das auf Disziplinierung, Zwang, Strafe und harte Arbeit gründete, brachte die Diakone in eine Position als Aufseher und disziplinierende Ordnungshüter und damit in Konflikt mit ihrem ursprünglichen Selbstverständnis. Auch von dort wird beschrieben, dass die Erzieher angesichts der Aufgabe, die ihnen gestellt wurde, vollkommen überfordert waren.

Es gab weitere Berichte von einer ehemaligen Erzieherin und einer Nonne eines katholischen Ordens: Die Erste berichtete im Nachhinein über ihr „Machtgefühl“, das sie aufgrund des Schlüsselbundes hatte. Sie hinterfragte ihr Verhalten voller Selbstzweifel und Selbstkritik und wies gleichzeitig darauf hin, dass sie ursprünglich bewusst und hoch motiviert die Ausbildung als Heimerzieherin angestrebt hatte. Aus der katholischen Einrichtung wurden die damaligen Konzepte, Voraussetzungen und Schwierigkeiten dargelegt, aber auch, dass zu einigen ehemaligen Zöglingen bis heute ein vertrauensvoller Kontakt besteht. In diesem Fall wurde deutlich, dass die Arbeit in der Heimerziehung durch den Orden aufgegeben wurde, als die

► 3. Berichte Betroffener

vorgegebenen finanziellen und strukturellen Bedingungen den Ansprüchen des Ordens – sich um die jungen Frauen ausreichend und angemessen kümmern zu können – längst nicht mehr entsprachen. So kam es auch bald zu einer Kritik aller Nonnen dieses Hauses an der Erziehungspraxis. In diesen Berichten wurden auch die von außen vorgegebene damalige Heimeinweisungspraxis und die Anlässe für die Heimunterbringungen kritisiert.

3.2. Berichte Betroffener an die Infostelle des Runden Tisches

Der Infostelle liegen zahlreiche Berichte von ehemaligen Heimkindern vor, die aufgrund der Berichterstattung über die Einrichtung des Runden Tisches das Anliegen hatten, ihre Erfahrungen mitzuteilen. Daraus ergibt sich, dass überwiegend diejenigen ehemaligen Heimkinder mit der Infostelle Kontakt aufnehmen, die über problematische Gegebenheiten berichten wollen. Unter diesem Blickwinkel sind die nachfolgenden Ausführungen zu betrachten.

Das Bedürfnis, die eigene Geschichte und die erlebten Vorkommnisse im Heim zu erzählen, war von Beginn des Projektes an sehr groß. Daran gekoppelt waren ebenfalls hohe Erwartungen an die Arbeit des Runden Tisches. Die genauen Anliegen ehemaliger Heimkinder an die Geschäftsstelle des Runden Tisches werden unter 5.2. näher erläutert.

Es wurden zahlreiche Berichte und Beschreibungen des Erlebten abgegeben. Dabei werden unterschiedliche Schweregrade der erlittenen Misshandlungen deutlich. Die Erfahrungen und Erlebnisse wurden sowohl in ausführlichen schriftlichen Ausführungen als auch mündlich in langen Telefonaten oder auch persönlich vor Ort der Infostelle vorgetragen.

Die Betroffenen haben die Möglichkeit, sich an vier Wochentagen während der telefonischen Sprechzeiten zu melden und ihr jeweiliges Anliegen vorzubringen.

Die Berichte sind sehr vielschichtig und differieren je nach Art der Heimunterbringung, der Orte der Heime und der Jahre, während der die Heimunterbringung stattgefunden hat. Bisweilen werden starke Unterschiede in der Pädagogik der 50er im Unterschied zu der der 60er Jahre gemacht. In den Erfahrungen spiegeln sich die Veränderungen in der Pädagogik der damaligen Zeit wider.

Die Anlässe für eine Heimunterbringung waren aus heutiger Sicht erschreckend gering. Die Art und Weise der Zuführung war dabei in einigen Fällen brutal. Es wird immer wieder berichtet, dass sie ohne Kenntnis dessen, was passieren wird, in ein Auto oder auch in eine Art Gefangenentransport gesperrt wurden und ihnen erst wenn sie im Heim ankamen klar (ge-

macht) wurde, dass sie sich ab sofort in einer geschlossenen Unterbringung befinden.

Hervorzuheben ist, dass sehr viele der Betroffenen, die sich an die Infostelle gewandt haben, sich zum ersten Mal in ihrem Leben trauen, das Erlebte zu erzählen und zu beschreiben. Häufig weiß aus ihrem jetzigen sozialen Umfeld kaum einer von ihren Heimaufenthalten. Nach wie vor sind die Erfahrungen schmerzhaft und oftmals mit Scham verbunden: Sie beschreiben ihre Heimvergangenheit als eine Art Makel, den sie Zeit ihres Lebens mit sich herumgetragen haben. Die Art der Stigmatisierung haben viele als demütigend und beschämend erlebt:

„Aus dir wird sowieso nichts“, „Du kannst froh sein, dass du überhaupt hier sein darfst, sonst wärest du schon längst in der Gosse!“

In den allermeisten Berichten wird von einer Atmosphäre, geprägt von Angst und Demütigung gesprochen. Dabei drehen sich die Erlebnisse meistens um körperliche Misshandlungen („Schläge gab es zu jeder Tages- und Nachtzeit“), um Demütigungen und um sexuelle Gewalt.

Berichtet werden sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt unterschiedlichster Formen und unterschiedlicher Dauer bis hin zu schwerer und sich jahrelang wiederholender Vergewaltigung. Als Täter (überwiegend Männer) werden vor allem Erzieher, Heimleiter und Geistliche aber auch heimexterne Personen wie Ärzte, Landwirte oder Personen in Privathaushalten, an die die Jugendlichen als Arbeitskräfte „ausgeliehen“ wurden, benannt.

„Ich wurde 4 Jahre lang von einem Pfarrer sexuell missbraucht und 1967 von einem falschen Arzt, den die Heimleitung nicht auf seine Echtheit hin prüfte, vergewaltigt. Mich hat man nie danach untersucht oder gar unterstützt.“

Es ging in den Berichten auch sehr oft um den Umgang mit Essen. Sehr häufig wurden Heimkinder zu der Zeit zum Essen gezwungen, darüber hinaus wird immer wieder berichtet, dass sie gezwungen wurden, bereits Erbrochenes wieder aufzuessen und ihnen dabei weiter mit Schlägen und Prügeln gedroht wurde.

Insbesondere über konfessionelle Heime wird von einigen Heimkindern von intensiv erlebtem religiösen Zwang berichtet. Mehrfach täglich musste gebetet werden. Tägliche Messen waren Pflicht. Bibelverse und Kirchenlieder mussten auswendig gelernt werden. Bei Verweigerung drohten Strafen, bis hin zu mehrtägigem Arrest. Es wird berichtet, dass die Verweigerung der Teilnahme an einer katholischen Messe durch einen andersgläubigen Jugendlichen dazu führte, dass dieser mit Strafen belegt wurde.

Individuelle schulische Förderung kam selten vor. Ab und zu wird berichtet, dass anderen Personen aus dem Umfeld – und das konnte mitunter auch eine Betreuungsperson sein – auffiel, dass das Kind in einer Sonderschule nicht richtig aufgehoben ist und für einen Schulwechsel sorgte.

„Ich habe erst in der siebten Klasse eine Brille bekommen... bis dahin habe ich nicht viel gesehen.“

Neben ehemaligen Heimkindern wenden sich vereinzelt auch ehemalige Erzieherinnen und Erzieher an die Infostelle. Einige drücken ihr Bedauern und zum Teil ihre tiefe Reue über das damals Geschehene aus. Andere kritisieren die Debatte um die damalige Heimerziehung und fühlen sich ungerecht an den Pranger gestellt. Einzelne weisen jegliche Art von öffentlichem Vorwurf und Pauschalisierung zurück.

4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Thema des Runden Tisches ist die „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ auf der Grundlage des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes (RJWG) bzw. des ab 1961 geltenden Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG). Dabei umfasst die Aufarbeitung die Epoche bundesrepublikanischer Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren.

Das RJWG und das JWG sahen bei bestimmten Erziehungsschwierigkeiten, die nicht im elterlichen Umfeld zu lösen waren, öffentliche Ersatzerziehung vor. Ein nicht unerheblicher Teil dieser Maßnahmen erfolgte in Pflegestellen; diese sind nicht Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches.

Grundsätzlich lässt sich die Heimerziehung dieser Zeit in drei hierarchisch geordnete rechtliche Grundlagen unterteilen:

- I. Es gab die kommunale Erziehungshilfe nach § 3 Nr. 3 RJWG bis 1961 bzw. die Erziehungshilfen nach §§ 5 und 6 JWG ab 1961. Diese Erziehungshilfen lagen in der Zuständigkeit der Jugendämter der Kreise und Städte (als örtliche Träger). Sie wurden mit Zustimmung / auf Antrag der Personensorgeberechtigten durchgeführt.
- II. Für Kinder und Jugendliche, bei denen „Verwahrlosung drohte“, lag die Zuständigkeit für die Erziehungsmaßnahmen unter Beteiligung der kommunalen Jugendämter bei den Landesjugendämtern⁸ als Behörden der überörtlichen Träger.
Die Landesjugendämter konnten mit Zustimmung und auf Antrag der Personensorgeberechtigten bei „Gefährdung oder Schädigung der leiblichen, geistigen oder seelischen Entwicklung“ die „Ersatzerziehung“ nach RJWG (bis 1961) bzw. die „Freiwillige Erziehungshilfe“ (FEH) nach § 62 JWG (nach 1961) gewähren.
- III. Bei „drohender oder bereits eingetretener Verwahrlosung“ konnte durch das Landesjugendamt beim Vormundschaftsgericht die „Fürsorgeerziehung“ (FE) nach § 62 RJWG bzw. § 64 JWG beantragt werden. Für diese Hilfe war die Zustimmung der Eltern nicht erforderlich. Angeordnet wurde FE durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes. Damit konnte die FE als Zwangsmaßnahme angeordnet werden, die die Grundrechte der individuellen Freiheit und der Freizügigkeit einschränkte. Generell war die Fürsorgeerziehung nachrangig (subsidiär), konnte also erst dann stattfinden, wenn eine der vorgenannten Hilfen nicht mehr sinnvoll oder möglich erschien.

Es ist also zu unterscheiden zwischen

- der kommunalen Erziehungshilfe (ggf. in Verbindung mit einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichts nach § 1666 BGB),
- der FEH bei „drohender Verwahrlosung“ und
- der FE bei „drohender oder eingetretener Verwahrlosung“, die keine Freiwilligkeit voraussetzte und auf richterliche Entscheidung angeordnet wurde.

Gegen den Willen der Eltern konnte eine Heimeinweisung nur durchgeführt werden, wenn zuvor durch das Vormundschaftsgericht Fürsorgeerziehung angeordnet wurde oder das Gericht gemäß § 1666 BGB a. F. die „elterliche Gewalt“ einschränkte und zugleich die Heimunterbringung anordnete oder dem eingesetzten Vormund oder Pfleger überließ. (ausführlicher in Kapitel 4.4.)

Es ist anzumerken, dass vermeintliche Diagnosen und Begriffe wie „Verwahrlosung“, „unehelich“ und andere wohl kaum zu treffende Charakterisierungen der Kinder und Jugendlichen darstellten. Vielmehr handelte es sich um interessengeleitete Zuschreibungen und Etikettierungen, die durch den gesetzlichen Rahmen, der solche Zuschreibungen als Kriterien für die Gewährung von Erziehungsmaßnahmen voraussetzte, provoziert wurden. So wurden gelegentlich sogar Säuglinge im Rahmen von FE oder FEH untergebracht und galten demnach als „verwahrlost“. Oft führten diese Zuschreibungen zu Stigmatisierungen und damit zu einer Zuspitzung der individuellen Problemlagen. Diese Begriffe werden heute sehr kritisch gesehen und finden auch im geltenden Gesetz – das eine Hilfeerbringung am „erzieherischen Bedarf“ und nicht an stigmatisierenden Zuschreibungen orientiert – keine Verwendung mehr. Sie werden hier nur in Anführungszeichen und zur Verdeutlichung der damaligen Maßstäbe eingebracht.

4.1. Historische Entwicklungen ab 1900

Um die Praxis der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren verstehen zu können, ist ein Blick in die Geschichte der Heimerziehung ab 1900 hilfreich. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts

⁸ Ausnahmen: In Bayern lagen auch diese Hilfen in der Zuständigkeit der kommunalen Jugendämter; in Hessen für Fürsorgeerziehung (FE) beim Landeswohlfahrtsverband Hessen unter Beteiligung des Jugendamtes, bei der Freiwilligen Erziehungshilfe (FEH) beim Jugendamt in Einvernehmen mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

erfüllte die Heimerziehung zwei wesentliche Aufgaben: Es ging erstens um die Betreuung von Waisen und bedürftigen Kindern aus „ärmlichen“ Verhältnissen. Schon damals wurde diese Aufgabe in kommunaler Verantwortung gesehen. Die Kinderheime, in denen diese Betreuung stattfand, hatten einen eher versorgenden und verwahrenden Charakter. Die zweite Aufgabe der Heimerziehung war die Erziehung, Verwahrung und Disziplinierung von „verwahrlosten“ Kindern und Jugendlichen. Diese Aufgabe fiel in die Verantwortung von Landesbehörden. Diese schon damals als „Fürsorgeerziehung“ bezeichneten Maßnahmen orientierten sich bereits an der „drohenden oder eingetretenen Verwahrlosung“ und wiesen deutlichen Strafcharakter auf. Nach den damals herrschenden Erziehungsvorstellungen war der „Verwahrlosung“ nur durch disziplinierende Kontrolle zu begegnen. Folge war eine strenge und repressive Pädagogik, die im Wesentlichen auf Arbeit setzte.

Mit dem Aufkommen der Eugenik Ende der 1920er Jahre wurde das Phänomen der „Verwahrlosung“ zunehmend aus psychiatrischem Blickwinkel betrachtet. Demnach wurde die „Verwahrlosung“ nicht mehr nur als Folge mangelnder Erziehung gesehen, sondern auch „psychopathologischen“ und damit biologischen Ursachen zugeschrieben.

Die Differenzierung der Heimerziehung in Hilfen für bedürftige Kinder und in disziplinierende Zwangsmaßnahmen für „verwahrloste“ Kinder und Jugendliche wurde durch das für die damalige Zeit liberale RJWG von 1922 aufgegriffen. Die gesetzliche Unterscheidung der Heimerziehung in die Erziehungshilfen in Zuständigkeit der neu eingeführten kommunalen Jugendämter und die FE in Verantwortung der Landesjugendämter entsprach der damaligen Praxis. Zugleich kam in der Weimarer Zeit zunehmend Kritik an der „Zwangserziehung“ und am Strafcharakter der Heimerziehung auf. In der Praxis entwickelten sich einige bedeutsame Reformprojekte, die auf eine repressionsarme und am Individuum orientierte Erziehung setzten. Sie konnten sich allerdings nicht in der Breite der Heimerziehung etablieren und der weit überwiegende Teil der Heimerziehung arbeitete weiterhin mit Repression und Unterwerfung unter die Anstaltsordnung und die Disziplin.

Ab 1933 wurden die Reformbemühungen, die der nationalsozialistischen Erziehungsideologie widersprachen, unterdrückt oder in spezifischer Weise umgeformt. In der NS-Ideologie hatte Erziehung einen hohen Rang. Sie sollte aber nicht dem Individuum dienen, sondern ausschließlich der Gesellschaft, dem „Volkkörper“ und der „Pflege“ der „deutschen Rasse“. Das führte im Extremfall zu Zwangssterilisation „erbelasteter Zöglinge“ sowie zu Erziehungs- bzw. Arbeitslagern, in denen nach „Erziehungsfähigen“, die dann häufig an die Wehrmacht weitergegeben wurden, und „Untauglichen“, die in Heilanstalten kamen, getrennt wurde. Andererseits entwickelte vor allem die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) modern

erscheinende Konzepte, z. B. der Erziehungsberatung oder der familienorientierten Heimerziehung. Auch wenn das RJWG von den Nationalsozialisten als zu liberal kritisiert wurde, hatte es über die NS-Zeit hinweg fast unverändert Bestand und erwies sich auch für die Praxis der nationalsozialistischen Heimerziehung als tauglich.

Übergänge aus der NS-Zeit

Wie viele gesellschaftliche Bereiche, so stand auch die Heimerziehung Ende der 40er, Anfang der 50er Jahre vor großen Herausforderungen. Oft standen nur diejenigen Erzieherinnen und Erzieher zur Verfügung, die bereits vor und während des NS-Regimes in den Einrichtungen tätig gewesen waren. Das bedeutete allerdings nicht, dass dadurch flächendeckend nationalsozialistische Ideologie in die unmittelbare Erziehungspraxis der frühen Bundesrepublik übertragen wurde, denn ein wesentlicher Teil der Erzieherschaft hatte seine Sozialisation schon zu Zeiten der Weimarer Republik erhalten. Durch die personelle Kontinuität der Erzieherschaft war jedoch kaum zu verhindern, dass tradierte und aus heutiger Sicht hochproblematistische Erziehungs- und Gesellschaftsbilder bei den Erzieherinnen und Erziehern vorherrschten und sich auf die Erziehungspraxis

direkt auswirkten. Hinzu kam, dass die Heime in ihrer Erziehungsphilosophie deutlich stärker an den traditionellen und restriktiven Traditionen anknüpften als an den pädagogischen Reformgedanken der Weimarer Zeit.

Wie sehr sich die jüngste Vergangenheit unreflektiert auf die Heimerziehung auswirken konnte, zeigt sich in extremer Weise an dem Beispiel des Landesfürsorgeheims in Glückstadt, das in der Tradition einer Arbeitsanstalt mit dem Charakter eines Zuchthauses stand. Zu Beginn der NS-Zeit wurde es kurzzeitig als „wildes KZ“ genutzt und erfüllte ab 1943 die Funktion eines Arbeitserziehungslagers. Hier arbeiteten zu Beginn der 50er Jahre überwiegend ehemalige Wachtmeister, die auch als solche weiterhin bezeichnet wurden und sich selbst als solche verstanden. Dementsprechend herrschte in Glückstadt bis in die 60er Jahre hinein ein hartes und unnachgiebiges Regime. Auch die äußeren Bedingungen wurden nach dem Krieg zunächst kaum verändert. Selbst wenn Glückstadt ein extremes Beispiel ist, muss davon ausgegangen werden, dass in vielen Heimen kein konsequenter Neuanfang gesucht wurde. Das trifft auch auf die Theorie der Heimerziehung zu. Zahlreiche Protagonisten aus der NS-Zeit waren Anfang der 50er Jahre weiterhin aktiv und beeinflussten die fachlichen Diskussionen. Als ein Beispiel kann hier Werner Villinger genannt werden. Der Marburger Psychiater war in der NS-Zeit einer der führenden Vertreter der „Rassenhygiene“. In der Nachkriegszeit hatte er mit seinen Theorien zu den pathologischen

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Ursachen von „Verwahrlosung“ weiterhin großen Einfluss auf die Heimerziehung und wirkte bis Anfang der 60er Jahre als angesehenere Experte in Fachkreisen der Erziehungshilfen. Durch solche personellen Kontinuitäten zur NS-Zeit wurden biologistische Erklärungsmuster, die sozial abweichendes Verhalten im Wesen der betreffenden Kinder und Jugendlichen festmachten, vielfach unreflektiert in die Nachkriegszeit übernommen. Entsprechend finden sich in zahlreichen Akten der damaligen Zeit Begriffe wie „Schwachsinn“ und „Idiotie“ als soziale Diagnose. Auch die geschilderte Sicht auf Erziehung, die hinter diesen Begriffen und Denkmustern stand, wurde oft nicht konsequent überwunden.

4.2. Die Praxis der Heimerziehung

Wege ins Heim

Die Einweisung bzw. Unterbringung in einem Heim konnte auf unterschiedlichen Wegen erfolgen. Hierzu lassen sich vier Wege konkret aufzeigen.

- I. **Die Initiative für die Heimunterbringung ging von den Eltern aus.** Die Eltern konnten von sich aus Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen und eine Heimunterbringung – beispielsweise aus Überforderung oder aufgrund mangelnder Versorgungsmöglichkeiten – beantragen.
- II. **„Unehelich“ geborene Kinder** standen von Geburt an unter Amtsvormundschaft durch das kommunale Jugendamt (§§ 32 – 48 JWG). Für etliche Kinder führte der Weg in die (zunächst meist kommunale) Heimerziehung über die gesetzliche Vertretung durch die Jugendämter.
- III. **Die Einweisung fand durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes statt.** Die Initiative ging vom Jugendamt bzw. Landesjugendamt aus. Hierbei konnten auch Meldungen von Dritten – etwa Lehrkräften oder Nachbarn – vorliegen, in deren Folge das Jugendamt aktiv wurde. Daneben konnte das Vormundschaftsgericht nach § 1666 BGB die „elterliche Gewalt“ (Sorgerecht) einschränken bzw. ganz entziehen, so dass ein Vormund auch gegen den Willen der Eltern eine Hilfe beantragen konnte.
- IV. **Schließlich konnten die Jugendgerichte Erziehungshilfen nach dem RJWG / JWG auf Grundlage der §§ 5, 9, 12 Jugendgerichtsgesetz (JGG) anordnen.**
(ausführlicher in Kapitel 4.4.)

Die Gründe für eine Heimunterbringung waren vielfältig und mitunter banal. Ausgehend von Wertvorstellungen, die ausschließlich auf Tugenden wie Fleiß, Ordnung, Gehorsamkeit, Pünktlichkeit, Disziplin oder „Sittlichkeit“ konzentriert waren,

konnten für ältere Kinder und Jugendliche bereits kleine Abweichungen von diesen Normen zur Heimunterbringung führen. Insbesondere für Mädchen galt die Erwartung der „Sittsamkeit“. Auffällige Kleidung und Frisur oder häufige Partybesuche und „unsittliche Gebärden“ konnten für das Jugendamt bereits Anlass sein, eine Heimerziehung anzuordnen.

Für die Hilfen FE und FEH war die „drohende oder bereits eingetretene Verwahrlosung“ von zentraler Bedeutung. Als Anzeichen von „Verwahrlosung“ – einem unbestimmten Rechtsbegriff – wurden bereits Auffälligkeiten wie „Arbeitsbummelei“, Schuleschwänzen, Abbruch einer Lehre, kleinere Strafdelikte oder „sexuell freizügiges Verhalten“ betrachtet und führten ggf. zu einer FE unter Zwang. Bereits geringe Normverstöße konnten so zum Anlass für Heimerziehung werden. Die Schwelle für Einweisungen in ein Heim lag nach heutigen Gesichtspunkten erschreckend niedrig und zeigt, dass Heimunterbringung in den 50er und 60er Jahren auch ein Mittel der Sozialdisziplinierung war. Drohungen wie „Benimm Dich, sonst kommst Du ins Heim“ waren bis in die 70er Jahre im Volksmund und in Familien weit verbreitet.

Neben den Gründen, die sich auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen bezogen, galten auch materiell unzureichende und „problematische“ Lebensverhältnisse als Grund für eine Heimeinweisung. Da bis 1970 jedes uneheliche Kind unter Amtsvormundschaft stand und allein schon die Tatsache der Unehelichkeit als „problematisch“ galt, machten uneheliche Kinder einen großen Teil der in Heimen lebenden Kinder aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es seinerzeit die Möglichkeit einer Tagesbetreuung, wie sie heute verbreitet ist, nicht gab. Insbesondere in Säuglingsheimen gab es daher besonders viele uneheliche Kinder. Die seelische Unterversorgung in diesen Heimen führte besonders oft zu frühem Hospitalismus und Deprivation mit gravierenden Folgeschäden. Säuglingsheime markierten oft den Beginn einer lang andauernden Heimbiographie. Diese Heimform wurde schon in den 50er Jahren stark kritisiert.

Auch Scheidungskinder waren in der Heimerziehung stark vertreten. Für sie führte der Weg oft allein deshalb ins Heim, weil die „neuen“ Ehemänner der Mütter die Kinder aus vorangegangenen Ehen nicht akzeptieren wollten. Schließlich mussten so kurz nach Kriegsende zahlreiche Halb- und Vollwaisen in Heimen untergebracht werden.

Anzahl der in Heimen lebenden Kinder und Jugendliche

Für den Umfang der von den Jugendämtern gewährten Erziehungshilfen liegen nur teilweise aussagekräftige Zahlen vor. Über diese Hilfen wurden erst ab Anfang der 60er Jahre nachvollziehbare Statistiken geführt. Auf Grund von Heimverzeich-

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

nissen und einer angenommenen durchschnittlichen Verweildauer von drei Jahren lässt sich jedoch rekonstruieren, dass die Zahl dieser kommunalen Erziehungshilfen bei etwa 400.000 bis 500.000 Kindern und Jugendlichen von Ende der 40er bis Anfang der 70er Jahre lag.

Im Hinblick auf FE und FEH in Zuständigkeit der Landesjugendämter liegen hingegen zuverlässigere Zahlen vor. Insbesondere die Statistiken des Allgemeinen Fürsorgetags (AFET) geben hierüber Aufschluss. Demnach befanden sich in den Jahren 1949 bis 1975 etwa 350.000 Kinder und Jugendliche (Fälle) in FEH und FE. Lag der Anteil der FE (80 %) zu Beginn der 50er Jahre deutlich über dem der FEH, wandelte sich dieses Verhältnis: es war bis Ende der 60er Jahre nahezu ausgeglichen und Mitte der 70er Jahre (FE 25 %) umgekehrt. Die Gesamtzahl der Hilfen nahm in diesem Zeitraum stetig ab. Von 1968 bis 1975 brach die Zahl der Hilfen, insbesondere der FE, deutlich ein. Gleichzeitig stieg die Zahl der von den Jugendämtern gewährten Hilfen an.

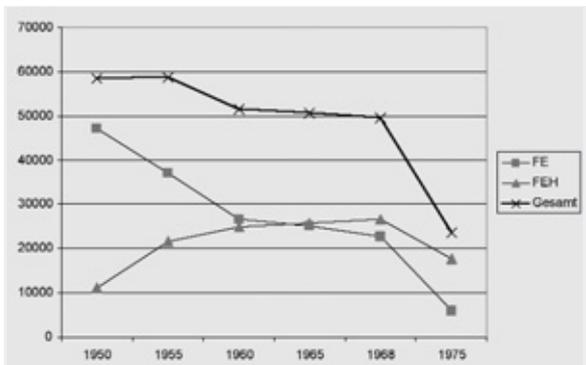


Abbildung: Entwicklung FE / FEH nach Belegung
(Quelle: AFET Mitgliederrundbriefe)

Es handelte sich bei den Hilfen der FE und FEH nicht ausschließlich um Heimunterbringungen. Zahlreiche Hilfen fanden auch in der Herkunftsfamilie (20 %), in Pflegefamilien (6 %) oder sogenannten Dienst- bzw. Erziehungsstellen (12 %), die eine Zwischenform der Erziehung in Pflegefamilien und der Heimerziehung darstellten, statt. Nur etwa 60 % der Hilfen der FE und FEH wurden demnach in Form von Heimerziehung durchgeführt.

Nimmt man alle Schätzungen über die Zahlen zu den einzelnen Rechtsgrundlagen (kommunale Erziehungshilfen, FE und FEH) zusammen, so kann nach übereinstimmender Aussage unterschiedlicher Experten, davon ausgegangen werden, dass etwa 700.000 bis 800.000 Kinder und Jugendliche in der fraglichen Zeit in Heimen lebten.

Heimträger in Zahlen

Bei der Trägerschaft der Heime müssen zwei wesentliche Formen unterschieden werden.

- Historisch gesehen waren es lange Zeit (fast ausschließlich) die Kirchen, kirchennahen Verbände und andere karitative Organisationen, die sich in Deutschland der elternlosen oder gefährdeten Kinder (in ihren Einrichtungen) annahmen. Zu ihnen zählen auch Ordensgemeinschaften beider christlicher Konfessionen sowie weitere Wohlfahrtsorganisationen wie der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt und das Deutsche Rote Kreuz, die (bis heute) eigene Heimeinrichtungen betrieben bzw. als Dachverbände fungieren. Vereinzelt gab es (bereits) in der Nachkriegszeit auch Heime, die von Privatpersonen betrieben wurden.
- Daneben bestanden Einrichtungen, die sich in öffentlicher Trägerschaft befanden und von öffentlichen Stellen geführt und verwaltet wurden. Ihre Träger waren die Länder und die Landschafts- und Landeswohlfahrtsverbände als überörtliche Träger bzw. die Landesjugendämter als deren Behörden. Einige Heime wurden auch von Kommunen – überwiegend in größeren Städten – betrieben.

Der Anteil der Heime in öffentlicher Trägerschaft lag in den 50er und 60er Jahren bundesweit bei etwa 25 %. In konfessioneller Trägerschaft befanden sich etwa 65 % der Einrichtungen und etwa 10 % befanden sich in Händen anderer freier Träger.

Auf Grund historisch gewachsener Strukturen variierte der Anteil der öffentlichen und der freien Träger in den Ländern und Regionen jedoch erheblich. In Bayern etwa lag der Anteil konfessioneller Heime bei etwa 80 %. In den norddeutschen Stadtstaaten hingegen lag er eher um die 30 %. Diese Unterschiede drücken sich auch in den Heimplatzzahlen der öffentlichen Heime aus: Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe beispielsweise unterhielt durchschnittlich 105 (maximal 200) landeseigene Heimplätze, während der Landeswohlfahrtsverband Hessen zu gleicher Zeit und bei deutlich geringerer Einwohnerzahl des Einzugsbereiches 1700 Plätze vorhielt.

Hierarchisierung und Differenzierung der Heime

Hinsichtlich der drei Unterbringungsformen – der kommunalen Erziehungshilfe, der FEH und der FE – gab es bis 1961 keine vorgegebene Untergliederung oder Hierarchisierung der unterschiedlichen Heime. Erst im JWG ab 1961 „soll“ das Landesjugendamt zur Durchführung von FE und FEH für eine Differenzierung der Heime „nach der zu leistenden Erziehungsaufgabe“ sorgen (§ 72 JWG). Prinzipiell konnten weiterhin alle drei Hilfen in allen Heimen aber auch in Pflegefamilien oder

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

gar der Herkunftsfamilie stattfinden. Es wurde stellenweise auch kritisiert, dass „alles in einen Topf geworfen“ würde. Ausnahmen waren dabei die sogenannten Fürsorgeheime, die sich auf die FE und teilweise die FEH konzentrierten. Es ist⁹ allerdings darauf hinzuweisen, dass auch unbestritten positive Leistungen damaliger Heimerziehung eingebunden waren in ein System öffentlicher Erziehung, das für sein Funktionieren auf die abschreckende Wirkung der Verlegung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedliche Einrichtungen der Heimerziehung angewiesen war. Schon die rechtssystematische Unterscheidung in die drei aufeinander aufbauenden Formen der Heimerziehung – der Erziehungshilfe nach §§ 5 und 6 JWG, die FEH und die FE – macht diese Hierarchie deutlich. An der „Spitze“ dieser Pyramide öffentlicher Erziehung erfüllten spezielle Fürsorgeerziehungsanstalten in den Bundesländern die Aufgaben der „letzten Station“ und waren auch zuständig für solche jungen Menschen, die zum Teil direkt aufgrund der besonderen „Schwere der Verwahrlosung“, wie es damals hieß, meist aber auf einem langen Weg gescheiterter Besserungsanstrengungen und zahlreicher Stationen in „normalen“ Heimen dort aufgenommen werden mussten. Aber auch zahlreiche Heime und Einrichtungen waren schon in ihrer internen Differenzierung nach diesem Prinzip der „Abschreckung durch Abschiebung“ aufgebaut.

Eine weitere Unterscheidung war die Differenzierung nach Alter. Die Heime waren jeweils für einzelne Altersgruppen vorgesehen. Dies fing bei den Säuglings- und Kleinkinderheimen an, zog sich über die Kinder- und Jugendheime hin bis zu den Heimen für Schulentlassene. Schulpflicht bestand (nur) bis zum 15. Lebensjahr. Diese Differenzierung führte dazu, dass Kinder, die bereits früh in Heimerziehung kamen, bis zu ihrer Volljährigkeit allein durch ihr Heranwachsen zahlreiche Heime zu durchlaufen hatten. Wiederholte Entwurzelung war die Folge. Säuglinge, Kleinkinder und Kinder wurden eher in kommunaler Erziehungshilfe untergebracht. Ältere Kinder und Jugendliche kamen eher in FE und FEH, die sich an der „drohenden oder eingetretenen Verwahrlosung“ orientierten.

Eine sehr deutliche Trennung und Differenzierung der Heime bzw. der Heimgruppen gab es entlang der Geschlechter. Wenig überraschend für die damalige Zeit, wurden die Heime / Heimgruppen meist als reine Mädchen- oder Jungeneinrichtungen geführt.

Finanzierung der Heime

Die Heime erhielten Tagessätze (Fallfinanzierung) von der zuständigen Erziehungsbehörde – also dem kommunalen Jugendamt oder dem Landesjugendamt¹⁰. 1950 lag dieser Satz

für die Hilfen FE und FEH am Beispiel des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe bei durchschnittlich 1,70 DM (!) pro Tag und Kind / Jugendlichen, was einer heutigen Kaufkraft von etwa 4,10 Euro entspricht. Auch wenn sich dieser Tagessatz bis 1968 auf 12,60 DM (heutige Kaufkraft ca. 20,00 Euro) steigerte, wird offensichtlich, dass die Tagessätze kaum die tatsächlichen Kosten decken konnten. Im Vergleich zu heutiger Heimerziehung wird die Relation deutlich: Heute rangieren die Tagessätze für Heimerziehung von 110,00 Euro in Regelangeboten bis über 250,00 Euro.

Die geringe Finanzierung durch öffentliche Gelder wurde häufig durch niedrige Löhne, schlecht ausgebildetes Personal und geringe Personalkosten ausgeglichen. Diakonissen und Angehörige kirchlicher Orden arbeiteten aufgrund ihres religiösen Ideals für einen geringen oder keinen Arbeitslohn. Träger und Orden mussten lediglich deren Lebensunterhalt sichern; daher waren sie für die öffentliche Hand besonders günstige Anbieter.

Auch das Erziehungspersonal in öffentlichen Einrichtungen arbeitete für sehr niedrige Löhne. Aber auch Kinder und Jugendliche wurden in den Heimen regelmäßig zur Arbeit angehalten. Diese diente der Selbstversorgung, etwa in Form heimeigener Garten- und Putzarbeiten, dem Einsatz in der angeschlossenen Landwirtschaft oder dem Zuverdienst durch gewerbliche Arbeit. So wurden beispielsweise Näharbeiten für Fremdfirmen ausgeführt oder es wurde Torf gestochen, der dann im heimeigenen Vertrieb verbraucht oder verkauft wurde.

Für viele Einrichtungen waren die Einkünfte durch die Arbeit der Jugendlichen notwendig, um die geringen Tagessätze zu kompensieren und den Heimbetrieb zu finanzieren. Größere Gewinne wurden dabei in der Regel nicht erzielt. Die Co-Finanzierung durch die Arbeit der „Zöglinge“ war sowohl den Trägern der Einrichtungen als auch den verantwortlichen Jugend- und Landesjugendämtern bekannt und war einkalkulierte Grundlage der Berechnung der Tagessätze¹¹.

⁹ In Anlehnung an die „Stellungnahme zur Debatte um die Fürsorgeerziehung der Jahre 1950 bis ca. 1970 in der alten Bundesrepublik“ des AFET, Februar 2009

¹⁰ Die Eltern der Jugendlichen waren dazu verpflichtet, sich je nach Einkommenssituation an den Kosten der Heimerziehung zu beteiligen.

¹¹ Bei Auszahlung etwaiger Einkünfte an die Betreuten hätten die Kostenträger die Minderjährigen bis zu gewissen Selbstgehalten an den finanziellen Aufwendungen für die Maßnahme beteiligen können (§ 75 RJWG, § 85 JWG).

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Weiterhin hatten die Fallfinanzierung und die Co-Finanzierung durch Arbeitsleistungen der Kinder und Jugendlichen den Effekt, dass sich die Einrichtung nur dann tragen konnten, wenn eine entsprechende Belegung vorlag.

Das Erziehungspersonal

In den Wirren der Nachkriegszeit litten die Heime zu Anfang der 50er Jahre unter einer desolaten Personalsituation bei einer gleichzeitigen Überbelegung. In vielen Heimen wurde der Betrieb mit einer Minimalbesetzung gerade mühsam aufrecht erhalten. In der Regel handelte es sich bei den Erzieherinnen¹² und Erziehern um unausgebildetes oder angelerntes Personal und kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Diakonissen, Diakone, Diakonenschüler, Angehörige kirchlicher Orden), die zumeist eine kirchliche, oft aber keine ausdrücklich pädagogische Fachausbildung absolviert hatten. Auch wenn sich die Personalsituation ab Ende der 50er, Anfang der 60er Jahre verbesserte, blieben die Bedingungen schwierig. Weiterhin gab es in den Heimen kaum qualifizierte Kräfte und ein Stellenschlüssel von 15–20 Kinder / Jugendliche (vorher bis zu 40) auf eine Erziehungsperson war auch jetzt noch Normalität.

In der Regel hatte das Erziehungspersonal Dauerdienst. Sie lebten mit den Jugendlichen in einem Gebäude, manchmal in einem einzigen Schlafsaal, hatten rund um die Uhr Aufsicht und waren häufig allein mit einer Gruppe von 15 bis 40 Jugendlichen. Zudem waren die Bezahlung und das gesellschaftliche Ansehen schlecht. Diese Bedingungen sorgten mit dafür, dass eine Verbesserung der Qualifikation und Stellenanzahl kaum zu realisieren war. Gut ausgebildete Fachkräfte wanderten häufig in Bereiche ab, in denen die Bedingungen attraktiver waren und kaum jemand strebte von sich aus die Mitarbeit in der Heimerziehung an. Insbesondere in der Zeit des Wirtschaftswunders hatte eine Tätigkeit in der Heimerziehung kaum Attraktivität.

Da die Heimerziehung in den 50er Jahren im Wesentlichen an restriktiven Einstellungen festhielt und Reformbewegungen der Weimarer Zeit nicht aufgriff, waren restriktive, gewaltvolle und demütigende Erziehungsmethoden weit verbreitet. Andere, in den 60er Jahren auch durch Aus- und Fortbildungen erworbene Fachkenntnisse konnten von den Erzieherinnen und

Erziehern in den Einrichtungen oft nicht gegen die leitenden restriktiv-konservativen Erziehungsvorstellungen behauptet werden, so dass moderne und repressionsarme Methoden schwer durchzusetzen waren. Zahlreiche ehemalige Erzieherinnen und Erzieher berichteten von ihrer anfänglichen Erschütterung und ihrer Ablehnung gegenüber den Bedingungen und Erziehungsmethoden in den Heimen.

Aus den gleichen Berichten geht hervor, dass sich viele nach kurzer Zeit den Umständen und der täglichen Praxis unterwarfen und schließlich die Erziehungsmethoden anwendeten, vor denen sie noch einige Wochen zuvor Abscheu empfunden hatten. Es berichten auch ehemalige Erzieherinnen und Erzieher, die sich an diesen Erziehungsmethoden nachhaltig nicht beteiligten, wie sie um positive Beziehungen zu den „Zöglingen“ bemüht waren. Etliche schieden aber bald aus dem Dienst aus. In vielen Einrichtungen hatte der lieblose und ordnungsbetonte Umgang mit den Kindern und Jugendlichen Systemcharakter.

Dahinter stand u. a. die Vorstellung, dass „verwaahlte“ und „gefallene“ Jungen und Mädchen nur durch Härte und Disziplin auf den rechten Weg gebracht werden konnten. „Weiche“ Erziehung musste vor dieser Vorstellung kontraproduktiv wirken und unterbunden werden. So wurden junge engagierte Erziehungskräfte entweder verunsichert oder schieden aus dem Dienst aus.

Unter diesen Umständen und einem oft abwertenden Menschenbild gegenüber den Kindern und Jugendlichen in Heimen war eine förderliche, liebevolle und zugewandte Erziehung kaum vorstellbar. Nur durch eine „harte Hand“, so die damalige Sichtweise, war es möglich, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Ab 1960 setzten eine zunehmende Qualifizierung, ein Generationenwechsel des Personals und damit erste Reformbemühungen ein, die die Bedingungen in den Heimen zwar leicht verbessern aber nicht grundlegend reformieren konnten. Ein tatsächlicher Qualifizierungsschub und eine deutliche Verbesserung der Stellenschlüssel folgten erst durch die Heimreform in den 70er und 80er Jahren. Diese Entwicklungen zeichnen sich auch in den ab 1965 erstellten Jugendberichten der Bundesregierung ab.

Erziehungsmethoden und Praktiken¹³

Wenn auch nicht in allen, so herrschten doch in vielen Heimen in den 50er und 60er Jahren repressive und restriktive Erziehungsmethoden. Der Gedanke war weit verbreitet, dass Kinder generell, aber insbesondere gefährdete Kinder und Jugendliche, durch Härte, Zucht und Ordnung erst zu vollwertigen Menschen erzogen werden mussten.

¹² Über 70 % des Erziehungspersonals war weiblich. Männer wurden oft nur als Hilfskräfte eingesetzt.

¹³ Die Erziehungsmethoden in den Heimen und die Erziehungsvorstellungen der 50er und 60er Jahre werden in der weiteren Arbeit des Runden Tisches durch eine Arbeitsgruppe und eine Expertise von Prof. Dr. Carola Kuhlmann vertiefend behandelt.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Eine weit verbreitete Methode war beispielsweise der Zwang zum Essen. Zunächst galt die Maxime aus den Hungerjahren, dass aufgegessen wird, was auf den Teller kommt. In einigen Heimen wurde dieser Nahrungszwang soweit betrieben, dass Kinder und Jugendliche, die das Essen wieder erbrachen, wiederum dieses Erbrochene aufessen mussten und mit körperlicher Gewalt dazu gezwungen wurden. Solche Methoden werden auch aus Landschulheimen, Erholungsheimen und sogar aus Familien jener Zeit berichtet. Von ehemaligen Heimkindern wird zudem oft berichtet, dass das Essen in den Heimen außerordentlich schlecht war und Ekel hervorrief.

Bettnässen wurde in der Regel als absichtliche Trotzreaktion interpretiert. Kinder und Jugendliche, die eingenässt hatten, wurden mit dem Ziel der Konditionierung bestraft, bloßgestellt und gedemütigt. Sie mussten in vielen Fällen mit dem eingenässen Bettzeug behangen durch die Reihen der anderen Kinder gehen oder wurden kalt gebadet. Eine ungewöhnliche Strafe im Einzelfall war das Haarscheren, mit dem Kinder und Jugendliche belegt wurden, die versucht hatten wegzulaufen. Eine solche Strafe wirkte über Wochen demütigend und stigmatisierend.

In etlichen Heimen gab es – von der Heimaufsicht und den Jugendämtern akzeptiert – sogenannte Karzer oder Besinnungszimmer, in denen Kinder und Jugendliche zur Disziplinierung eingesperrt und isoliert wurden. Diese Isolation konnte von einigen Stunden bis hin zu mehreren Wochen dauern. In der Regel gab es dabei nur reduzierte Kost (Wasser und Brot) und teilweise befanden sich diese Zellen in Kellerräumen oder auf Dachböden.

Positive Beziehungen zum Erziehungspersonal und anderen Kindern wurden oft systematisch unterbunden. Dazu gehörte die Regel des jährlichen Wechsels der Erziehungspersonen. Kinder, die sich miteinander anfreundeten, wurden gelegentlich getrennt. Auch von Kontaktverboten zu anderen Kindern und Jugendlichen und Sprechverboten, zum Beispiel während des Essens und der Arbeit, wird berichtet.

Gerade in der Anfangszeit war es üblich, die Kinder und Jugendlichen von ihren Familien abzuschirmen. Geschwister wurden bei der Heimunterbringung oft getrennt. Briefe von Seiten der Eltern oder sonstiger Verwandter wurden zurückbehalten und Kontaktversuche verschwiegen.

Züchtigung in Form von körperlicher Gewalt gehörte ebenfalls zum Alltag vieler Heime, allerdings auch zur Alltagspraxis vieler Schulen und Familien. Zu offiziell akzeptierten Züchtigungsformen gehörten Schläge mit der flachen Hand oder mit dem Rohrstock oder anderen „geeigneten“ Gegenständen auf die sogenannten „Erziehungsflächen“. Hierzu liegen dezidierte

Anweisungen verschiedener Stellen vor¹⁴, mit welchen Gegenständen auf welche Körperteile geschlagen werden dürfe und welche Anzahl von Schlägen erzieherisch wirksam und legitim sei. Offenbar wurden diese (mäßigen) Anweisungen oft missachtet, so dass in einigen Heimen auch weitaus umfassendere Züchtigungen vorkamen.

Anlässe für die geschilderten Bestrafungen und Disziplinierungen waren mitunter schon kleine Verfehlungen und Unachtsamkeiten.

Auch wenn die körperliche Züchtigung schon damals umstritten war und von unterschiedlichen Stellen – etwa durch ministeriale Erlasse – versucht wurde, körperliche Züchtigung zu unterbinden oder zumindest zu minimieren, wurde sie bis in die 70er Jahre in vielen Heimen regelmäßig und in manchen Heimen exzessiv angewandt. Um einen Überblick über die Anwendung zu erhalten, gab es in den Heimen Strafbücher, in die ausgeführte Strafen durch die Erziehenden einzutragen waren. Diese Strafbücher sollten dazu dienen, die Strafpraxis nicht ausufern zu lassen und dem Heimleiter, stellenweise auch den Aufsichtsbehörden, einen Einblick in die Vorgänge zu geben um ggf. intervenieren zu können. Am Beispiel Freistatt kann jedoch aufgezeigt werden, dass diese Strafbücher – auch durch die Heimleitung und die Aufsichtsbehörde selbst – unterlaufen wurden und somit wirkungslos blieben. Trotz regelmäßiger Züchtigungen blieben die Strafbücher leer und wurden nicht beanstandet¹⁵. Strafbücher anderer Heime enthalten tatsächlich authentische Eintragungen, wobei aber auch hier nicht gewiss ist, ob diese Eintragungen die tatsächliche Praxis angemessen wiedergeben. Viele Strafbücher wurden offenbar „geschönt“¹⁶.

Neben körperlicher und teilweise sexueller Gewalt durch die Erzieherinnen und Erzieher gehörten in einigen Heimen Gewalt und sexuelle Übergriffe unter den „Zöglingen“ zur Alltagspraxis. Innerhalb der Heimgruppen gab es unter den Kindern und Jugendlichen regelrechte „Hackordnungen“. Diese Übergriffe innerhalb der Gruppen wurden nicht unterbunden, sondern weggehend zugelassen und als „Selbstdisziplinierung“ der Gruppe genutzt. So ließ man die dominierenden Kinder und Jugendlichen in den Gruppen gewähren und ihre Interessen, soweit sie sich mit denen der Erziehenden deckten, durchsetzen.

¹⁴ z. B.: Erlass des Niedersächsischen Kultusministers vom 25.07.1951 – V/644/51

¹⁵ Benad, Matthias: „Die Fürsorgeerziehung in Freistatt von 1899 bis in die frühe Bundesrepublik“ In: Benad; Schmuhl; Stockhecke (Hg.): „Endstation Freistatt“, Bielefeld 2009

¹⁶ Vortrag Prof. Dr. Traugott Jähnichen, 5. Sitzung des Runden Tisches

Religiosität in der Heimerziehung

In fast allen Heimen hatten Religion und konfessionelle Erziehung einen hohen Stellenwert. Für kirchlich geführte Heime, in denen überwiegend Diakonissen, Diakone und Angehörige kirchlicher Orden als Erziehende dienten, galt dies in besonderem Maße. Hier war die religiöse Erziehung allgegenwärtig und handlungsleitend. Auch Bestrafungen und Demütigungen wurden religiös begründet. „Sünde“ und „Buße“ waren zentrale Erziehungsbegriffe. Als oberster und übermächtiger Erzieher galt Gott, der alles sah und vor dem man nichts verbergen konnte. Gottesdienste, Gebete und religiöse Unterrichtung waren in der Regel verpflichtend und Verweigerung wurde sanktioniert. Dahinter stand die Idee, dass die Kinder und Jugendlichen zunächst zu Religiosität gedrängt werden müssten. Das religiöse Leben sollte von einer „fraglosen Gepflogenheit“ zu einer „lieb gewordenen Übung“ werden, wurde aber oft als Zwang und Nötigung empfunden.

Es war gesetzlich geregelt, dass die Heimerziehung dem Bekenntnis bzw. der Weltanschauung der Kinder und Jugendlichen bzw. ihrer Eltern entsprechen sollte und dass die Unterbringung nach Möglichkeit in einem Heim stattfinden sollte, in dem die entsprechende Religion gelebt und ausgeübt wurde (§ 69 RJWG, § 71 JWG „Unterbringung und religiöse Erziehung“), was jedoch nicht immer umgesetzt wurde.

Auch in nichtkonfessionellen Heimen waren Kirchgang und Gebet oft verpflichtend.

Arbeit

Arbeit kam in vielen Heimen – insbesondere in denen für ältere Kinder und Jugendliche – eine wesentliche Rolle zu. Dieser Stellenwert lässt sich auf zwei Gründe zurückführen: Wie oben bereits erwähnt, diente die Arbeit der Kinder und Jugendlichen der Finanzierung der Heime und war daher existenziell für die Einrichtungen.

Der zweite Grund liegt darin, dass Arbeit als wesentliches und zentrales Erziehungsmittel angesehen wurde. Durch sie sollten die „Zöglinge“ zu „seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit“ heranreifen und in die Lage versetzt werden, produktive Mitglieder der Gesellschaft zu werden.

Bei einigen der Arbeiten in Heimen wurden mögliche gesundheitliche Schädigungen vernachlässigt. Ziel war aber keinesfalls ein der Zwangsarbeit der NS-Zeit entsprechendes Konzept

der gezielten Existenzvernichtung durch härteste körperliche Arbeit. Auch aus diesem Grunde kann der in Deutschland historisch besetzte Begriff der „Zwangsarbeit“ nicht verwendet werden – auch wenn Kinder und Jugendliche zur Arbeit gezwungen wurden und auch wenn sie dies als „Zwangsarbeit“ empfunden haben.

Die Arbeitsbereiche, in denen die Kinder und Jugendliche zum Einsatz kamen, waren sehr unterschiedlich. Jungen ab 15 Jahren arbeiteten oft im Bereich der Landwirtschaft, entweder in der heimeigenen Landwirtschaft oder sie wurden an Bauern – etwa als Erntehelfer bzw. Zeitarbeiter – „ausgeliehen“. Weitere Einsatzbereiche waren die Landschaftspflege, Bauarbeiten oder, wie in Freistatt, der Torfabbau. Diese Arbeiten wurden zu jeder Jahreszeit, auch bei Schnee und Kälte durchgeführt. Für Mädchen gab es überwiegend hauswirtschaftliche Tätigkeiten – etwa in Wäschereien, Schneidereien oder in Küchenbetrieben. Dem damaligen Rollenbild folgend, sollten die Mädchen vornehmlich auf ihre Rolle als Hausfrau und Mutter vorbereitet werden. Auch diese Arbeiten wurden in heimeigenen Bereichen oder in externen Betrieben ausgeführt. Häufig wurden die Mädchen auch als Hauswirtschaftshilfen an Privathaushalte „ausgeliehen“.

Für beide Geschlechter kam es vor, dass Arbeiten für Industriebetriebe oder als Auftragsarbeiten in heiminternen Werkstätten ausgeführt werden mussten.

Viele dieser Tätigkeit wiesen offenbar keinen pädagogischen Nutzen auf und dienten vornehmlich den (Heim)Betrieben und deren Aufrechterhaltung.

Die Arbeitszeiten waren unterschiedlich. In manchen Heimeinrichtungen, in denen neben der Arbeit noch Beschulung stattfand, wurde nachmittags nach der Schule gearbeitet. In anderen Heimen, die keine Beschulung durchführten oder in denen die Jugendlichen bereits schulentlassen waren, wurde in Vollzeit gearbeitet.

Die Entlohnung war in der Regel sehr gering. Neben einem kleinen Taschengeld gab es mancherorts sogenannte Prämien, die aber den tatsächlichen Arbeitseinsatz meist nicht angemessen vergüteten. Da diese Prämien je nach Einsatzbereich gestaffelt waren, dienten sie als zusätzlicher Anreiz und zur Disziplinierung. Wer sich schlecht benahm oder „bummelte“, wurde zu unattraktiveren und schlechter vergüteten Arbeiten eingeteilt. Einige Heime entlohnten die Arbeit gar nicht oder ausschließlich in geringen materiellen Zuwendungen, wie Zigaretten. Mancherorts wurden die Prämien und Löhne treuhänderisch verwaltet¹⁷.

Bei Arbeiten, die der Selbstversorgung der Einrichtungen (Küche, Wäscherei, Landwirtschaft) dienten, wurde durch die Arbeitskraft der Kinder und Jugendlichen der extrem niedrige

¹⁷ Zum Beispiel wurden entsprechend einem Erlass des MAGS NRW unter Berücksichtigung der Kostenbeitragspflicht des Minderjährigen Lohnanteile (z. B. 60 %) mit dem Pflegesatz verrechnet und der Rest für den Mj. vorgehalten.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Tagessatz für die Einrichtung kompensiert. Bei Auftragsarbeiten oder gewerblichen Tätigkeiten floss der Großteil der Einnahmen, die durch Verkauf oder Arbeitsleistung erwirtschaftet wurden, in die Finanzierung des Heimes. Der kleinere Teil wurde für die Entlohnung der Kinder und Jugendlichen aufgewendet.

Einige der Heime boten den schulentlassenen Jugendlichen zugleich die Möglichkeit, eine Ausbildung zu handwerklichen Berufen – etwa zur Schneiderin oder zum Schlosser, Bäcker oder Tischler – zu absolvieren.

Die rechtliche Einordnung der Arbeit im Rahmen von Heimerziehung wurde sehr unterschiedlich gehandhabt.

In wenigen Fällen bestanden sozialversicherungspflichtige Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisse, die vertraglich geregelt waren und für die auch Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden.

In vielen Fällen bestanden sogenannte Dienstverträge, die das Arbeiten von jungen Menschen in der Landwirtschaft oder im Haushalt regelten. Es handelte sich dabei nicht um Lehrverhältnisse, aber um Beschäftigungsverhältnisse, bei denen der „Arbeitgeber“ Krankenversicherungsbeiträge abgeführt hat. Überwiegend existierten aber keinerlei Verträge. Hier wurden für die Arbeiten auch keine Beiträge für die Sozialversicherung abgeführt.

Wie unübersichtlich und uneinheitlich die versicherungsrechtliche Absicherung praktiziert wurde, zeigen Beispiele. So gab es innerhalb einer Einrichtung Tätigkeiten, für die Verträge mit Versicherungspflicht bestanden, während für andere vergleichbare Tätigkeiten keine Arbeitsverträge abgeschlossen wurden und auch keine Versicherungspflicht angenommen wurde.

Schule und Ausbildung

Schulunterricht wurde in vielen Heimen nur unzureichend angeboten. Oft fand die Beschulung heimintern statt und erstreckte sich auf ein Minimalangebot und deckte lediglich die Volksschule ab. Viele heiminterne Schulen waren Sonder- bzw. Hilfsschulen, in denen teilweise mehrere Jahrgänge in einer Klasse zusammengefasst wurden. Höhere Bildungsangebote wurden nur selten ermöglicht. In anderen Heimen fand die Beschulung in externen staatlichen Schulen statt. Dort waren die Möglichkeiten für höhere Bildungsabschlüsse tendenziell höher. Aus den Heimverzeichnissen des AFET geht hervor, dass das Zahlenverhältnis der Beschulung in heiminternen Schulen zur Beschulung in externen Schulen im Bereich der FE und FEH in etwa ausgeglichen war.

Unabhängig von der individuellen Begabung waren die Bildungschancen in den Heimen deutlich geringer als für die sonstige Bevölkerung. Eine Untersuchung aus dem Jahr 1967¹⁸ zeigt, dass nur in sehr seltenen Fällen „Fürsorgezöglinge“ einen

höheren Schulabschluss absolvierten. Der Anteil an Jugendlichen ohne Abschluss dagegen lag gegenüber der sonstigen Bevölkerung deutlich höher. Gleichzeitig konnte keine besonders hohe oder häufige Intelligenzminderung bei den Jugendlichen in Heimen festgestellt werden.

Auch im Ausbildungsbereich waren die Möglichkeiten der Jugendlichen begrenzt. Viele Heime für schulentlassene Jugendliche hatten eigene Ausbildungsbetriebe und Berufsschulen mit einem begrenzten Angebot. Andere Heime griffen auf externe Berufsschulen zurück und waren auf Ausbildungsplätze außerhalb der Heime angewiesen. Auf Berufswünsche wurde dabei in der Regel keine Rücksicht genommen. Auch das Verhältnis der Heime mit eigener Berufsschule zu externen Berufsschulen zeigt sich nach den AFET-Verzeichnissen bis 1968 als annähernd ausgeglichen mit leichter Tendenz zur heiminternen Schule. Von 1968 bis 1975 wurde die Ausbildung dann zunehmend nach Außen verlagert. In einigen Heimen allerdings spielten Berufsschule und Ausbildung fast keine Rolle. In den 1950er Jahren erschwerte auch ein massiver Mangel an Ausbildungsplätzen die Ausbildungssituation. Zudem wurde vielfach davon ausgegangen, dass Heimkinder ohnehin ihre gesellschaftliche Rolle als Aushilfskräfte und Geringqualifizierte finden würden. Die Mädchen sollten – gemäß dem damaligen Rollenbild – in erster Linie auf die Aufgaben als Hausfrau und Mutter vorbereitet werden.

Neben den geschilderten Bedingungen gab es weitere kritische Zustände wie etwa mangelnde hygienische Bedingungen, fehlende medizinische Versorgung, fehlende oder durch Verbote beherrschte rigide Sexualerziehung oder Einsatz von Psychopharmaka. Die Darstellung kann aufgrund der Vielfalt der ermittelten und berichteten Missstände nicht abschließend sein.

Die traumatisierenden Verhältnisse bestanden nicht gleichermaßen in allen Heimen. In einigen Heimen bestanden umfassende Missstände, in anderen war die Lage in einigen Punkten problematisch und in wieder anderen Heimen gab es offenbar Bedingungen, die in der Zeit angemessen waren. Insgesamt waren die skizzierten Missstände aber weit verbreitet. Insbesondere die Heime, in denen keine Missstände bestanden, verdeutlichen, dass eine angemessene Heimerziehung offenbar auch damals schon und unter den gegebenen Umständen möglich war.

¹⁸ Friedrich Specht, Sozialpsychiatrische Gegenwartsprobleme der Jugendverwahrlosung, 1967; in: Peter Brosch, Fürsorgeerziehung – Heimterror und Gegenwehr, 1971

4.3. Zeithistorische Einordnung der Heimerziehungspraxis

Eine zeithistorische Einordnung muss einerseits den Bezug zu den allgemeinen Zeitverhältnissen herstellen, um die Verhältnisse der damaligen Heimerziehung in historisch angemessenem Zusammenhang beurteilen zu können. Andererseits darf dabei aber das Besondere der Lebensbedingungen und der Erziehungspraktiken in den Heimen nicht relativiert werden.

Herausforderungen der Nachkriegszeit

Die gesamtgesellschaftliche Situation Deutschlands in der unmittelbaren Nachkriegszeit war desolat. Für die Mehrzahl der Bevölkerung war die Zeit gekennzeichnet von Mangel und Not: Die Arbeitslosenquote war sehr hoch, es gab viele Alleinerziehende: Die Väter waren im Krieg gefallen oder befanden sich in Kriegsgefangenschaft. Es herrschte Hunger und materielle Not, die Versorgung mit Lebensmitteln und Heizmaterial war zusammengebrochen. Viele Kinder zeigten deutliche Folgen von Hunger, Unterernährung und Mangelkrankheiten. Selbst für die Kinder, die in Familien leben konnten, wurde regelmäßige Schulspeisung angeordnet. Sehr viele Menschen waren durch die Kriegsergebnisse traumatisiert und mussten unter diesen Bedingungen versuchen, ihr Leben materiell wie psychisch weiter zu meistern. Schwarzmarkthandel und Kleindeckelung sicherten das nackte Überleben. Große Teile des Wohnraums waren zerstört und zahlreiche Menschen lebten in Baracken, Bunkern oder in anderen Behelfsunterkünften auf engstem Raum zusammen. Nicht selten wurden Kinder und Jugendliche kriminalisiert, wenn sie sich z. B. an der Versorgung der Familie mit Schwarzmarkthandel beteiligten. Sie gerieten dadurch in den Blick öffentlicher Behörden. Diese Folgen des 2. Weltkrieges wirkten sich unmittelbar auf die Situation in der Heimerziehung aus: Die Nachfrage nach Unterbringungskapazitäten wuchs stark an, viele Kinder waren in Folge des Krieges zu Halb- oder Vollwaisen geworden. Die Kinderheime waren zu der Zeit häufig überbelegt, die Gruppen entsprechend groß. Millionen Flüchtlinge aus den Ostgebieten und der Sowjetischen Besatzungszone kamen in den Westteil Deutschlands. Darunter waren viele Kinder, die ihre Familienangehörigen verloren hatten. Eine weitere Folge war, dass die Scheidungsrate anstieg. Viele alleinerziehende Mütter, die mit dem Wiederaufbau und der Versorgung und Erziehung der Kinder überfordert waren, gaben ihre Kinder ins Heim. Vielfach wurden die Kinder bei einer Wiederheirat von den „neuen“ Ehemännern abgelehnt und ebenfalls ins Heim gegeben.

Die Heimerziehung sah sich in der Folge existenziellen Problemen gegenüber. Die Kriegsfolgen trafen auch sie. Viele Einrichtungen waren während des Krieges zweckentfremdet, zerstört oder beschädigt worden, so dass auch hier Wiederaufbau stattfinden musste. Auch die schlechte Versorgungslage betraf die Heime. Gleichzeitig mussten sie eine Flut von Kindern und Jugendlichen aufnehmen und versorgen. Die Belegungszahlen stiegen teilweise in kurzer Zeit um das Doppelte an. Hinzu kam das Personalproblem: Viele Erziehungskräfte waren zum Kriegsdienst eingezogen worden, waren gefallen, befanden sich in Gefangenschaft oder wurden zum Wiederaufbau an anderer Stelle gebraucht. Unter den gegebenen Umständen und der personellen Minimalausstattung war es kaum möglich, die materielle Grundversorgung und das Überleben der Kinder und Jugendlichen zu sichern, deren Sterblichkeit in diesen Jahren auch vergleichsweise hoch war. Bis weit in die 50er Jahre hinein bestimmten die Kriegsfolgen die Bedingungen in den Heimen. Die Errungenschaften des Wirtschaftswunders kamen nur mit erheblicher Verzögerung im Bereich der Heimerziehung an. Im Gegenteil: Die aufblühende Wirtschaftslage hielt die angespannte Personalsituation in den Heimen weiter aufrecht. Aufgrund der niedrigen Arbeitslosigkeit war kaum jemand für die unattraktive Arbeit in der Heimerziehung zu gewinnen. Erst gegen Ende der 50er Jahre verbesserte sich die Situation – wenn auch zögerlich. Noch 1964 stellte die Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege einen Sanierungsbedarf für die Heime in Höhe von 591,6 Millionen DM fest, was einer heutigen Kaufkraft von über 1 Mrd. Euro entspricht.

Erziehungsvorstellungen der 50er und 60er Jahre

Nicht nur in der Heimerziehung, sondern in der gesamten Gesellschaft bestimmten konservative und restriktive Vorstellungen die Erziehung. Bis in die Mitte der 60er Jahre hinein lag dem Umgang mit der Jugend ein Verständnis von Führung, Kontrolle und Bestrafung zugrunde. Vorrangige Erziehungs-ideale waren Fleiß, Gehorsam, Ordnung und eine rigide Sittsamkeit. Von den frühen 50er bis zum Ende der 60er Jahre wandelte sich dieses Verständnis langsam hin zu liberaleren Erziehungsvorstellungen. Körperliche Gewalt und Arrest galten bis dahin als legitime Erziehungsmittel. Es gab ein Recht auf Züchtigung, das bei den Eltern aber auch bei Lehrkräften und anderen Erziehungspersonen lag. Solange ein Lehrer seine Schüler durch Stockhiebe oder ähnliches züchtigte und dabei nicht allzu sehr über die Stränge schlug, konnte er davon ausgehen, dass diese Züchtigung auf gesellschaftliche Akzeptanz stieß und keine Folgen nach sich zog. Gewalt in der Erziehung war auch in den meisten Familien eine Selbstverständlichkeit.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Allerdings galt bereits damals das „Übermaßverbot“, das die Heftigkeit der körperlichen Strafe eingrenzte. Danach musste die Züchtigung angemessen und verhältnismäßig sein. Diese Grenzen waren in der Praxis allerdings kaum zu bestimmen. Auch wenn in Fachkreisen die Anwendung und die Folgen von Gewalt in der Erziehung schon damals kontrovers diskutiert wurden, gab es in der breiten Bevölkerung hierzu kaum ein Problembewusstsein.

Das Verhältnis zur Arbeit von Kindern und Jugendlichen war ebenfalls ein anderes als heutzutage. Insbesondere in der Nachkriegszeit der 50er Jahre, in der ein materieller Versorgungsnotstand herrschte, war es durchaus üblich, dass Kinder und Jugendliche im familiären Umfeld oder im Familienbetrieb mitarbeiteten und so zum Unterhalt der Familie beitrugen. In ländlichen Gebieten war es selbstverständlich, dass die Kinder und Jugendlichen – meist nach der Schule und in den Ferien – in der Landwirtschaft oder in Handwerksbetrieben mithalfen und als vollwertige Arbeitskräfte eingesetzt wurden. Die Kinder bekamen zur Erntezeit schulfrei (auch „Kartoffelferien“ genannt), um in den elterlichen Betrieben die Ernte mit einfahren zu können. Daher galt es – zumindest prinzipiell – als angemessen und legitim, wenn sich auch die Heime die Arbeitsleistung der „Zöglinge“ für den Unterhalt der Einrichtungen zu Nutze machten. Offenbar waren die Arbeiten in den Heimen aber oft deutlich schwerer und umfangreicher als Arbeitseinsätze im familiären Rahmen und fanden zudem oft im Kontext autoritärer und liebloser Überwachung durch das Erziehungspersonal statt.

Im Bereich der Schule und Ausbildung waren höhere Bildungsabschlüsse gesamtgesellschaftlich nicht so selbstverständlich wie heute. Insbesondere Arbeiterkinder verließen in der Regel mit 15 Jahren die Volksschule, erlernten ein Handwerk oder wurden als Hilfskräfte für die Industrie angelernt, die für den Wirtschaftsboom dringend Arbeitskräfte benötigte. Für die Mädchen sah das christlich-konservative Rollenbild die Rolle als Hausfrau und Mutter vor. In den Heimen schlug sich damit ein Rollenbild nieder, das generell bis in die 70er Jahre galt und selbst zur Ursache der gesellschaftlichen Revolte der „68er“ wurde, die als antiautoritäre Erziehungsrevolte begann.

Gesellschaftliches Verhältnis zur Heimerziehung

Die Heimerziehung übernahm Anfang der 50er Jahre zunächst die Funktion eines Auffangbeckens für Kinder und Jugendliche, die durch den Krieg und die Kriegsfolgen hilfebedürftig waren. Diese Funktion der Sorge und Unterstützung von bedürftigen Kindern und Jugendlichen prägt die Erziehungshilfe bis heute. Gleichzeitig erfüllte sie von ihren Anfängen bis in die 1970er

Jahre hinein auch die Funktion sozialer Kontrolle und Disziplinierung, oft verbunden mit der Folge sozialer Ausgrenzung. Kinder und Jugendliche, die gegen die geltenden gesellschaftlichen Normen verstießen oder diese – aus welchen Gründen auch immer – nicht erfüllen konnten, wurden der Heimerziehung übergeben, in der sie diszipliniert und von der restlichen Gesellschaft ferngehalten wurden. Insbesondere die Hilfen im Rahmen der FE kamen dieser gesellschaftlichen Funktion nach. Heimerziehung stand damit in der öffentlichen Wahrnehmung am Rande bzw. außerhalb der Gesellschaft. Auch innerhalb der pädagogischen Profession war der Heimbereich unattraktiv und ein randständiges und ungeliebtes Arbeitsfeld. „Heimkind“ zu sein führte unweigerlich zur Stigmatisierung der Kinder und Jugendlichen. Die Tatsache, in einem Heim aufzuwachsen oder aufgewachsen zu sein, wurde in der Gesellschaft mit einem Makel belegt. Heimkinder galten oft als „Schmuddelkinder“, „Sünder“, „Verwahrloste“, „Bastarde“ oder „Gefallene“, als Menschen also, die so nicht in die Gesellschaft passten und diszipliniert oder „umerzogen“ werden mussten. Bis heute kann dieses Stigma nicht vollkommen überwunden werden.

Das öffentliche und gesellschaftliche Renommee der Heimerziehung war bis in die 70er Jahre hinein also denkbar schlecht und trug dazu bei, dass sich Missstände in der Heimerziehung entwickeln und halten konnten – auch wenn die Öffentlichkeit bereits vor 1968 punktuell gegen die Bedingungen in den Heimen protestierte und diese etwa in der Presse oder in parlamentarischen Verfahren (Landesfürsorgeheim Glückstadt) skandalisierte. Nachhaltige Verbesserungen konnten diese vereinzelt Proteste nicht bewirken.

Kritik, Diskussion und Problembewusstsein vor 1968

Die Kritik an der Heimerziehung reicht bis zu ihren Anfängen im frühen 19. Jahrhundert zurück.

Die Weimarer Zeit war geprägt von kritischen Reformdiskussionen. Die damalige Kritik an der Heimerziehung umfasste sowohl die Theorie als auch eine Reihe von Praxisversuchen in reformpädagogisch ausgerichteten Heimen. In der NS-Zeit wurden viele der reformpädagogischen Heime geschlossen oder für die NS-Erziehung umgewidmet. Allerdings wurden die kritischen Theoriedebatten schon in den 1950er Jahren wieder aufgenommen.

Bereits im Umfeld der ersten Novelle des RJWG im Jahre 1953 gab es breite Debatten über Zuständigkeiten und Organisationsfragen in der Heimerziehung. Auch im Umfeld der Änderung des RJWG zum JWG im Jahre 1961 gab es heftige fachpolitische Auseinandersetzungen. Die Gesetzesnovellen blieben aber jeweils weit hinter den Erwartungen der Kritiker zurück. Besonders zwischen 1961 und 1968 fanden umfassende

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Reformdiskurse statt, die sich aber nur zögernd in der konkreten Praxis niederschlugen.

Neben fachpolitischen Debatten gab es auch kritische Untersuchungen zur Heimerziehung, die die fachpolitische Kritik untermauerten.

Im Mittelpunkt dieser Kritik standen immer wieder

- die Diskrepanz zwischen dem Anspruch und der Zielsetzung einerseits und der Ausstattung und der Realität in den Erziehungsanstalten andererseits,
- die unzureichende Anzahl, Ausbildung und Entlohnung der Erzieher*innen und Mitarbeiter*innen in den Jugendämtern,
- die Art des „Zusammenwirkens“ von Jugendämtern, Landesjugendämtern, Vormundschaftsgerichten und Jugendgerichten,
- die Anwendung und die Auswirkungen von Gewalt in der Erziehung,
- die Praxis der Zuweisung und Entscheidung über eine Heimunterbringung, die als zu undifferenziert und zu pauschal kritisiert wurde,
- eine falsche Verlegungs- und Abschiebepaxis bei „erzieherischem Misserfolg“,
- unzureichende individuelle Förderung durch Schule und Ausbildung,
- der Stellenwert von Arbeit in den Heimen und
- unzureichende Elternarbeit und Nachsorge.

Auch in juristischen Fragen, etwa im Bereich des Vormundschaftsrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts, fanden seit den frühen 50er Jahren immer wieder grundlegende und kritische Debatten statt.

All diese Debatten und Diskurse zeigen, dass es bereits vor 1968 eine umfangreiche Kritik und ein ausgeprägtes Problembewusstsein hinsichtlich der Heimerziehungspraxis gab. Die Kritikpunkte waren dabei jene, die auch in der heutigen Aufarbeitung immer wieder thematisiert werden.

Die Kritik verblieb allerdings überwiegend im theoretischen Diskurs, erhielt keine Mehrheiten in der Politik und konnte sich in der Erziehungspraxis nicht durchsetzen. Bis auf wenige Praxisprojekte, in denen die Kritikansätze konstruktiv umgesetzt wurden, ließen sich Praxis, Gesetzgebung und Rechtsprechung

durch die Kritik kaum beeinflussen. Dort, wo Kritik aufgenommen wurde, etwa in der Novelle des RJWG zum JWG im Jahre 1961, geschah dies zögerlich und wenig konsequent.

Allerdings wurde die Kritik ab Anfang der 60er Jahre breiter und virulenter und drang auch stärker bis zur Praxis vor, die eine zunehmend bessere Ausbildung erfuhren und bei denen ein Generationenwechsel eingesetzt hatte. Die öffentlichen und auch die innerkirchlichen Diskurse zeigen, dass sich in dieser Zeit das Problembewusstsein erhöhte und ein breites Umdenken einsetzte. Damit fiel die Heimkampagne 1968, die auch die politischen Mehrheiten veränderte, auf fruchtbaren Boden, der die folgende Heimreform im Laufe der 70er Jahre nährte und ermöglichte.

Auch wenn sich die Erziehungshilfen, ausgelöst und angetrieben durch die 68er-Bewegung, in den 70er und 80er Jahren grundlegend reformierten und wandelten, griff der Gesetzgeber diese Reformen erst 1990 bzw. 1991 konsequent auf, indem er durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz (jetzt: SGB VIII) ein vollkommen neues Jugendhilferecht schuf. Aus heutiger Perspektive hat der lange Weg zu diesem modernen Kinder- und Jugendhilfegesetz bereits mit der Kritik in den 50er und 60er Jahren begonnen.

4.4. Rechtliche Grundlagen und Verantwortlichkeiten¹⁹

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Verantwortlichkeiten der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren gliedert sich nach folgenden Themenkomplexen:

- I: der Weg ins Heim / die „Einweisung“
- II: die Situation im Heim / „Durchführung“ der Heimerziehung
- III: „Kontrolle“ bezüglich Fortbestand der Einweisung und Durchführung

Dabei sind jeweils die Zuständigkeiten / Verantwortlichkeiten / Rollen differenziert zu berücksichtigen, bezogen insbesondere auf

- Eltern
- Vormünder, Pfleger
- Jugendämter
- Landesjugendämter
- Vormundschaftsgerichte
- (Träger der) Einrichtungen
- Heimleitung / Heimpersonal
- Verantwortliche für Rechtssetzung und -anwendung.

¹⁹ Rechtliche Fragen und Verantwortlichkeiten werden in der weiteren Arbeit des Runden Tisches in einer Arbeitsgruppe und in einer Expertise des Lehrstuhls für Rechts- und Sozialphilosophie an der Universität Göttingen vertiefend behandelt.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

I. Wege ins Heim / die „Einweisung“:

Damals (wie heute) hatten Eltern das Sorgerecht (damals: die „elterliche Gewalt“), sofern es nicht zur Wahrung des Kindeswohls eingeschränkt oder entzogen worden ist oder sie verstorben sind. Sofern und soweit das Sorgerecht ganz oder teilweise auf andere Personen übergegangen ist (Pfleger, Vormund, Amtsvormund), geht die Pflicht zur Wahrung des Kindeswohls auf diese Personen über. Soweit die zuständige Behörde auf der Grundlage eines öffentlichen Erziehungsrechts tätig wurde (FE und FEH), wurde das Sorgerecht der Eltern verdrängt.

Dazu im Einzelnen / Ausgangskonstellationen:

I.1. Auf Veranlassung der Eltern

Eltern waren berechtigt, das Kind – auch gegen seinen Willen (wie bis heute) – in einem Jugend- oder Erziehungsheim unterzubringen.

a) Hilfen zur Erziehung des örtlichen Jugendamtes

In aller Regel handelte es sich dabei nicht um eine privat finanzierte Unterbringung. Vielmehr war die elterliche Entscheidung über den Heimaufenthalt verknüpft mit einer Entscheidung des Jugendamtes über die Gewährung von Erziehungshilfe nach RJWG bzw. JWG. Das Sorgerecht (die „elterliche Gewalt“) lag weiter bei den Eltern, seine Ausübung beim jeweiligen Heim.

b) FEH durch das Landesjugendamt

Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des RJWG vom 11.8.1961 (BGBl. I S. 1193), mit dem das RJWG durch das JWG abgelöst wurde, wurde die bis dahin bundesgesetzlich nicht normierte FEH geregelt²⁰. Nach § 62 JWG war einem Minderjährigen, der das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte und dessen leibliche, geistige oder seelische Entwicklung gefährdet oder geschädigt war, FEH zu gewähren, wenn diese Maßnahme zur Abwendung der Gefahr oder zur Beseitigung des Schadens geboten war und die Personensorgeberechtigten bereit waren, die Durchführung der FEH zu fördern. Die FEH wurde vom Landesjugendamt auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten beim Jugendamt gewährt.

c) Abgrenzung zwischen (örtlicher) Hilfe zur Erziehung und (überörtlicher) FEH

Anders als die vom (örtlichen) Jugendamt gewährte Erziehungshilfe war die FEH mit einem öffentlichen Erziehungsrecht des Landesjugendamtes verbunden, das die elterliche Sorge – soweit es zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe erforderlich war – verdrängte. Die Eltern haben durch ihre Mitwirkung insoweit auf ihre Rechte verzichtet – bei durchaus unterschiedlicher Einwirkung der Behörden auf die Eltern.

Zur Abgrenzung zwischen beiden Erziehungshilfen wurde im Merkblatt der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom April 1977 (teilweise abgedruckt in Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum JWG, 4. Aufl. 1988 § 62 Nr.1.2) Folgendes ausgeführt:

„Eine Unterbringung des Minderjährigen (im Rahmen der örtlichen Hilfe) nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 7 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und 2 JWG stellt bei Ausfall oder Versagen des Elternhauses seine Pflege und Erziehung sicher. Die (überörtliche) FEH (§§ 62, 63 JWG) ist eine spezielle darüber hinausgehende Erziehungshilfe von besonderer erzieherischer Intensität bei erheblicher Fehlentwicklung eines Minderjährigen.“

I.2. Bei „unehelichen“ Kindern: auf Veranlassung der Amtsvormünder

Bis zum Jahre 1969 trat bei der Geburt eines nichtehelichen (damals noch: unehelichen) Kindes die gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes ein. Damit oblag ihm auch das Aufenthaltsbestimmungsrecht und die gesetzliche Vertretung des Kindes. Wurde das „uneheliche“ Kind in ein Heim eingewiesen, so wurde das Jugendamt sowohl in seiner Funktion als Sorgeberechtigter als auch in seiner Funktion als Verwaltungsbehörde tätig. Regelmäßig erfolgte die Unterbringung bis 1961 im Rahmen der Erziehungsfürsorge nach den so genannten Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom 4.12.1924 auf der Grundlage der Verordnung über die Fürsorgepflicht (RFV) vom 13.2.1924, später nach den §§ 5, 6 JWG. Oftmals verbrachten diese Kinder ihre gesamte Kindheit bis zum Berufseinstieg in Heimen.

I.3. Einweisung durch Entscheidung des Vormundschaftsgerichts

a) Auf der Grundlage von § 1666 BGB

Die Unterbringung in einem Heim erfolgte gegen den Willen der Eltern, wenn der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes missbraucht hatte, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen und unsittlichen Verhaltens schuldig gemacht hatte (§ 1666 Abs. 1 BGB a. F.). Regelfall in der Praxis war in diesen Fällen der Entzug der elterlichen Sorge oder zumindest des Aufenthaltsbestimmungsrechts und seine Übertragung auf das Jugendamt als

²⁰ Zuvor wurde die FEH bereits in Hamburg seit Anfang der 20er Jahre, in Baden, Sachsen sowie in Nordrhein seit 1927 und in Westfalen seit 1944 gewährt.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Amtsvormund bzw. Amtspfleger. Die Ausnahme war dagegen die unmittelbare Anordnung der Unterbringung in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt (§ 1666 Abs. 1 S. 2 BGB a. F.).

Bei § 1666 BGB stand das Verhalten der Eltern und nicht die Gefährdung des Kindes im Vordergrund. Verhaltensauffälligkeiten des Kindes für sich waren dementsprechend keine Voraussetzung für eine Maßnahme nach § 1666 BGB a. F. Die aus § 1666 BGB – mittelbar oder unmittelbar folgende – Entscheidung über die Heimunterbringung oblag den örtlichen Jugendämtern nach §§ 5, 6 JWG, bei denen dann auch die Kostenlast lag.

b) Anordnung der FE

Die Fürsorgeerziehung (FE) wurde gemäß §§ 63, 65 RJWG (ab 1961 gemäß den §§ 64 ff. JWG) durch das Vormundschaftsgericht angeordnet, welches von Amts wegen oder auf Antrag tätig wurde. Antragsberechtigt war neben jedem Personensorgeberechtigten und dem Jugendamt auch das Landesjugendamt. FE wurde angeordnet, um eine „Verwahrlosung“ zu verhüten oder zu beseitigen („weil der Minderjährige zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist“). Sie konnte nur angeordnet werden, „wenn keine ausreichende andere Erziehungsmaßnahme gewährt werden konnte“ (§ 64 Satz 2 JWG, Subsidiarität der FE). Die FE und Maßnahmen des § 1666 BGB zielten in die gleiche Richtung, soweit es um die Unterbringung in einer Familie oder einem Heim ging.

Bei Anordnung der FE konnte das Vormundschaftsgericht die Dauer der Ausführung der FE im Anordnungsbeschluss zeitlich nicht begrenzen. Im Beschluss konnte ebenfalls nicht bestimmt werden, welche Art der FE (Heim- oder Familienunterbringung oder Auswahl eines bestimmten Heimes) angeordnet werden sollte. Ebenso wenig konnte im Beschluss bestimmt werden, welche Fürsorgeerziehungs(ausführungs)behörde (FEB) zuständig ist. Die zuständige FEB war das jeweilige Landesjugendamt, bei dem dann auch die Kostenlast lag. Sie bestimmte den Aufenthalt und die Art der Unterbringung (§ 71 Abs. 1 und Abs. 2 JWG bzw. § 69 Abs. 1 und Abs. 2 RJWG).

Der FEB stand ein öffentliches Erziehungsrecht zu, dem zugleich eine (nicht einklagbare) Erziehungspflicht entsprach. Das öffentliche Erziehungsrecht schränkte die Ausübung des Erziehungsrechts der Personensorgeberechtigten soweit ein, wie es für die Ausführung der FE erforderlich war. Diese Einschränkung betraf in erster Linie Angelegenheiten der tatsächlichen Personensorge, aber auch die gesetzliche Vertretung im Zusammenhang mit Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen.

Das öffentliche Erziehungsrecht wurde nicht aus der elterlichen Gewalt abgeleitet, sondern entstand durch die gerichtliche Anordnung der FE als eigenes originäres Recht. Es stand

daher außer Frage, dass das damals geltende Züchtigungsrecht – ab dem Zeitpunkt der Einweisung – bei dem jeweiligen Heim lag (vgl. z. B. Art. 35 Bay. Jugendamtsgesetz: „...dem Vorstände der Anstalt stehen gegen den Minderjährigen die den Eltern zukommenden Züchtmittel zu.“).

c) Anordnung der vorläufigen FE

Bei Gefahr im Verzug konnte das Vormundschaftsgericht die vorläufige FE nach § 67 RJWG (§ 67 JWG) anordnen. Es handelte sich dabei um eine Art einstweiliger Anordnung innerhalb des Fürsorgeerziehungsrechts, die ein beschleunigtes Reagieren auf Erziehungsnotstände vor Ablauf des förmlichen Verfahrens gewährleisten sollte. Bedingung für den Antrag war lediglich, dass die Anordnung der „endgültigen FE“ nicht aussichtslos war und dass zu befürchten war, dass das Kind „verwahrlost“, falls seine Unterbringung bis zum Abschluss des normalen FE-Verfahrens aufgeschoben wurde. Rechtsmittel gegen die Anordnung der vorläufigen FE hatten keine aufschiebende Wirkung. Von der vorläufigen FE wurde häufig Gebrauch gemacht.

1961 wurde in § 67 Abs. 5 JWG geregelt, dass die Anordnung der vorläufigen FE aufzuheben war, wenn die Anordnung der endgültigen FE abgelehnt oder innerhalb von sechs Monaten kein, die endgültige FE anordnender, Beschluss ergangen war.

d) Anhörungspflichten bei Anordnung der FE

§ 65 Abs. 2 JWG legte fest, dass der Minderjährige zu hören war und eine mündliche Anhörung erfolgen sollte, soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen konnte. In Literatur und obergerichtlicher Rechtsprechung war anerkannt, dass die Anhörung von wesentlicher Bedeutung war und grundsätzlich mündlich zu erfolgen hatte; das Absehen von der Anhörung bedurfte ganz besonderer Gründe. Es bestand also durchgängig eine grundsätzliche Anhörungspflicht, und zwar zur mündlichen Anhörung. Die Ausnahmen waren vor allem vor dem Hintergrund der Aufklärungspflicht nach § 12 FGG eng begrenzt. Bei Nichtbeachtung konnte die Beschwerdeinstanz den Verfahrensfehler durch eigene Anhörung heilen oder die Sache zurückverweisen.

Für die Anordnung einer vorläufigen FE war die Anhörung des Minderjährigen, seines gesetzlichen Vertreters und seiner Eltern im RJWG bzw. JWG nicht vorgeschrieben. Aus den Kommentierungen zum JWG und RJWG ergibt sich, dass sich der Umfang der Prüfung nach § 12 FGG (Amtsaufklärungspflicht) und Artikel 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör) richtete. Die Nichtbeachtung einer danach möglicherweise gebotenen Anhörung blieb aber folgenlos und führte damit dazu, dass der Rechtsschutz der Minderjährigen und ihrer gesetzlichen Vertreter faktisch außer Kraft gesetzt wurde.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

I.4. Als strafrechtliche Sanktion im Rahmen der Jugendstrafergerichtsbarkeit

FE konnte auch als Erziehungsmaßregel im Rahmen eines Strafverfahrens vom Jugendgericht angeordnet werden (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Nr. 3, 12 JGG a. F.). Das Jugendgericht hatte stets zu prüfen, ob die FE zur erzieherischen Einwirkung ausreichende oder ob stattdessen Zuchtmittel (Verwarnung, Auferlegung besonderer Pflichten oder Jugendarrest) oder gar Jugendstrafe erforderlich waren (§ 5 Abs. 2 JGG a. F.). Auch das Jugendgericht durfte die FE nur anordnen, wenn deren Voraussetzungen vorlagen (§ 12 JGG a. F. i. V. m. § 63 RJWG bzw. § 64 JWG).

Grundsätzlich unterschieden sich die vom Vormundschaftsgericht und die vom Jugendgericht angeordnete FE nicht. Nach Anordnung der FE hatte das Jugendgericht die Sache an das zuständige Vormundschaftsgericht abzugeben.

II. Die Situation im Heim / „Durchführung“ der Heimerziehung

Eine vom Vormundschaftsgericht angeordnete FE sowie die FEH wurden grundsätzlich vom Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamtes ausgeführt (§ 69 Abs. 1 JWG; landesrechtlich bis 1961 vorgesehene Zuständigkeiten anderer Behörden als die der Landesjugendämter waren weiterhin möglich).

Bei der FEH haben sich die Sorgeberechtigten eines Teils ihrer Befugnisse begeben, soweit es für die Durchführung erforderlich war. Bei der FE entstand ein öffentliches Erziehungsrecht ohne das Erfordernis der Zustimmung der Sorgeberechtigten. In den landesgesetzlichen Ausführungsgesetzen fanden sich Regelungen, wonach für die Dauer der FEH und der FE dem Landesjugendamt die Aufsichts- und Erziehungsrechte zustanden (vgl. § 24 Niedersächs. AG JWG, § 36 AG NRW JWG). In beiden Fällen hatte also das Landesjugendamt das Erziehungsrecht, bei der FEH konnte es jedoch nur im Einklang mit den Personensorgeberechtigten ausgeübt werden.

Die FEB – also in der Regel das Landesjugendamt – galt darüber hinaus bei der FE kraft Gesetzes in Teilbereichen als gesetzliche Vertreterin des Minderjährigen. Sie war insbesondere befugt, den Arbeitsverdienst des Minderjährigen zu verwalten und für ihn zu verwenden (§ 69 Abs. 4 JWG).

Die FE und die FEH in einer Einrichtung konnte entweder in staatlichen oder gemeindlichen, kirchlichen und anderen privaten Heimen durchgeführt werden. Soweit es sich nicht um Heime in der Trägerschaft der FEB handelte, wurde regelmäßig ein Erziehungsvertrag geschlossen, und zwar zwischen FEB und Heimträger (vgl. z. B. § 129 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften des Landes Bayern zum Jugendamtsgesetz Bayern).

Der Umfang der Erziehungsrechte, die vom Heim im Auftrag der FEB wahrgenommen wurden, richtete sich nach dem Erziehungsvertrag.

Zwischenergebnis zu I. und II.:

Für den „Weg ins Heim“ ist von einer Verantwortungs dualität Eltern – Staat bei Initiative oder Zustimmung der Eltern zur Einweisung bzw. von einer alleinigen Verantwortung des Staates bei der Anordnung von FE bzw. Maßnahmen nach § 1666 BGB auszugehen (für die Situation „im Heim“ kommt die Verantwortung der Heimträger und des Personals der Heime hinzu).

In vielen Fällen überschneiden sich die Gründe für eine Heimeinweisung (so konnte etwa bei Kindeswohlgefährdung auch eine „Verwahrlosung“ drohen). Vorentscheidend für den Verfahrensweg war meist die Zielrichtung der antragstellenden Person oder Behörde. Ob die Voraussetzungen für die jeweilige Rechtsgrundlage vorlagen, hatten die Behörden bzw. die Gerichte zu prüfen. Die Überprüfung der Notwendigkeit der Unterbringung war in der Praxis – darauf weisen Berichte von Betroffenen und Aktenauswertungen hin – vielfach lückenhaft:

a) Für die Frage, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Unterbringung im Heim oder die Anordnung der FE vorlagen, verließ man sich auf die Fachleute (Jugendamt / Landesjugendamt), selten lag eine eigene Meinungsbildung des Vormundschaftsgerichts zugrunde. Der FE – Antrag war vorrangige Grundlage der Entscheidung.

b) Die Pflicht zur (mündlichen) Anhörung des Minderjährigen wurde durch die erstinstanzlichen Vormundschaftsgerichte oft umgangen.

c) Anhaltspunkte für eine Umgehung des Verfahrens zur Anordnung der endgültigen FE durch Anordnung der vorläufigen FE (ggf. auch mehrfache Anordnung der vorläufigen FE?) sind nach hiesigen Erkenntnissen gegeben.

d) Rolle der Behörden (Jugendamt / Landesjugendamt): Diese Stellen waren für die fachliche Prüfung und Einschätzung zuständig, ob eine Heimunterbringung zu erfolgen hatte oder fortzusetzen war. Dort waren die Fachleute, von denen man diese Einschätzungen erwartete. Bei der Entscheidung über die Art der Maßnahme können nach derzeitigem Erkenntnisstand auch Kostengesichtspunkte eine Rolle gespielt haben (Heimunterbringung nach §§ 5, 6 JWG – auch in Verbindung mit einer vormundschaftsgerichtlichen Entscheidung nach § 1666 BGB – fiel in die Kostenlast der örtlichen Jugendämter;

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

FE und FEH fielen in die Kostenlast des Landeshaushalts über die Landesjugendämter oder wurden in den Ländern NRW und Baden-Württemberg aus der Verbandsumlage finanziert); für örtliche Jugendämter lag die Versuchung nahe, über die Einleitung von FE und FEH die Kosten (auf das Land) abzuwälzen.

„Wege ins Heim“ aufgrund unterschiedlicher Initiativen: Gerichtliche Anordnung, Entscheidung der Eltern; beides i. d. R. mit Beteiligung des Jugendamtes (Antrag bei Gericht, Rat an die Eltern):

- Gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der Vormundschaftsgerichte konnte § 1666 BGB (Kindeswohlgefährdung) oder § 64 JWG („Verwahrlosung“) sein.
- Hilfen auf Antrag der Eltern wurden auf Grundlage des RJWG, später aufgrund der §§ 5,6 JWG (für Hilfen des Jugendamtes) bzw. § 63 JWG (für Freiwillige Erziehungshilfe des Landesjugendamtes) gewährt.

Grund für die Hilfe in Form der Heimunterbringung war regelmäßig der Ausfall oder das Versagen der Eltern und / oder die Verhütung oder Beseitigung von „Verwahrlosung“.

III. Zur „Kontrolle“ bezüglich des Fortbestands der Einweisung und Durchführung. Schutzauftrag der staatlichen Gemeinschaft gegenüber Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Die nachfolgenden Ausführungen geben den aktuellen Diskussionsstand wieder. Sie erheben nicht den Anspruch, bereits vollständig alle Aufsichtspflichten umfassend abzubilden. Dies gilt beispielsweise für bau-, hygiene- und gesundheitsrechtliche Aspekte, Fragen der Gewerbeaufsicht, aber auch für die Dienst- und Fachaufsicht.

III.1. Behördliche und gerichtliche Kontrolle über Fortbestand der Fürsorgeerziehung bezüglich des einzelnen Kindes
Auf Antrag der FEB konnte nach § 72 a RJWG (bis 1961) die FE beim Vorliegen besonderer Verhältnisse durch das Vormundschaftsgericht über das vollendete 19. Lebensjahr, jedoch nicht über den Eintritt der Volljährigkeit (vollendete 20. Lebensjahr) hinaus beim Vorliegen besonderer Verhältnisse angeordnet werden, wenn die Fortführung zur Erreichung des Zwecks der FE erforderlich war. Nach § 72 RJWG konnte die FE je nach Landesregelung unmittelbar durch das Vormundschaftsgericht

oder in einem Verwaltungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag u. a. wegen Zielerreichung und Zwecksicherung (auf anderem Wege) aufgehoben werden. Von diesen Möglichkeiten wurde in der Praxis nicht immer Gebrauch gemacht. Die FE erfolgte unter Aufsicht der FEB, die ein (öffentliches) Erziehungsrecht hatte. Insoweit hatte sie dann auch die Pflicht, für das körperliche, geistige und sittliche Wohl des jeweiligen Kindes zu sorgen und sich davon zu vergewissern, dass in der Einrichtung diese Ziele ausreichend beachtet werden. Aus den Berichten Betroffener lässt sich schließen, dass solche Besuche vereinzelt, aber jedenfalls nicht in dem notwendigen Umfang, stattgefunden haben.

III.2. Behördliche Heimaufsicht

Das RJWG enthielt keine Regelung für eine einrichtungsbezogene Aufsicht. Aufgrund bundesrechtlicher Regelung, konnten vor dem Jahr 1961 Maßnahmen gegenüber einzelnen Heimen und Anstalten nur im Hinblick auf Kinder und Jugendliche getroffen werden, die sich in Fürsorgeerziehungsheimen aufhielten. Eine Aufsicht über Einrichtungen als solche gab es bundesrechtlich nicht. Es bestanden aber vereinzelt landesrechtliche Regelungen zur Aufsicht, z. B. in Hamburg.

Bundesgesetzlich wurde 1961²¹ durch das JWG die Heimaufsicht für alle Heime eingeführt, in denen Minderjährige dauernd oder zeitweise betreut wurden. Gemäß § 78 JWG führte das Landesjugendamt die Aufsicht über Heime und andere Erziehungsanstalten, unabhängig von der Trägerschaft dieser Einrichtungen. Die Aufsicht erstreckte sich nach § 78 Abs. 2 JWG darauf, dass in den Einrichtungen das leibliche, seelische und geistige Wohl der Minderjährigen gewährleistet war. Nunmehr standen alle Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche betreut wurden, unter der Aufsicht des Landesjugendamtes.

Die oberste Landesbehörde konnte den Betrieb von Einrichtungen vorübergehend oder auf Dauer untersagen, wenn Tatsachen festgestellt wurden, die geeignet waren, das leibliche, geistige oder seelische Wohl der in der Einrichtung betreuten Minderjährigen zu gefährden und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten war (§ 78 Abs. 7 JWG). Es standen also abgestufte Aufsichtsmittel zur Verfügung, und zwar von der Beratung über Empfehlungen, Unterstützung des Trägers z. B. bei anderen Behörden, Überprüfung der Einrichtung an Ort und Stelle (§ 78 Abs. 5 JWG) und Erlass von Bußgeldbescheiden nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz bis hin zur Schließung der Einrichtung durch die oberste Landesbehörde (§ 78 Abs. 7 JWG).

Die Häufigkeit der Überprüfung an Ort und Stelle (Besichtigung) wurde durch das Landesrecht festgelegt und lag etwa bei einem Rhythmus von zwei Jahren. Bei der Besichtigung bestand dann auch die Gelegenheit, sich von der Geeignetheit der Erziehungskräfte zu überzeugen. Die Notwendigkeit der

²¹ Soweit im Folgenden die Novelle zum JWG vom 11.08.1961 mit der neu geschaffenen institutionellen Heimaufsicht angeführt wird, ist zu beachten, dass dieses Gesetz erst am 01.07.1962 in Kraft trat und z. B. in NRW ab dem 01.01.1963 im Lande NRW umgesetzt wurde.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Betreuung durch geeignete Kräfte hob § 78 Abs. 3 JWG besonders hervor; das Landesjugendamt hatte die Befähigungsnachweise zu überprüfen, und sich ggf. konkret von der Befähigung zu überzeugen.

Qualifikationsanforderungen an das Heimpersonal stellte das JWG nicht. Es hat aber den Landesjugendämtern den Auftrag erteilt, mit den Trägern der freien Jugendhilfe über die Voraussetzungen der Eignung Vereinbarungen zu schließen (§ 78 Abs. 3 Satz 2 JWG). Diese sind dann in den Bundesländern gründend auf Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter abgeschlossen worden.

Nichtstaatliche Anstalten waren nach Landesrecht sowohl vor als auch nach 1961 erst für besonders geeignet zu erklären (z. B. in Bayern und in Hessen).

III.3. Gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen nach § 1666 BGB u. der FE

Das Vormundschaftsgericht konnte seine Anordnungen nach § 1666 BGB jederzeit ändern, wenn es dies im Interesse des Kindes für angezeigt hielt (§ 1696 BGB). Dies galt auch für die Anordnung der FE nach dem RJWG und dem JWG. Die Gerichte hatten dabei zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einschränkung / den Entzug der elterlichen Sorge bzw. die Anordnung der FE weiterhin vorlagen. Die damit einhergehende Pflicht zur Überprüfung der Entscheidung wurde in der Regel nicht erkannt.

War FE angeordnet, hatte das Landesjugendamt dem Vormundschaftsgericht nach § 73 JWG über die Entwicklung des Minderjährigen und die Aussichten, die FE aufzuheben, jährlich mindestens einmal zu berichten. Die Bestimmung wurde 1961 neu aufgenommen, u. a. im Hinblick darauf, dass das Vormundschaftsgericht für die Aufhebung der FE zuständig war. Aus dem Bericht eines Amtsvormundes im Rahmen der Beratungen des Runden Tisches geht hervor, dass neben dem Landesjugendamt und dem örtlichen Jugendamt auch die Vormundschaftsgerichte der Frage, ob ein Heimaufenthalt hinsichtlich der Erziehungsbedürftigkeit noch länger gerechtfertigt war, offenbar nur unzureichend nachgingen.

III.4. Rolle von Pflegern und Vormündern

Soweit die elterliche Sorge von den Vormundschaftsgerichten auf einen Vormund oder Pfleger übertragen worden war oder mit der Geburt eines „unehelichen“ Kindes kraft Gesetzes die Amtsvormundschaft eintrat, waren diese Personen bzw. der Mitarbeiter des Jugendamtes als Amtsvormund – an Stelle der Eltern – für die Überwachung des Heimaufenthaltes des jeweiligen Kindes zuständig (inkl. Verwaltung etwaigen Arbeitslohns). Soweit mit der Hilfe ein öffentlich-rechtliches Erziehungsrecht verbunden war (FE, FEH), wurde ihre Aufgabe von der FEB verdrängt.

Zusammenfassend:

Nach den dargestellten rechtlichen Vorgaben waren schon nach der damaligen Rechtslage folgende Anforderungen an die Rechtmäßigkeit der Heimerziehung zu erfüllen:

- Die Heimunterbringung musste einem festgestellten Erziehungsbedarf entsprechen.
- Die Heimunterbringung und ihre Durchführung in einem bestimmten Heim musste verhältnismäßig sein, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen, um das betroffene Kind angemessen zu pflegen und zu erziehen, damit das Kind vor „Verwahrlosung“ bewahrt oder einer Kindeswohlgefährdung begegnet wird.
- Das ausgewählte Heim musste seiner Art nach für diese Aufgabe geeignet sein. Es hatte über ein nach den Maßstäben der Zeit geeignetes pädagogisches Konzept (auch für den Arbeitseinsatz), über geeignetes Personal und über eine auch für damalige Verhältnisse angemessene sachliche und personelle Ausstattung zu verfügen.
- Bei der Heimerziehung waren die – auch strafrechtlich relevanten – Grenzen des Erziehungsrechts einzuhalten.

In Wahrnehmung bzw. Konkretisierung des sog. staatlichen Wächteramts gem. Art 6 Abs. 2 S.2 GG und zur Wahrung elementarer (Kinder-) Rechte i. S. von Art 1 und 2 GG waren entsprechende Schutzpflichten zu erfüllen. So musste, jedenfalls ab 1961, der Heimbetrieb einer regelmäßigen und effizienten Kontrolle unterliegen. Einzelfall- oder heimbezogenen Missständen musste (a) nachgegangen und (b) Abhilfe geschaffen werden.

4.5. Die Rolle öffentlicher Einrichtungen und Institutionen

Die Länder

Den Ländern, überwiegend vertreten durch die Landesjugendämter kamen in der Heimerziehung ab 1949 mehrere Funktionen zu. Sie fungierten als Einrichtungs- bzw. Heimträger, als Maßnahme- und Kostenträger und waren ab 1961 für die strukturelle Heimaufsicht zuständig²².

Einrichtungsträger: Die Länder bzw. höheren Kommunalverbände waren Träger von Einrichtungen, unterhielten also eigene Heime. Insgesamt unterstanden – einschließlich der Einrichtungen in kommunaler Hand – etwa 25 % aller Heime öffentlichen Trägern. Das Verhältnis von freien – überwiegend konfessionellen – Trägern zu öffentlichen Trägern variierte dabei von Land zu Land erheblich. Hintergrund sind regional gewachsene Strukturen und Traditionen. Es gab Länder, in denen die konfessionellen Träger traditionell sehr dominierend waren, während sie in anderen Ländern wie Hessen, Hamburg, Berlin und Schleswig-Holstein eine erheblich geringere Rolle spielten. Hier dominierten dann öffentliche Träger die Heimlandschaft.

Leistungsträger: Im Rahmen des „Dualen Systems“ waren die kommunalen Jugendämter für die Erziehungshilfen zuständig, während die Landesjugendämter für FEH und FE zuständig waren. Insoweit trugen sie für diese Kinder und Jugendlichen die Einzelfallverantwortung und fungierten auch als Kostenträger.

Heimaufsicht: Ab 1961 kam den Landesjugendämtern zudem die Funktion der Heimaufsicht nach dem JWG zu. Die Heimaufsicht umfasste dabei die Aufsicht über die (landes)eigenen Heime, die Heime der kommunalen Träger und über die Heime der freien Träger. Sie sollte das leibliche, geistige und seelische Wohl der Minderjährigen in den Heimen gewährleisten. Wenn auch eine spezielle Regelung zur Heimaufsicht bis zur Novelle 1961 fehlte, so hatten die Länder z.T. Regelungen in Form von Erlassen getroffen, die den Heimen grundlegende pädagogische Verhaltens- und Qualitätsregeln auferlegten. Danach waren die Landesjugendämter gehalten, eine entsprechende Überprüfung der Umsetzung vorzunehmen. In der Rolle als Maßnahmeträger ließ sich für die Landesjugendämter – wie auch für die einzelfallverantwortlichen Jugendämter – auch schon vor 1961 eine Aufsichtsfunktion in dem Sinne ableiten, dass sie Verantwortung für die Steuerung und den Verlauf des individuellen Hilfeprozesses trugen und in dieser Verantwortung auch die Arbeit der Heime kritisch zu hinterfragen und zu beaufsichtigen hatten.

Die Konzentration der verschiedenen Aufgaben bei den Landesjugendämtern musste unweigerlich zu Interessenskonflikten führen. Allein schon die Aufsicht über eigene Heime führte zu Interessenkollisionen: Das Interesse an wirtschaftlich günstigen Ergebnissen stand stellenweise im Widerspruch zu den Anforderungen des Wohlergehens der Jugendlichen. Es gab weiterhin zahlreiche Fälle, in denen das Landesjugendamt als für die Durchführung von FE und FEH zuständige Erziehungsbehörde, Jugendliche in einem Heim unterbrachte, für das es selbst der Träger war und gleichzeitig die Aufsichtsfunktion innehatte. Damit lagen alle Schlüsselfunktionen an einer Stelle und eine unabhängige und externe Aufsicht und Kontrolle war in diesen Fällen nicht möglich. Allerdings lassen die bislang bekannt gewordenen Zustände in den Einrichtungen keine signifikanten Unterschiede zwischen konfessionellen und öffentlichen Einrichtungen erkennen, so dass von einer ursächlichen Auswirkung dieser Interessenkollision nicht auszugehen ist. Die Heimaufsicht bestand faktisch nicht und somit waren die Kinder und Jugendlichen den Zuständen in den Heimen schutzlos ausgeliefert. Der Umgang mit Strafbüchern, die von der Heimaufsicht stellenweise unreflektiert als Nachweis von Gewaltlosigkeit akzeptiert wurden, kann hier als Beispiel dienen. Die Heimaufsicht, die von freien Trägern mit Verweis auf ihre Eigenständigkeit und die Subsidiarität abgelehnt wurde, konnte sich auch nach ihrer gesetzlichen Normierung im JWG 1961

²² Exemplarische Sonderkonstellationen mit möglichen Abweichungen über den Zeitraum:

- Für 11 Länder gab es 15 Landesjugendämter, da es in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen jeweils 2, in Baden-Württemberg 3 Landesjugendämter gab.
- In NRW und Baden-Württemberg waren nicht die Länder, sondern die Landeswohlfahrtsverbände bzw. Landschaftsverbände als höhere Kommunalverbände überörtliche Träger und damit Träger der Landesjugendämter. In Niedersachsen wurde die Errichtung der Landesjugendämter den Präsidenten der Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg und dem Landesverwaltungsamt Hannover für die übrigen Verwaltungs- und Regierungsbezirke übertragen.
- So wurde in NRW die Heimaufsicht durch die kommunalen Landesjugendämter des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als Auftragsangelegenheit des Landes wahrgenommen.
- In Baden-Württemberg lag die Heimaufsicht bis 1963 beim Innenministerium bzw. Regierungspräsidium, ab 1964 bei den Landeswohlfahrtsverbänden als jeweiliges Landesjugendamt, ausgestaltet als Weisungsaufgabe des Landes.
- In Bayern lag die Heimaufsicht bei den Bezirksregierungen und die Zuständigkeit für FE und FEH bei den kommunalen Jugendämtern.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

nur langsam durchsetzen. Für einzelne Bereiche lässt sich nachzeichnen, dass durch persönliche Verbindungen und strukturelle Verflechtungen die Aufsicht auch für Einrichtungen freier Träger nur unzureichend funktionierte. Unangekündigte Besuche waren die Ausnahme und es bestanden zahlreiche Möglichkeiten, die Heimaufsicht – z.T. mit deren Duldung – zu unterwandern.

Die Kommunen

Leistungsträger: Den kommunalen Jugendämtern kam insbesondere die Rolle als Maßnahmeträger für Hilfen nach den §§ 5 und 6 JWG zu. Die Fallverantwortung und auch die Funktion des Kostenträgers für diese Hilfen lag – bis auf einige Ausnahmen – bei den kommunalen Jugendämtern.

Allerdings wirkte das Jugendamt auch bei der Gewährung überörtlicher Hilfen mit – sei es, dass es den „Fall“ dorthin abgab, oder sei es, dass dort eine Hilfe erstmals eingeleitet wurde.

Der Antrag auf FEH etwa war beim Jugendamt zu stellen und das Jugendamt nahm dazu gegenüber dem Landesjugendamt Stellung (§ 63 JWG). Häufig wechselte auch nur die formale Zuständigkeit an das Landesjugendamt und die tatsächliche Fallführung verblieb – sozusagen vom Landesjugendamt delegiert – bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kommunalen Jugendamtes.

Vormundschaft: Die Jugendämter konnten durch das Vormundschaftsgericht zum Amtsvormund bestellt werden und übten damit anstelle der Eltern das Erziehungsrecht und das Recht der gesetzlichen Vertretung aus (§§ 32 ff. RJWG, § 37 JWG). Nichteheliche Kinder standen von Geburt an automatisch unter Amtsvormundschaft des Jugendamtes (§ 35 RJWG, §§ 32 – 48 JWG).

Einrichtungsträger: Des Weiteren gab es einige Kommunen, die eigene Einrichtungen bzw. Heime unterhielten und somit auch als Heimträger fungierten.

Auch im Bereich der Jugendämter konnte es durch gleichzeitige Wahrnehmung der unterschiedlichen Funktionen zu Interessenskonflikten kommen. Wenn etwa das Jugendamt Vormund für ein Kind war und gleichzeitig als Leistungsträger und Einrichtungsträger fungierte, lagen auch hier – insbesondere vor der Einführung der Heimaufsicht durch das Landesjugendamt 1961 – alle Schlüsselfunktionen in einer Hand. Diese Mehrfachfunktion besteht bis heute fort, ihr wird aber durch eine personelle und organisatorische Trennung der Aufgabewahrnehmung Rechnung getragen.

Durch das „Duale System“, bei dem die „leichteren Fälle“²³ bei den kommunalen Jugendämtern lagen und die „schwereren Fälle“ für die FEH und FE den Landesjugendämtern zugewiesen wurden, wurden finanzielle Anreize für eine Verschiebung

geschaffen, die zu Stigmatisierungen und Zuschreibungen führten. Durch die Etikettierung eines Kindes oder Jugendlichen als „besonders schwierig“ konnte das kommunale Jugendamt die Zuständigkeit und damit auch die Kostenträgerschaft an das Landesjugendamt abgeben. Dadurch konnte in den kommunalen Haushalten Geld gespart werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass auch solche Kinder und Jugendlichen von der kommunalen Erziehungshilfe in FEH und FE – und damit möglicherweise auch in ein anderes Heim – wechselten, deren Problematik eine solche Zuschreibung gar nicht rechtfertigte. Die Folgen für die Kinder und Jugendlichen konnten einschneidend sein.

Vormünder und Vormundschaftsgerichte

Das Vormundschaftsgericht konnte den Eltern das Sorge- bzw. das Erziehungsrecht entziehen und an ihrer Stelle einen Vormund einsetzen. Unehelich geborene Kinder standen automatisch unter der Vormundschaft des Jugendamtes.

Für die Übernahme der Vormundschaft konnte das Gericht unterschiedliche Stellen bzw. Personen „bestellen“. Während das Gesetz vom Primat der Einzelvormundschaft ausgeht, war (und ist bis heute) die Amtsvormundschaft (des Jugendamtes – §§ 32 ff. RJWG, § 37 JWG) die Regel. Zwischenformen waren bzw. sind die Anstalts- (§ 47 RJWG) und die Vereinsvormundschaft (§ 47 RJWG, § 53 JWG).

Die Anstaltsvormundschaft (§ 47 RJWG), bei der die Vormundschaft auf den Vorstand einer Anstalt übertragen werden konnte gab es bis 1961. Hierbei wurden in der Regel die Leitungen Heime, in denen die Kinder und Jugendlichen lebten, als Vormünder bestellt. Auch hier wird offensichtlich, dass Interessenskonflikte bestanden, wenn die Heimleitungen zugleich Vormünder waren. Um diesen Interessenskollisionen zu entgehen, wurde die Anstaltsvormundschaft mit dem JWG 1961 abgeschafft.

Die Aufgabe der Vormünder wurde – anders als heute – in erster Linie als Wahrnehmung und Durchsetzung rein rechtlicher und administrativer Belange verstanden. Es ging dabei um Unterhalts- und Vermögensfragen und die Wahrnehmung der

²³ Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass die Begriffe „leichtere“ und „schwerere Fälle“ kaum eine zutreffende Charakterisierung der Kinder und Jugendlichen bedeuteten. Wie der Absatz zeigt, stellten sie vielmehr interessengeleitete und stigmatisierende Zuschreibungen dar. Diese Begriffe werden hier nur in Anführungszeichen und zur Verdeutlichung der damaligen Maßstäbe verwendet.

► 4. Heimerziehung insbesondere in den 50er und 60er Jahren

Erziehungsgewalt. Eine persönliche Sorge im Sinne von „sich kümmern“ gehörte nicht zum Selbstverständnis von Vormündern (insbesondere Amtsvormündern), die in der Regel Verwaltungsbeamte waren und die persönliche Sorge um das jeweilige Kind ausschließlich in der Verantwortung der Heime sahen. So war es üblich, dass keinerlei persönlicher Kontakt zwischen Vormündern und den Mündeln bzw. Kindern bestand und dass sich die Wahrnehmung der Rechte der Kinder nicht an deren individuellen Belangen, sondern an rechtlichen Grundsätzen orientierte. Auch waren die Vormünder nicht Teil eines Beschwerdesystems (etwa in der Funktion von Ombudsleuten), in dem sie Beschwerden ihrer Mündel hätten erreichen können. Demnach hatten die Vormünder auch kaum einen kritischen Blick auf die Realitäten in den Heimen. Sie hatten keinen Einblick in die Bedingungen und Vorgänge in den Heimen und sind nicht als Kontrollinstanz der Heimerziehungspraxis wirksam geworden. Auch das Interesse der Vormundschaftsgerichte, denen die Vormünder gegenüber rechenschaftspflichtig waren, beschränkte sich auf rein rechtliche und administrative Belange.

4.6. Die Rolle konfessioneller und anderer freier Träger

Träger der Einrichtungen waren (und sind bis heute) in erster Linie freie oder private Träger, die aufgrund ihres autonomen Betätigungsrechts und nicht aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen tätig werden.

Dominierend unter den freien Trägern waren die Kirchen, die Diakonie, die Caritas oder einzelne Orden. Sie hatten einen Gesamtanteil von etwa 65 % der Heime. Lediglich 10 % aller Heime befanden sich in Trägerschaft anderer freier Träger, wie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, der Arbeiterwohlfahrt oder dem Deutschen Roten Kreuz. Einzelne Heime wurden auch von Einzelpersonen getragen.

Konfessionelle Heime haben in Deutschland bereits eine lange Tradition. In den Anfängen der Wohlfahrtspflege und der Heimerziehung waren es zunächst kirchliche Initiativen, die sich der Sorge um sozial schwache und benachteiligte Menschen verschrieben. Der Staat, der sich bis ins 19. Jahrhundert hinein gar nicht als Sozialstaat verstand, bediente sich in der

Folge gerne dieses religiös oder karitativ geprägten Engagements, das wegen der christliche Motivation des kirchlichen Personals zudem sehr kostengünstig war.

Aus dieser Tradition heraus befand sich auch in den 50er und 60er Jahren die Mehrzahl der Heime in konfessioneller Trägerschaft. Insgesamt wurden nach wissenschaftlichen Schätzungen etwa 500.000²⁴ Kinder- und Jugendliche von 1949 bis 1975 in konfessionellen Heimen unterschiedlichen Charakters untergebracht. Wie bereits zu öffentlichen Einrichtungsträgern dargestellt wurde, war das zahlenmäßige Gewicht konfessioneller Träger in den Regionen und Ländern jedoch sehr unterschiedlich ausgeprägt.

Auch unter den Konfessionen gab es Unterschiede: Etwa 55 – 60 % der konfessionellen Heime befanden sich in katholischer Trägerschaft. Etwa 40 – 45 % lagen in evangelischer Hand. Bei den konfessionellen Heimplätzen lag das Verhältnis katholisch-evangelisch bei ca. 65 % zu ca. 35 %. In katholischen Einrichtungen war ordensgebundenes Personal stärker und länger als in evangelischen Heimen tätig. Die Erziehungsvorstellungen waren dagegen weitgehend identisch.

Sowohl im RJWG, als auch im JWG kam den freien Trägern eine Vorrangstellung gegenüber den öffentlichen Trägern zu. Mit Verweis auf ihre Eigenständigkeit und das Subsidiaritätsprinzip – wonach der Staat nur solche Aufgaben übernehmen soll, die nichtstaatliche Organisationen nicht erfüllen können – konnten sich die freien Träger bis 1961 gegen eine staatliche Heimaufsicht wehren. Auch hinsichtlich der internen Aufsichtsstrukturen waren die konfessionellen Heime auf ihre Eigenständigkeit bedacht und führten über die staatliche Heimaufsicht hinaus überwiegend eigene Visitationen durch. Die Rechtsträger der Heime waren als Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften, kirchliche Vereine und Stiftungen rechtlich selbständige Rechtsfiguren und wurden vornehmlich durch ihre vergleichbare weltanschauliche und religiöse Ausrichtung verbunden. Übergeordnete Stellen traten meist nur in Konfliktfällen in Erscheinung. Fachlich und fachpolitisch, rechtlich aber ungebunden organisiert waren viele Einrichtungen in den konfessionellen Fachverbänden, dem Evangelischen Erziehungsverband (EREV) und dem Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste der Erziehungshilfe (BvKE).

²⁴ von insgesamt etwa 700.000 bis 800.000

5. Folgen der Heimerziehung und Anliegen ehemaliger Heimkinder

5.1. Folgen der Heimerziehung, Traumatisierungen

Dieses Unterkapitel wird hier nicht weiter ausgeführt, da die intensive Auseinandersetzung hierzu erst in der 7. Sitzung des Runden Tisches erfolgen wird.²⁵

5.2. Anliegen und Forderungen ehemaliger Heimkinder

In den Anfragen der ehemaligen Heimkinder an die Infostelle geht es – wie in den Petitionen, die zum Runden Tisch geführt haben – um die Anerkennung ihres Leids, um die Entstigmatisierung ihrer Person, um Fragen der Rehabilitierung und um finanzielle Anerkennung. Die vorgebrachten Anliegen und Forderungen der Betroffenen sind sehr heterogen. Zur strukturierten Erfassung der Anliegen und Erfahrungen ehemaliger Heimkinder hat die Info- und Beratungsstelle des Runden Tisches einen Fragebogen entwickelt. Grundlage dafür waren die Anliegen, die sich bei der Infostelle in persönlichen Gesprächen als die wichtigsten herauskristallisiert haben.

Die Befragten wurden gebeten, ihr Anliegen einzuteilen in:

- Bericht über eigene Erfahrungen,
- Hilfe bei Akteneinsicht,
- Anerkennung von Rentenansprüchen,
- Entschädigung und
- Entschuldigung für erlittenes Leid.

Nach Auswertung von 124 eingegangenen Fragebögen ergibt sich das Bild, dass etwa drei Viertel der Befragten von den eigenen Erfahrungen berichten möchten, dass ebenso viele eine finanzielle Entschädigung fordern, etwa zwei Drittel eine Entschuldigung erwarten, etwas über die Hälfte Hilfe bei der Akteneinsicht benötigen und die Hälfte Hilfe bei der Anerkennung ihrer Rentenansprüche erhoffen (Mehrfachnennungen waren möglich).

Die Unterstützung bei der Suche nach ihren Akten steht für viele Betroffene im Vordergrund und diese Suche ist mühsam und oftmals vergeblich, da in den Einrichtungen oder bei den zuständigen Behörden oft keine Unterlagen mehr vorhanden sind. Dieses Anliegen ist von enormer Bedeutung für die ehemaligen Heimkinder, da viele von ihnen auf der Suche nach Hinweisen ihrer Identität sind. Sie möchten Informationen darüber, warum sie ins Heim eingewiesen wurden, wer davon wusste und der Heimeinweisung zugestimmt hat. Es betrifft auch die Suche nach konkreten Beschreibungen ihrer Kinder- und Jugendzeit, Fragen der Zugehörigkeit, anderen Familienmitgliedern etc.

Neben diesen konkret benannten Forderungen sind weitere persönliche Anliegen jedoch nicht minder wichtig: ernst genommen zu werden, wenn sie über ihre Erfahrungen berichten, eine Anlaufstelle und eine Interessenvertretung zu haben und als Opfer gesehen und ernst genommen zu werden, ist für viele der Ehemaligen von sehr großer Bedeutung.

Die Forderung nach Übernahme von Psychotherapiekosten wird immer wieder gestellt, da viele Betroffene eine Therapie bereits in Anspruch genommen haben oder diese indiziert ist, die zuständige Krankenkasse aber keine Unterstützung bietet. Bei diesem Anliegen wünschen ehemalige Heimkinder professionelle Beratung und Unterstützung. Sie wollen erreichen, dass sie von vornherein Kontakt zu Fachkräften erhalten, die sich auf die Behandlung der zu Grunde liegenden Problematik, ihrer frühen komplexen Traumatisierung, spezialisiert haben.

²⁵ Hierzu wurde eine Expertise zu Auswirkungen von frühen komplexen Traumatisierungen auf das Erwachsenenalter und hilfreiche Konzepte zur Unterstützung an Prof. Dr. Silke Birgitta Gahleitner vergeben.

6. Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung

6.1. Aufarbeitung

Die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren wird durch den Runden Tisch in Grundsätzen aufgearbeitet. Lokale und regionale sowie wissenschaftliche Aufarbeitung kann durch den Runden Tisch nicht umfassend geleistet werden. Hierfür sind weitere Prozesse und Initiativen auf Seiten der Länder, der Kommunen, der Träger und der Wissenschaft notwendig. Diese Aufarbeitungsprozesse, die teils schon vor der Konstituierung des Runden Tisches begonnen haben, teils durch den Runden Tisch und seine Mitglieder initiiert und angeregt wurden, können an dieser Stelle nur zusammenfassend und beispielhaft dargestellt werden. Der Runde Tisch hält eine Aufarbeitung auf lokaler und regionaler Ebene weiterhin für erforderlich.

Aufarbeitung durch die Länder und Kommunen

In allen westlichen Bundesländern findet inzwischen eine Befassung mit der Problematik statt. Allerdings ist diese unterschiedlich ausgeprägt. Gründe hierfür sind z.T. in jeweils spezifischen Ausgangsbedingungen (auch Betroffenheit) zu sehen. Sie können aber auch mit der damaligen Organisation der Heimunterbringung zusammenhängen oder aber mit der bisher nicht öffentlich erkennbaren Betroffenheit ehemaliger Heimkinder.

In Hessen wurden bereits 2003 erste Veranstaltungen mit ehemaligen Heimkindern durch den Landeswohlfahrtsverband initiiert und begleitet. Eine besondere Konzentration lag dabei auf dem Kalmenhof in Idstein, der in den 50er und 60er Jahren die mit Abstand größte Einrichtung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen war. Der Landeswohlfahrtsverband ist seit langem dabei, die Akten zentral zu sammeln und archivarisch zu erschließen. Im Oktober 2009 hat sich auch der Hessische Landtag durch eine Anhörung mit der Thematik befasst.

In Schleswig-Holstein wurde 2008 ein Runder Tisch eingerichtet, der zweimal tagte und sich im Wesentlichen auf das Landesfürsorgeheim in Glückstadt konzentrierte. Ergebnisse dieses Runden Tisches waren eine wissenschaftliche Untersuchung zu Glückstadt und eine frühe landeseigene Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder. Mit den verschiedenen beteiligten

Behörden wurde vereinbart, dass vorhandene Akten nicht vernichtet werden sollen und für Heimkinder im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorschriften verfügbar gemacht werden sollen. Der Landtag hat sich mit einer Petition von ehemaligen Heimkindern befasst und sein Bedauern über das Schicksal der Heimkinder in den 50er und 60er Jahren ausgedrückt.

In Nordrhein-Westfalen, wo vornehmlich die kommunal verfassten Landschaftsverbände mit einer Aufarbeitung befasst sind, wurden von diesen ebenfalls recht früh Forschungsaufträge vergeben, um die Vorgänge in der Heimerziehung wissenschaftlich aufzuarbeiten. Im Nordrhein-Westfälischen Landtag befasst sich vor allem der Petitionsausschuss mit der Frage der Aufarbeitung genereller Art und durch die Erörterung von Einzelpetitionen.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung hat seit 2007 aktiv mit der Aufarbeitung der Heimerziehung in Einrichtungen im Land begonnen. So wurde z. B. im Jahr 2007 ein Forschungsprojekt in Auftrag gegeben, das Auskunft über dieses Kapitel der öffentlichen Erziehung in Rheinland-Pfalz geben soll. Seit Bestehen des Runden Tisches auf Bundesebene haben sich zudem auch die anderen westlichen Bundesländer mit der Thematik befasst.

In Baden-Württemberg hat der Petitionsausschuss des Landtages eine Anhörung durchgeführt, die im Jahr 2010 fortgesetzt wird.

In Bayern wurde durch die Landesregierung ein Ansprechpartner beim bayerischen Landesjugendamt eingesetzt sowie die Bezirksregierungen zur Aktensicherung aufgefordert.

Das Land Berlin befasst sich ebenfalls mit der Problematik und hat eine Ansprechstelle eingerichtet.

In Bremen ist ein „Runder Tisch Bremen“ ins Leben gerufen worden, an dem Vertreterinnen und Vertreter der Kirchen, der Einrichtungen, der Jugendämter beider Stadtgemeinden sowie der Wissenschaft und die Senatorin für Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales zusammenarbeiten. Um für Betroffene ansprechbar zu sein, gibt es eine landeszentrale Telefonnummer, über die ehemalige Heimkinder aus Bremen und Bremerhaven Ansprechpersonen zu ihrem persönlichen Schicksal finden können.

In Niedersachsen ist ein Gesprächsarbeitskreis „Heimerziehung 1945 bis 1975“ im niedersächsischen Sozialministerium eingerichtet worden, an dem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrtspflege, des Caritasverbandes Osnabrück, des Diakonischen Werkes, des Landesarchivs, des Landessozialamtes und

► 6. Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitation

Ehemalige Heimkinder teilnehmen. Alle Betroffenen sollen Einsicht in noch vorhandene Akten der staatlichen und freien Heimträger, um ihre ganz persönlichen Heimbiographien erhalten können. Das Landesarchiv hat alle sieben Staatsarchive eingeschaltet, außerdem soll es Vorermittlungen in allen 79 Amtsgerichten des Landes geben. Das Justizministerium hat die Sicherung von noch vorhandenen Akten veranlasst. In einer im September 2008 eingerichteten Hotline hatten sich weit über 100 ehemalige Heimkinder an das Sozialministerium gewandt. Die im Rahmen der Hotline gewonnenen Informationen und Einschätzungen bilden einen wichtigen Hintergrund für die Arbeit des Gesprächsarbeitskreises. Der Gesprächsarbeitskreis wird außerdem zu Beginn des Jahres 2010 einen Forschungsauftrag vergeben, der vor dem Hintergrund der gesetzlichen Zuständigkeiten die Verantwortung des Landes für die Heimerziehung aufarbeiten soll.

Die Saarländische Landesregierung hat beim Landesjugendamt eine Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder eingerichtet und im saarländischen Landtag befasst sich der Petitionsausschuss mit der Problematik.

Zum Teil ist in den Ländern auch bei den freien Trägern und den Kirchen eine intensive Auseinandersetzung mit der Problematik festzustellen. Hinsichtlich möglicher Lösungen warten die Länder aber zunächst die Empfehlungen ab, die der Runde Tisch bis Ende 2010 vorlegen will.

Auch Kommunen beteiligen sich aktiv an der Aufarbeitung. Zu nennen sind hier z. B. die Städte Hannover und München.

Aufarbeitung durch die Kirchen

Innerhalb der beiden großen Kirchen findet die Aufarbeitung sowohl auf lokaler und einrichtungsbezogener Ebene als auch durch die Deutsche Bischofskonferenz, die Bistümer, die Deutsche Ordensobernkongferenz, den Deutschen Caritasverband und die Träger und Verbände der Caritas sowie die Evangelische Kirche in Deutschland, ihre Gliedkirchen und Diakonischen Werke und die Fachverbände der Diakonie statt. Die lokalen Aufarbeitungsbemühungen der Kirchen sind durch eine Vielfalt von Gesprächskreisen (teilweise auch ohne Beteiligung der Einrichtung, teilweise auch in eigens eingerichteten Chatrooms), Ehemaligentreffen, vielen Einzelkontakten Ehemaliger und auf konkrete und lokale Einzelfragen zielende Forschungsvorhaben gekennzeichnet. Beide Kirchen unterstützen zudem ein bundesweites Forschungsprojekt zur konfessionellen Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren an der Ruhr-Universität Bochum. Der Appell des Runden Tisches zur Sicherung der

Akten über ehemalige Heimkinder sowie zur Ermöglichung der Akteneinsicht durch die Betroffenen ist von beiden Kirchen mit Nachdruck unterstützt und an ihre Trägerverbände, Träger und Einrichtungen weitergeleitet worden.

Von katholischer Seite stellte der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, in einem Gastbeitrag für die Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 15.06.2009 den Willen zur Transparenz bezüglich der damaligen Heimerziehung und die Unterstützung der Betroffenen bei ihrer diesbezüglichen Aufarbeitung in den Vordergrund. In der Folge dieses Beitrags fanden unter anderem Treffen zwischen ihm und ehemaligen Heimkindern statt, in denen es um deren Erfahrungen in katholischen Erziehungsheimen ging. Eine Hotline der Katholischen Kirche gibt es seit Januar 2010.

Von Seiten der Diakonie begann die konkrete Auseinandersetzung am Beispiel der Diakonie Freistatt, deren Geschichte durch ein Forschungsprojekt umfassend erforscht wurde. Diese Erfahrungen haben gezeigt, dass die Verhältnisse in der damaligen Heimerziehung von der Diakonie lokal und möglichst konkret aufzuarbeiten sind. Hierzu gehört auch die Auseinandersetzung und der Austausch mit Betroffenen sowie deren Unterstützung für die individuelle Aufarbeitung. Diese konkrete Aufarbeitung geschieht vielerorts in Gemeinden, Einrichtungen und Verbänden. Die Evangelische Kirche unterstützt und befürwortet diese Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit den Betroffenen und der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Der Diakonie Bundesverband hat Berichte über viele dieser lokalen Aktivitäten in einem Reader zusammengestellt. Im Hinblick auf diese Aufarbeitung äußerte Diakoniepräsident Klaus-Dieter Kottnik sein tiefes Bedauern über das in Freistatt Geschehene. Die Landeskirche Hannovers, größte Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, setzte sich im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung mit der Problematik auseinander. Sie zeigte sich beschämt darüber, „dass bei der Erziehung und Förderung vieler Kinder und Jugendlicher, die uns in den Erziehungseinrichtungen anvertraut waren, vielfach versagt wurde. Wir bitten bei den betroffenen ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern um Entschuldigung.“

Aufarbeitung durch einzelne Einrichtungen und Ämter

Auf Einrichtungsebene finden zahlreiche Aufarbeitungsprozesse statt. Viele Einrichtungen und auch Jugendämter und Landesjugendämter sichten ihre Archive auf der Suche nach Spuren aus der fraglichen Zeit. Einige Träger stellen Ansprechpersonen oder Ombudsleute als Anlaufstellen für ehemalige Heimkinder bereit. Auch kleinere Treffen und Veranstaltungen mit ehema-

ligen Heimkindern finden vielerorts statt und Einrichtungen veranlassen wissenschaftliche Untersuchungen zu ihrer Vergangenheit. Beispielhaft können hier die Heime Kalmenhof in Idstein, Freistatt bei Diepholz und die Karlshöhe in Ludwigsburg genannt werden, deren Aufarbeitungen konstant, umfangreich und gegenüber der Öffentlichkeit auch transparent stattfinden. Auch zum Landesfürsorgeheim in Glückstadt wird – obwohl schon lange nicht mehr existent – umfassende Aufarbeitung betrieben.

Aufarbeitung durch die Wissenschaft

Seit Beginn der öffentlichen Auseinandersetzung mit der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre wurden zahlreiche kleine und große Forschungsprojekte zum Thema initiiert, durchgeführt und teilweise auch schon abgeschlossen. Besonders hervorzuheben sind dabei die Forschungsarbeiten von Prof. Dr. Christian Schrappner; Universität Koblenz-Landau (u. a. zum Landesfürsorgeheim in Glückstadt); das Forschungsprojekt der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) um Prof. Dr. Traugott Jähnichen zur konfessionellen Heimerziehung und die Arbeiten von Prof. Dr. Manfred Kappeler. Einrichtungsbezogen ist zudem die wissenschaftliche Untersuchung zur Diakonie Freistatt zu nennen. Insbesondere diese Arbeiten und Wissenschaftler – aber auch andere Projekte und zeitgenössische Literatur – fließen in die Arbeit des Runden Tisches und damit auch in den vorliegenden Bericht ein. Hierzu gehören auch Fachveranstaltungen wie die Expertengespräche des AFET und der Universität Koblenz-Landau oder des DFG-Forschungsprojektes zur konfessionellen Heimerziehung.

Individuelle Aufarbeitung

Neben der bislang dargestellten umfassenden Aufarbeitung kommt der individuellen Aufarbeitung durch die betroffenen ehemaligen Heimkinder eine besondere Bedeutung zu. Wie aus dem Kapitel 5 hervorgeht, haben viele der ehemaligen Heimkinder einen großen Bedarf, ihre oft traumatischen Erfahrungen aufzuarbeiten und – soweit möglich – ihren Frieden mit ihrer Zeit im Heim zu finden. Neben den konkreten Heimerfahrungen sind hier auch Fragen wie „Warum bin ich ins Heim gekommen?“ oder „Wieso haben mich meine Eltern weggegeben?“ bedeutsam. Es geht also nicht nur um den konkreten Heimaufenthalt, sondern auch um biographische Entwicklungen, Lebensbrüche und deren Rekonstruktion sowie den Wunsch, ernst genommen zu werden.

Für viele der Betroffenen sind Anlaufstellen, etwa in Form von Info- und Beratungsstellen oder durch Ombudsleute, wichtig. Ein oft zentrales Anliegen, das an Anlaufstellen aber auch an Einrichtungen und Ämter herangetragen wird, ist die Akteneinsicht.

Häufig können die Akten Fragen klären und Auskunft über biographische Zusammenhänge und Entwicklungen geben und bilden daher den Grundstein des Verstehens der persönlichen Heimbiographie. In der Praxis haben sich in der bisherigen Arbeit des Runden Tisches einige sensible Punkte und Probleme hinsichtlich der Akteneinsicht ergeben:

- Für viele Betroffene stellt die Einsicht in die Akte, durch die sich oft bislang unbekannte Hintergründe der eigenen Biographie erschließen, eine erhebliche psychische Herausforderung dar. Es hat sich daher aus Sicht der Betroffenen als besonders bedeutsam herausgestellt, eine persönliche Begleitung und ggf. Erläuterung der Akteneinsicht angeboten zu bekommen.

In § 25 SGB X Abs. 2, Satz 3 („Akteneinsicht durch Beteiligte“) heißt es dazu:

„Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist.“

Eine solche Begleitung und Vermittlung sollte bereits unmittelbar bei der Aktenübergabe ermöglicht werden.

- Durch den Ablauf von sehr unterschiedlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen für personenbezogene Akten sind zahlreiche Dokumente bereits vernichtet worden. Allerdings finden sich auch viele Behörden und Einrichtungen, in denen Aktenbestände aus der betreffenden Zeit immer noch vorliegen. Eine Stichprobe des Diakonie Bundesverbandes hat beispielsweise ergeben, dass in etwa der Hälfte der diakonischen Einrichtungen noch Heimakten vorhanden sind. Auch in Schleswig-Holstein liegen große Aktenbestände der Landesheime und -behörden noch vor.
- Einige Behörden und Einrichtungen geben an, dass sich im Umgang mit den Akten, deren Aufbewahrungsfrist in der Regel bereits überschritten ist, erhebliche Unsicherheiten ergeben. Hierbei spielen insbesondere Fragen des Datenschutzes und des möglicherweise anzuwendenden Archivrechts eine Rolle.

Der Umgang mit Akten und der Akteneinsicht stellt sich derzeit höchst unterschiedlich dar. An einigen Stellen werden Akten zeitnah recherchiert und an die Betroffenen in

► 6. Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitation

Kopie weitergeleitet oder zur Einsicht freigegeben. An anderen Stellen wird aufgrund der beschriebenen Unsicherheiten keine Akteneinsicht gewährt.

- Von Seiten ehemaliger Heimkinder wurde mehrfach erbeten, die Akten an zentralen Punkten zu sammeln, um eine Recherche und Einsicht zu erleichtern. Dem stehen aber gewichtige Datenschutzfragen und die Forderung nach regionaler Erreichbarkeit entgegen (siehe unten).
- Weitere Schwierigkeiten wurden von einigen Wissenschaftlern berichtet, denen gegenüber die Akteneinsicht für wissenschaftliche Forschung gar nicht oder nicht in ausreichendem Umfang gewährt wurde.

Bisherige Maßnahmen des Runden Tisches zum Thema Akteneinsicht und Aktensicherung / -aufbewahrung:

I. Der Runde Tisch hat in seiner 2. Sitzung am 2. / 3. April 2009 folgenden Aufruf zur Aktensicherung beschlossen:

„Wir fordern die zuständigen Stellen der Länder (Datenschutzbeauftragte / Ministerien) und Kommunen auf – soweit noch nicht geschehen – die ihnen nachgeordneten Stellen (Landesjugendämter / Jugendämter, Vormundschaftsämter, Archive u. a.) anzuweisen, sämtliche Akten über die ehemaligen Heimkinder / Jugendlichen sowie sämtliche aus damaliger Zeit noch vorhandenen Unterlagen über die Kinder- und Jugendheime, mit denen sie zusammengearbeitet haben, zu sichern. Dieses Anliegen gilt auch für die Justizministerien und die Vormundschaftsgerichte, ebenso für kirchliche Einrichtungen und andere freie Träger, die damals Kinder- und Jugendheime unterhielten.“²⁶

Für die Aufbewahrung der Akten erscheint folgende Rechtsgrundlage tragfähig:

Zitat § 84 Abs. 3 SGB X

„(3) An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit

1. einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass durch eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden, oder
3. eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist.“

Da die individuelle Vergangenheitsbewältigung ehemaliger Heimkinder als schutzwürdiges Interesse zu verstehen ist, sollte hiernach eine weitere Löschung der Akten unterbleiben bzw. eine weitere Aufbewahrung zu legitimieren sein, soweit die Betroffenen selbst dem nicht widersprechen.

II. Anhörung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Herrn Peter Schaar, in der 3. Sitzung am 15. / 16. Juni 2009: Wesentliche Ergebnisse dieser Anhörung sind:

- Generell besteht für die Betroffenen ein Auskunftsrecht in Bezug auf die sie selbst betreffenden Unterlagen. Dieses Auskunftsrecht sollte in der Regel in Form der Akteneinsicht gewährt werden. In einem Abwägungsprozess sind im Rahmen eines Akteneinsichtsrechtes des Betroffenen in Anlehnung an die Interessenabwägungen in den Regelungen des SGB X (§§ 25, 83 SGB X) und des Informationsfreiheitsgesetzes der Schutz personenbezogener Daten dritter Personen (z. B. anderer ehemaliger Heimkinder, Erzieher) sowie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die nach der Regelung des § 35 Abs. 4 SGB I dem Schutz der personenbezogenen Daten gleichgestellt sind, zu berücksichtigen. Sind in den Unterlagen auch Namen Dritter enthalten, sind diese unkenntlich zu machen (z. B. durch Schwärzen), wenn es sich um ebenfalls betroffene ehemalige Heimkinder handelt. Das Interesse ehemaliger Erzieher, deren Name in Ausübung einer Funktion in die Akte aufgenommen wurde, muss in Anlehnung an die gesetzgeberische Wertung zum Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) und zum allgemeinen Datenschutzrecht zurückstehen.
- Die zentrale Sammlung von Akten, etwa an zentralen Stellen der Länder, ist derzeit problematisch. Es handelt sich hierbei um Unterlagen unterschiedlichster Rechtsträger, für die unterschiedliches Recht gilt. Eine derartige zentrale Sammlung bedürfte ggf. einer Änderung von Bundes- und Landesrecht, die schwer umsetzbar wäre.
- Hinsichtlich einer Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke bei Behörden oder anderen Stellen wäre eine Übertragung der Regelung des § 75 SGB X interessensgerecht, soweit diese aufgrund der Trägerschaft der Einrichtung nicht unmittelbar gilt. Für freie Träger gelten jedoch teilweise abweichende Bestimmungen, die im Einzelfall noch zu prüfen sind. Nach § 75 SGB X wäre zunächst Voraussetzung, dass die obersten Landesbehörden dem jeweiligen wissenschaftlichen Vorhaben zustimmen.

²⁶ Auszug aus dem Protokoll der 2. Sitzung des Runden Tisches Heim-erziehung

Eine derartige Zustimmung ist zu erteilen, wenn

- die wissenschaftliche Forschung durch eine öffentliche Stelle (z. B. Hochschule) im Rahmen ihrer Aufgaben erfolgt und
- schutzwürdige Interessen des Betroffenen (ehemaligen Heimkinds oder Erziehers oder sonst betroffenen Dritten) nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse an der Forschung das Geheimhaltungsinteresse erheblich überwiegt.
- Eine Übermittlung ohne Einwilligung (vorherige Zustimmung) der Betroffenen ist nicht zulässig, soweit es zumutbar ist, die Einwilligung einzuholen oder der Zweck der Forschung nicht auf andere Weise zu erreichen ist (§ 75 SGB X). In diesen Fällen sind die Daten unverzüglich zu anonymisieren.

III. Für die weitergehende Klärung datenschutzrechtlicher Fragen wurde vom Runden Tisch Kontakt zur „Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder“ aufgenommen, in deren Arbeitskreis „Gesundheit und Soziales“ das Thema am 10.09.2009 im Beisein der Geschäftsstelle des Runden Tisches – bislang ohne konkrete Ergebnisse – beraten wurde. Eine weitere Zusammenarbeit zur Konkretisierung und Klärung der offenen Fragen, zum Beispiel zur Einsicht in Vormundschaftsakten, wurde vereinbart.

Neben der Akteneinsicht ist der Austausch mit anderen Betroffenen eine weitere wichtige Form der individuellen Aufarbeitung. Durch Veranstaltungen von Einrichtungen, selbstinitiierte Gruppen oder durch Internetforen findet der Austausch statt und wird oft auch personell und strukturell begleitet. Die Auseinandersetzung mit der Einrichtung oder den Einrichtungen, in denen die Betroffenen gelebt haben, stellt eine weitere bedeutsame Aufarbeitungsform dar. Zunehmend mehr Einrichtungen stellen sich dieser Herausforderung, lassen Konfrontation zu und geben ehemaligen Heimkindern die Möglichkeit, sich mit der Einrichtung und auch der heute gängigen Erziehungspraxis in der Einrichtung auseinanderzusetzen.

Auch diese individuelle Aufarbeitung kann durch den Runden Tisch nicht abschließend begleitet werden und muss regional und lokal verortet sein. In den letzten Jahren haben sich zahlreiche Angebote entwickelt und entwickeln sich weiter.

6.2. Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation

Wesentlich für die bislang unter Kapitel 6.1. dargestellte umfassende Aufarbeitung sind die öffentliche Entstigmatisierung und die Rehabilitation von ehemaligen Heimkindern sowie die Anerkennung von erfahrenem Unrecht und Leid. Durch die Aufarbeitung am Runden Tisch und die umfassende Berichterstattung in den Medien haben diese Prozesse bereits begonnen. Viele Betroffene äußern, dass sie erst jetzt, im Rahmen der öffentlichen Aufarbeitung und Entstigmatisierung, die Offenheit verspüren, sich selbst und ihr Umfeld mit den eigenen Erfahrungen zu konfrontieren und eine Auseinandersetzung und Aufarbeitung zuzulassen.

Der öffentlichen Anerkennung, Entstigmatisierung und Rehabilitation kommt damit eine zentrale Bedeutung in der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahren zu.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat nach mehr als zweijähriger Auseinandersetzung mit der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik Leid und Unrecht gesehen und anerkannt:

„Der Petitionsausschuss sieht und erkennt erlittenes Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Kinder- und Erziehungsheimen in der alten Bundesrepublik in der Zeit zwischen 1945 und 1970 widerfahren ist, und bedauert das zutiefst.“²⁷

Auch auf anderen Ebenen finden Anerkennung des Leids und Bemühungen um Entstigmatisierung und Rehabilitation statt. Der Landeswohlfahrtsverband Hessen und auch der Runde Tisch in Schleswig-Holstein waren hierbei bereits früh aktiv. Weitere Einrichtungen und Institutionen und insbesondere auch die Kirchen haben in den letzten Jahren ihre Anerkennung geäußert und sich aktiv – auch in der Öffentlichkeit – an der Entstigmatisierung und Rehabilitation beteiligt.

Die Kirchen stellen neben der Entstigmatisierung und Rehabilitation der Betroffenen auch die Anerkennung von Leid, das in konfessionellen Heimen erfahren wurde, in den Mittelpunkt ihrer Auseinandersetzung. Die Problematik, dass der Anspruch an die Heimerziehung und die Wirklichkeit in den 50er und 60er Jahren allzu oft weit auseinander fielen, wird als eine Anfrage an sich selbst aufgenommen.

²⁷ „Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend“ Beschluss vgl. lfd. Nr.1 der Sammelübersicht 16/495 BT-DRS 16/11102

► 6. Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung

Einen nicht unwesentlichen Beitrag für die öffentliche Aufarbeitung leisten die lokalen, regionalen und bundesweiten Medien. Umfangreiche und regelmäßige Berichterstattung, die sich mit einzelnen Schicksalen oder bestimmten Einrichtungen befasst und häufig den Runden Tisch als Ausgangspunkt nimmt, trägt zu einer breiten öffentlichen Wahrnehmung und damit zur Anerkennung, Enttabuisierung, Entstigmatisierung und Rehabilitierung wesentlich bei.

Der Runde Tisch sieht und erkennt, dass insbesondere in den 50er und 60er Jahren auch unter Anerkennung und Berücksichtigung der damals herrschenden Erziehungs- und Wertevorstellungen in den Einrichtungen der kommunalen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe jungen Menschen Leid und Unrecht widerfahren ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat er Zweifel daran, dass diese Missstände ausschließlich in individueller Verantwortung Einzelner mit der pädagogischen Arbeit beauftragter Personen zurückzuführen ist. Vielmehr erhärtet sich der Eindruck, dass das „System Heimerziehung“ große Mängel sowohl in fachlicher wie auch in aufsichtlicher Hinsicht aufwies. Zu bedauern ist vor allem, dass verantwortliche Stellen offensichtlich nicht mit dem notwendigen Nachdruck selbst auf bekannte Missstände reagiert haben. Der Runde Tisch bedauert dies zutiefst. Er hält daran fest, dass es einer grundlegenden gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Heimerziehung in dieser Zeit und den sich daraus ergebenden gesellschaftlichen wie individuellen Folgen bedarf.

7. Prüfaufträge für Rehabilitierung und im- materielle und materielle Anerkennung

Nachdem der Runde Tisch in seinem ersten Jahr die Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in den Fokus genommen hat, werden im zweiten Jahr die konkrete Prüfung und schließlich die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen an Gesellschaft und Politik den Schwerpunkt bilden.

7.1. Wege zur Aufarbeitung und Anerkennung

Die bisherige Aufarbeitung zeigt, dass für die individuelle Aufarbeitung und Auseinandersetzung ehemaliger Heimkinder mit ihrer Vergangenheit immaterielle Angebote von vorrangiger Bedeutung sind. Die Erfahrungen aus anderen Aufarbeitungsprozessen und den bisherigen Initiativen zur Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre legen nahe, dass insbesondere folgende Unterstützungsleistungen und Initiativen bedeutsam für eine solche Aufarbeitung sein können:

- **Ehemaligentreffen;** durch Selbstorganisation oder durch Anregung von Einrichtungen finden mancherorts Treffen oder Gesprächskreise von ehemaligen Heimkindern statt. Dieser Kontakt zu Menschen, die möglicherweise zur gleichen Zeit im selben Heim waren, wird von Betroffenen als besonders bedeutsam und wichtig für die Auseinandersetzung mit der Heimerfahrung erlebt.
- **Die Arbeit von Info- und Beratungsstellen und Einrichtung von Hotlines;** Betroffene benötigen Anlaufstellen, bei denen sie Beratung und Unterstützung erhalten. Häufig trägt bereits das Gespräch oder eine erste Erzählung über die Erfahrungen zu einer ersten Aufarbeitung und Befriedigung bei. Je eher solche Anlaufstellen regionalisiert sind, desto besser kann dann auch Unterstützung bei der weiteren Aufarbeitung, wie der Aktenrecherche und -einsicht oder der Begegnung mit ehemaligen Heimen oder Erziehern, gegeben werden.
- **Ombudsleute und Vertrauenspersonen;** einige Heime und Institutionen vermitteln für die Aufarbeitung persönlicher Schicksale den Kontakt zu Ombudsleuten, die teils selber Heimkinder waren. Erste Erfahrungen zeigen, dass solche Ombudsleute im Einzelfall besonders geeignet sein können,

um die Auseinandersetzung der Betroffenen mit ihrer Vergangenheit und insbesondere den Einrichtungen, in denen sie gelebt haben, zu ermöglichen und zu begleiten.

- **Akteneinsicht und -sicherung / Archivierung;** Die Akteneinsicht ist ein zentrales Anliegen ehemaliger Heimkinder. Für viele stellt die Akte den Schlüssel zum Verständnis ihrer Heimbiographie dar.
- **Therapieangebote;** für besonders traumatisierte ehemalige Heimkinder kann eine Psychotherapie ein notwendiger und geeigneter Schritt für die Bearbeitung ihrer Heimerfahrungen sein. Beratungsstellen können hierbei Kontakte zu spezialisierten und geeigneten Therapeuten vermitteln. In manchen Fällen gestaltet sich aber die Kostenübernahme durch die Krankenkassen schwierig. Beratungsstellen könnten auch hier vermitteln oder ggf. andere Finanzierungsmöglichkeiten erschließen.
- **Hilfe bei Identitäts- und Familienfindung;** in einigen Fällen ergibt sich aus Aufarbeitung und Akteneinsicht das Bedürfnis, Verwandte – etwa Eltern oder Geschwister – ausfindig zu machen, zu denen der Kontakt abbrach oder von denen gar keine Kenntnis bestand. Die Suche nach Verwandten gestaltet sich oft mühsam und Unterstützungsangebote bei dieser Suche sind möglich, wichtig, aber auch aufwendig.
- **Wissenschaft;** noch immer bestehen viele offene Fragen über die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre. Besonders die einrichtungsspezifische Aufarbeitung beschränkt sich bislang nur auf einige Heime und Träger. Gleichzeitig wird diese wissenschaftliche Aufarbeitung von ehemaligen Heimkindern gefordert und als bedeutsam für ihre eigene Aufarbeitung gesehen.
- **Dokumentation und Erinnerung;** neben der wissenschaftlichen Aufarbeitung wird auch eine – oft daraus folgende – Dokumentation der Heimerziehungspraxis, etwa in Form von Ausstellungen (Wanderausstellung) eingefordert.

Der Runde Tisch wird im Weiteren prüfen, wie solche Initiativen zur Aufarbeitung und Rehabilitierung, die überwiegend regional und lokal angesiedelt sein müssen, zu unterstützen sind.

7.2. Rehabilitierung und materielle Anerkennung

Der Runde Tisch hat sich auch mit der Frage der Verjährung eventueller straf- und zivilrechtlicher Ansprüche sowie der Möglichkeit von Rentenansprüchen und Opferentschädigungsansprüchen befasst. Dazu haben Experten ausgeführt:

► 7. Prüfaufträge für Rehabilitierung und immaterielle und materielle Anerkennung

Strafrecht

Abgesehen von Mord, der nicht verjährt, kommt eine Strafverfolgung nur bei Taten in Betracht, die noch nicht verjährt sind. Die Verjährungsfrist richtet sich nach der gesetzlichen Strafandrohung und reicht von 3 Jahren bis zu 30 Jahren (§ 78 StGB). Wenn man bedenkt, dass z. B. (die einfache) vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 StGB) nach 5 Jahren, die Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und die schwere Körperverletzung (§ 226 StGB) nach 10 Jahren verjähren, dann ist in den meisten denkbaren Fällen von einer Verjährung auszugehen, die die Strafverfolgung ausschließt.

Zivilrecht

Von der Strafverfolgung unabhängig ist die Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche: So haftet der Staat nach Artikel 34 GG in Verbindung mit § 839 BGB (deliktische Staatshaftung) für schuldhaftes Pflichtverletzungen von Amtsträgern, die eine Amtspflicht verletzen, also z. B. Verantwortliche für die Heimaufsicht oder – in den Grenzen des § 839 Abs. 2 BGB – Richter, Anstaltsleiter und Heimpersonal unterliegen als Privatpersonen der deliktischen Haftung insbesondere nach § 823 BGB (u. a. wegen Körperverletzung). Für diese deliktischen Ansprüche ist nach der bis vor wenigen Jahren geltenden Fassung des § 852 BGB eine Verjährungsfrist von 3 Jahren maßgeblich. Soweit im Einzelfall auch vertragliche Ansprüche, z. B. aus einem Heimvertrag zwischen Fürsorgeerziehungsbehörde und Einrichtung in Betracht kommen sollten, beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre (§ 195 BGB a. F.). Nach Eintritt der Verjährung ist der Schuldner berechtigt die Leistung zu verweigern (§ 241 BGB). Damit ist auch im Zivilrecht davon auszugehen, dass ein Anspruch aus der damaligen Zeit in der Regel nicht durchzusetzen ist.

Im Weiteren wurden das Rentenrecht mit Blick auf eine mögliche Anerkennung der in Heimerziehung geleisteten Arbeit als anzurechnende Beitragszeit und das Opferentschädigungsgesetz (OEG), nach dem Opfer von Gewalttaten unter bestimmten Umständen Entschädigung erhalten können, betrachtet.

Rentenrecht

Das geltende Rentenrecht bietet zwei Möglichkeiten einer rentensteigernden Berücksichtigung von Zeiten in Heimen, und zwar unter bestimmten Voraussetzungen als Beschäftigungszeiten oder als Zeiten einer beruflichen Ausbildung.

Allgemein ist von dem generellen Grundsatz auszugehen, dass ohne tatsächliche Beitragszahlung keine Anerkennung von Versicherungszeiten erfolgen kann, es sei denn, es existiert eine Sonderregelung. Dies bedeutet: es werden grundsätzlich selbst dann keine rentenrechtlichen Zeiten anerkannt, wenn zwar während bestimmter Zeiten Versicherungspflicht dem Grunde nach wegen Beschäftigung oder Berufsausbildung vorlag, tatsächlich aber keine Beiträge gezahlt wurden. Das bundesdeutsche Recht zeichnet sich u. a. hierdurch aus, dass Versicherungszeiten – von wenigen Ausnahmen abgesehen – nur angerechnet werden, wenn tatsächlich (vom Versicherten oder Dritten) Beiträge gezahlt worden sind. Das gilt auch für andere als Beschäftigungs- und Berufsausbildungszeiten, so etwa Kindererziehungszeiten (hier zahlt der Bund) oder Zeiten des Bezugs von Lohnersatzleistungen (hier zahlen meist die jeweiligen Sozialleistungsträger). Allerdings gibt es auch gewisse Ausnahmeregelungen (siehe unten).

Hinsichtlich der Rentenversicherungspflicht dem Grunde nach gilt Folgendes:

Bei Beschäftigungszeiten ist Voraussetzung für das Vorliegen von Versicherungspflicht ein freier Austausch von Lohn gegen Arbeit („Entgeltlichkeit“). Bereits 1975 (Urteil vom 30.1.1975, 2 RU 200/72) hat das Bundessozialgericht (BSG) speziell bezogen auf die Situation von Heimkindern festgestellt, dass mangels Freiwilligkeit die Insassen in aller Regel nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses arbeiten. Sofern man hier den Vergleich mit Tätigkeiten im Strafvollzug / in Gefängnissen ziehen will, ist festzuhalten, dass auch dort unzweifelhaft keine Arbeit im Rahmen von Beschäftigungsverhältnissen vorliegt.

In einigen Fällen mag es während der früheren Heimerziehung allerdings vorgekommen sein, dass hier eine Arbeit im Rahmen regulärer Beschäftigungsverhältnisse ausgeübt wurde.

Eine Anerkennung von Versicherungszeiten ist aber auch dann – wie oben beschrieben – nur möglich, sofern von den Heimen oder Fremdfirmen Rentenversicherungsbeiträge abgeführt worden sind.

Im Rentenrecht gibt es einige Sondervorschriften, die bei Vorliegen von Versicherungspflicht wegen Beschäftigung eine fehlende Beitragszahlung überwinden. Es bestehen zum Beispiel Sonderregelungen im Gesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (kurz: WGSVG), die im Ergebnis dazu führen, dass trotz fehlender Beitragszahlung bei Beschäftigung Versicherungszeiten anzuerkennen sind. Bezogen auf die Arbeit im Rahmen der Heimerziehung gibt es dagegen keine Sonderregelungen.

▶ 7. Prüfaufträge für Rehabilitation und immaterielle und materielle Anerkennung

Den zweiten ggf. erfüllten Versicherungstatbestand stellen Zeiten einer Berufsausbildung dar.

Gemeint ist hier nur eine praktische Berufsausbildung, nicht eine rein schulische oder hochschulische Ausbildung. Hier kann die Versicherungspflicht auch ohne das Erfordernis der Entgeltlichkeit eintreten. Bereits 1963 hat das BSG (Urteil vom 30.1.1963, 3 RK 36/59) entschieden, dass auch unter den besonderen Bedingungen eines Heimaufenthaltes ein zur Versicherungspflicht führendes Ausbildungsverhältnis bestehen kann. Es hat insbesondere nicht unterschieden zwischen den Fürsorgezöglingen, die aufgrund richterlicher Anordnung in den Heimen waren, und den anderen Heimkindern. Trotz der Besonderheiten in den Heimen – kein Arbeitgeber als Ausbilder, gewisser Zwang zur Berufsausbildung – ist also ein insoweit auf freiwilliger Basis beruhendes Ausbildungsverhältnis denkbar. Jedoch ist für die Anerkennung eine gewisse Formalisierung notwendig, d. h. das Vorliegen eines Ausbildungsvertrages erforderlich, der als Nachweis dienen kann. Das rein faktische Beibringen gewisser Fertigkeiten ist nicht als Berufsausbildung anzusehen.

Grundsätzlich gilt auch bei Berufsausbildung: Keine Anerkennung ohne Beitragszahlung.

Aber hier gibt es eine gewichtige Ausnahme, die das Fehlen von Beitragszahlung bei Versicherungspflicht dem Grunde nach überwindet. Nach § 247 Absatz 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) sind Pflichtbeitragszeiten auch für Zeiten anzuerkennen, in denen in der Zeit vom 1. Juni 1945 bis 30. Juni 1965 Personen als Lehrling oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt waren und grundsätzlich Versicherungspflicht bestand, eine Zahlung von Pflichtbeiträgen für diese Zeiten jedoch nicht erfolgte. Der Hintergrund dieser Sonderregelung ist, dass in den ersten Jahren nach dem Krieg allgemeine Unsicherheiten bei den Sozialversicherungsträgern und den Arbeitgebern über das Bestehen von Versicherungspflicht vorgelegen haben und es eine uneinheitliche Rechtsanwendung gab. Die Regelung soll hier den Nachteil aus Unklarheit unterbliebener Beitragszahlung ausgleichen.

In der weiteren Arbeit des Runden Tisches wird zu prüfen sein, ob und wie eine Sonderregelung, durch die auch Arbeitszeiten in Heimen anerkannt werden können, für die keine Versicherungsbeiträge abgeführt wurden, möglich und angemessen ist und im Weiteren dem Gesetzgeber empfohlen werden kann.

Opferentschädigungsgesetz

Menschen, die auf dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Opfer einer Gewalttat werden, können Ansprüche nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG) geltend machen. Dieses Gesetz regelt eine eigenständige staatliche Entschädigung über die allgemeinen sozialen Sicherungssysteme und die Sozialhilfe hinaus für diejenigen, die der deutsche Staat mit seinen Polizeiorganen nicht vor einer vorsätzlichen Gewalttat hat schützen können. Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt, eine Antragsfrist gibt es nicht. Ziel des OEG ist es, die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen von Gewalttaten auszugleichen. Anspruchsberechtigt nach diesem Gesetz sind Personen, die durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben (Geschädigte) oder die Hinterbliebene von Personen sind, die infolge der gesundheitlichen Schädigung gestorben sind.

Umfang und Höhe der nach dem OEG zu erbringenden Leistungen richten sich nach den z. B. auch für die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen geltenden Regelungen des Sozialen Entschädigungsrechts. Kennzeichnend für dieses Leistungssystem ist, dass sich die Versorgung nach Umfang und Schwere der Schädigungsfolgen und dem jeweiligen Bedarf aus mehreren Einzelleistungen zusammensetzt und so in schweren Schadensfällen zu beachtlichen Leistungen kumulieren kann, die im Prinzip einem vollen Ausgleich des gesundheitlichen Schadens gleichkommen.

In den Vordergrund der Leistungen hat das Gesetz die Heilbehandlung wegen der Folgen der gesundheitlichen Schädigung einschließlich der medizinischen Rehabilitation gestellt. Die Heilbehandlung soll die Gesundheitsstörung beseitigen oder bessern, ihre Zunahme verhüten, körperliche Beschwerden beheben und die Folgen der Schädigung erleichtern. Sie wird daher – ihrem Zweck entsprechend – auch bei nur vorübergehenden Gesundheitsstörungen erbracht.

Ein Anspruch auf Rentenleistungen liegt vor, wenn die Gesundheitsstörung mindestens sechs Monate andauert und der Grad der Schädigungsfolgen im Durchschnitt in dieser Zeit mindestens 25 v.H. beträgt. Sind Maßnahmen zur medizinischen oder beruflichen Rehabilitation erfolgversprechend und zumutbar, so kommt die Zahlung von Renten, die für den Lebensunterhalt zur Verfügung stehen, wie z. B. Ausgleichsrente und Berufsschadensausgleich, erst nach Abschluss dieser Maßnahmen in Betracht. Das entspricht dem Vorrang der Rehabilitation vor der Rente, wie er im Rehabilitations-Angleichungsgesetz postuliert ist.

► 7. Prüfaufträge für Rehabilitierung und immaterielle und materielle Anerkennung

Für die Gewährung einer Entschädigung nach dem OEG ist eine besondere (kriminelle, rassistische oder sonstige) Motivation des jeweiligen Täters nicht erforderlich.

Allerdings gilt das OEG grundsätzlich nur für Taten nach seinem Inkrafttreten, d.h. nach dem 15. Mai 1976 in den alten und nach dem 2. Oktober 1990 in den neuen Bundesländern. Entschädigung nach dem OEG für Taten in den alten Bundesländern vor dem 16. Mai 1976 bzw. in den neuen Bundesländern vor dem 3. Oktober 1990 wird nur dann erbracht, wenn das Opfer durch die Schädigung schwerbeschädigt und wenn es wirtschaftlich bedürftig ist. Außerdem muss das Opfer seinen Wohnsitz in Deutschland haben. Somit kommen solche Leistungen nur in Ausnahmefällen in Betracht. Hinzuweisen ist zudem darauf, dass für Taten vor dem Inkrafttreten Leistungen zum finanziellen Ausgleich beruflicher Nachteile (Berufsschadensausgleich, Schadensausgleich) nicht erbracht werden.

Da die geschilderten Nachweise in den meisten Fällen ehemaliger Heimkinder als solche nicht zu erbringen sein dürften, muss festgestellt werden, dass Entschädigungen nach dem OEG zwar nicht ausgeschlossen und in Einzelfällen durchaus möglich, für die Mehrheit der ehemaligen Heimkinder jedoch nicht erwartbar sind. Damit ist das OEG in der derzeitigen Form keine geeignete Grundlage für eine allgemeine Entschädigung ehemaliger Heimkinder.

Der Runde Tisch wird in seiner weiteren Arbeit prüfen, ob das OEG möglicherweise durch den Gesetzgeber angepasst werden kann oder ob einzelne Sachverhalte und Verfahren des OEGs für eine anderweitige und angemessene Lösung nutzbringend sind.

Im Weiteren wird auch zu prüfen sein, ob und inwieweit die Empfehlung eines Fonds für materielle Anerkennung angemessen und möglich ist. Eine solche Anerkennung müsste dann in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen, die andere Opfergruppen in der deutschen Geschichte erhalten haben, stehen.

8. Zusammenfassung und Ausblick

Der Runde Tisch Heimerziehung hat sich in seinem ersten Jahr im Schwerpunkt mit der Aufarbeitung der damaligen Heimerziehung befasst. Dafür wurden ehemalige Heimkinder und Erzieherinnen und Erzieher als Zeitzeugen angehört. Systematisch wurde die Rechtslage und die Zuständigkeiten in der Heimerziehung herausgearbeitet, um das Gesamtsystem der Heimerziehung verstehen und einordnen zu können. Einzelne Heime und Heimtypen wurden exemplarisch betrachtet. Die Vorsitzende des Runden Tisches hat mit den Mitgliedern der Geschäftsstelle zudem einige Heime besucht und sich über deren Geschichte und die aktuellen Aufarbeitung vor Ort informiert. Im Vorgriff auf das zweite Jahr wurden aktuelle gesetzliche Grundlagen wie das Rentenrecht und das Opferentschädigungsgesetz erörtert. Es wurde sich darüber hinaus mit den Erfahrungen und der Entschädigungspraxis der Stiftung „Erinnerung – Verantwortung – Zukunft“ (Entschädigung von NS-Zwangsarbeit) befasst. Thematisch ähnlich gelagerte Fälle in anderen Ländern wurden zur Kenntnis genommen. Aktuell drängenden Fragen der individuellen Aufarbeitung konnte im Einzelfall über die Info- und Beratungsstelle des Runden Tisches nach Möglichkeit entsprochen werden. Generell wurden die Fragen der Aktensicherung, der Akteneinsicht und des Datenschutzes geklärt und angegangen und werden weiter bearbeitet.

Aus der bisherigen Arbeit des Runden Tisches – wie aus dem vorliegenden Bericht – ergibt sich ein differenziertes Bild von der Heimerziehung der jungen Bundesrepublik:

Unbestreitbar hat es Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahren gegeben. Diese Missstände waren in Teilen den hochproblematischen Rahmenbedingungen (insbesondere in den 50er Jahren), gesellschaftlichen Vorstellungen von Erziehung und Moral und einer anderen Sicht auf Kindheit geschuldet. Darüber hinaus liegen die Gründe der Missstände in Strukturen, Konzepten, Erziehungsvorstellungen, Methoden und Prozessen wie der Heimunterbringung und -einweisung, die bereits zeitgenössisch kritisiert wurden und durchaus veränderbar gewesen wären. Hierbei ist von Fehlern und Fehlleistungen auszugehen, die es ermöglichten, dass sich Missstände entwickelten und nicht korrigiert wurden. Hierzu gehören insbesondere Mechanismen der Aufsicht und der Kontrolle, die Rechtslage, die finanzielle Ausstattung der Heime, die Qualifizierung und Anzahl des Erziehungspersonals, aber auch Haltungen gegenüber der Heimerziehung, die sich sowohl in der Fachwelt als auch in der Gesellschaft hielten.

Die Gesellschaft war an den Bedingungen in den Heimen im Wesentlichen nicht interessiert und hat nur punktuell in einzelnen Skandalen Protest erhoben, der jedoch keine nachhaltigen Auswirkungen hatte. Die Missstände wurden in der Fachwelt zwar bereits früh erkannt und diskutiert, konnten aber erst ab der Heimrevolte 1968 flächendeckend korrigiert werden. Eine grundlegende rechtliche Neuordnung gelang erst 1990 bzw. 1991 mit dem Inkrafttreten des SGB VIII.

Es muss gesehen werden, dass viele Bedingungen in der Heimerziehung, die aus heutiger Sicht skandalös erscheinen, in der damaligen Zeit und in allgemeinen gesellschaftlichen Erziehungsvorstellungen mitverankert waren und diesen entsprachen. Hierzu gehören beispielsweise Aspekte der körperlichen Züchtigung, der Arbeit durch Kinder und Jugendliche und der Sichtweise auf spezifische psychische Probleme wie Magersucht, Bettnässen oder Selbstverletzung. Es muss allerdings festgestellt werden, dass all diese Dinge, die teilweise auch in Schulen oder in Familien, in denen die damalige Erziehung ebenfalls recht restriktiv sein konnte, alltäglich waren, in der Heimerziehung besondere Auswirkungen hatten. In Heimen waren die Kinder und Jugendlichen ausschließlich auf das Leben im Heim angewiesen. Korrigierende und ausgleichende Sozialräume und Systeme waren nicht vorhanden. Während der Gewalt in Familien oder in der Schule in der Regel auch ein fürsorgender, liebender und ausgleichender Einfluss durch die Familie gegenüber stand, waren solche ausgleichenden und schützenden Faktoren für Heimkinder meist nicht vorhanden. Hierbei ist wichtig, dass sich in den Berichten ehemaliger Heimkinder immer wieder als bedeutsam herausstellt, wie alt sie bei Beginn des Heimaufenthalts waren und ob sie noch eine halbwegs intakte Familie im Hintergrund hatten oder nicht. Für diejenigen, die solche stabilisierenden Bezüge nicht hatten, bedeuteten die Erfahrungen in den Heimen meist sehr viel einschneidendere traumatische Folgen – auch für das gesamte spätere Leben.

Heimerziehung kommt damit – damals wie heute – eine besondere Verantwortung zu. Fehlentwicklungen wirken in ihr deutlich tiefgreifender und nachhaltiger als etwa in der Schule, die nur einen Teil der Lebenswelt ausmacht. Dieser besonderen Verantwortung ist die Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren allzu oft nicht nachgekommen. Im Gegenteil: Die Kinder und Jugendlichen waren oft rigiden, gewaltvollen und faktisch wie psychisch geschlossenen Systemen ausgeliefert – ohne die Möglichkeit ihnen zu entkommen oder sich auch nur an irgendeiner Stelle wehren oder beschweren zu können. All dem lag die damalige zentrale Ausgangsüberlegung zugrunde, dass Erziehung vor allem durch Härte, Zucht und Ordnung gelinge.

► 8. Zwischenfazit und Ausblick

In diesen geschlossenen Systemen wurden repressive Erziehungsmethoden mancherorts häufiger und härter angewandt, als in Familien üblich. Schwere Arbeitseinsätze, bei denen die Erzieher als rigide Aufseher und Antreiber einer großen Gruppe fungierten, sind in ihrer Gestalt und vor allem den Auswirkungen auf die jungen Menschen sicherlich nicht mit der Erntehilfe im familiären Kontext vergleichbar. Der allgemein übliche Zimmerarrest ist sicherlich nicht mit tagelangem Einsperren in Karzern vergleichbar. Die systematische Demütigung von Bettenässern in Heimen ist nicht vergleichbar mit einer morgendlichen Rüge durch die Mutter. Auch körperliche Züchtigungen wurden in manchen Heimen offenbar ausufernder vorgenommen, als dies in Familien oder in der Schule üblich war und dort von der Gesellschaft toleriert wurde.

Häufig waren Heime keine Schutzräume, sondern Orte, in denen körperliche und psychische Misshandlungen und in manchen Fällen offenbar auch sexuelle Gewalt möglich waren und nicht oder nur unzureichend unterbunden oder geahndet wurden. Es war möglich, dass sich in Heimen repressive und rigide Erziehung etablierte, die in geschlossenen Systemen jedes Maß verlor. Aufsichts- und Kontrollinstanzen, sowohl einrichtungs- und trägerintern als auch extern und staatlich, waren offenbar nicht in der Lage oder gewillt, diese Missstände – selbst wenn sie bekannt wurden – abzustellen.

Oft waren die Gründe, wegen derer die Kinder und Jugendlichen in Heimerziehung kamen, aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Hierbei spielten auch die damalige Rolle der Heimerziehung als disziplinierende und kontrollierende Instanz, ein reaktionär-konservativer Zeitgeist und auch eine andere gesellschaftliche Sicht auf Kinder und Jugendliche eine Rolle. Gleichwohl muss bedacht werden, dass es auch Kinder und Jugendliche in großer Zahl gab, die – auch aus heutiger Sicht – gut begründet in Heimerziehung kamen; die tatsächlich gefährdet waren, die Hilfe dringend benötigten und für die der Heimaufenthalt eine notwendige – wenn auch sicher nicht optimale – Alternative darstellte und somit hilfreich war. Es muss auch festgestellt werden, dass nicht alle Heime zu problematisieren sind. Offenbar gab es Heime, die – wenn auch nicht aus heutiger, so doch aus damaliger Sicht – unter den gegebenen Umständen akzeptable Arbeit im damals gesamtgesellschaftlich üblichen Rahmen leisteten. In anderen Heimen, vornehmlich in denjenigen, die sich auf FE und FEH konzentrierten, waren die Erziehungsmethoden und die Rahmenbedingungen jedoch kritisch und mitunter äußerst belastend. Hier ist nochmals auf die Hierarchie der Heime, in der jeweils mit dem nächst „schlimmeren“ Heim gedroht wurde, hinzuweisen.

Die bisherige Aufarbeitung deutet darauf hin, dass je weiter oben die Heime in dieser Hierarchie standen und je geschlossener und totaler sie als Institution funktionierten, es desto mehr zu problematischen, mancherorts katastrophalen Verhältnissen kam.

Die Arbeiten und Berichte zu den sogenannten „Endstationen“ offenbaren schockierende Verhältnisse in diesen Heimen, die schon damals nicht zu rechtfertigen waren und gelegentlich auch skandalisiert wurden.

In der weiteren Arbeit des Runden Tisches wird ein besonderes Augenmerk auf diesen Differenzen und Unterschieden in der damaligen Praxis liegen.

Der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ wird sich auch in seinem zweiten Jahr weiter mit der Aufarbeitung der Heimerziehungspraxis befassen. Viele Fragen sind noch ungeklärt und einige Themen bedürfen einer weiteren Vertiefung. Im Zentrum des zweiten Jahres steht jedoch die Erarbeitung von konkreten Lösungsvorschlägen zum weiteren gesamtgesellschaftlichen und politischen Umgang mit der Thematik.

Hierfür wird es nach derzeitiger Arbeitsplanung zunächst um die individuellen traumatisierenden Folgen der Heimerziehung und die Frage, wie die Betroffenen in ihrer Aufarbeitung und Bewältigung unterstützt werden können, gehen. Im Weiteren wird die Frage der Anerkennung und Rehabilitierung im Fokus stehen.



RUNDER TISCH
HEIMERZIEHUNG

in den 50er und 60er Jahren